

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 76. Sitzung vom 3. März 2020 von 10:05 Uhr bis 12:20 Uhr (Art. 1652-1683)

---

Vorsitz: Edith Saner, Birmenstorf

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Redaktion: Tony Süess, Parlamentsdienst

Präsenz Anwesend 132 Mitglieder

Abwesend 8 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Flurin Burkard, Waltenschwil;  
Dr. Roland Frauchiger, Thalheim; Fabian Hauser, Würenlos;  
Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen; René Huber, Gippingen,  
Gérald Strub, Boniswil, Rahela Syed, Mühlethal

Unentschuldigt abwesend: Daniel Erich Aebi, Birmenstorf

<b>Behandelte Traktanden</b>		<b>Seite</b>
1652	Mitteilungen.....	4400
1653	Jacqueline Felder, SVP, Boniswil (anstelle von Alois Huber, Möriken-Wildegg); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats.....	4402
1654	Neueingänge.....	4402
1655	Robert Obrist, Grüne, Schinznach; Fraktionserklärung.....	4402
1656	Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 3. März 2020 betreffend Alkoholabgabe nach § 11 Gastgewerbegesetz – Abgrenzung gegenüber "Alkoholzehntel" und MWST; Einreichung und schriftliche Begründung.....	4403
1657	Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Dr. Marcel Bruggisser, Aarau, vom 3. März 2020 betreffend Erstellung eines Konzeptes "Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit nach Kreislaufstillstand"; Einreichung und schriftliche Begründung.....	4405
1658	Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Anstossfinanzierung durch den Kanton zwecks Eröffnung einer Kinderarztpraxis in Wohlen und in anderen aargauischen	

	Regionen in Fällen einer ausgewiesenen Unterversorgung; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4406
1659	Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 3. März 2020 betreffend flächendeckenden Einsatz von First Respondern (geschulten Laien-Ersthelfern) bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4407
1660	Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung am ersten Arbeitsmarkt infolge der Zuwanderung von Erwerbstätigen aus dem Ausland; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4408
1661	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 3. März 2020 betreffend Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4409
1662	Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker, SVP, Oberentfelden, und Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend Aktualisierung der kantonalen Gefährdungsanalyse; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4410
1663	Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Aufwand von Igel-Pflegestationen und mögliche Entlastungsmassnahmen; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4411
1664	Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, und Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung der Insel Beznau und der Folgen oder Chancen nach Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau für die Region und die Stromproduktion im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4412
1665	Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) vom 3. März 2020 betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4413
1666	Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 3. März 2020 betreffend Notkommunikationskonzept Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung ..	4414
1667	Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung"; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4415
1668	Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Muri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4416
1669	Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Aufnahme des Ziels "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4417
1670	Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin (Sprecher), und Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, vom 3. März 2020 betreffend Klimaanlage in büroähnlichen Räumen in Kantonsgebäuden; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4419

1671	Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), Roland Vogt, SVP, Wohlen, und Roger Fessler, SVP, Mellingen, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung der Langzeit-Sozialbezüger im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4420
1672	Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 27. August 2019 betreffend legislatorische Versäumnisse des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung .....	4420
1673	Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen BKS und SIK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme .....	4423
1674	Einbürgerungen 2020; 1. Serie; Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme .....	4423
1675	Aargauische Kantonalkasse (AKB); Rechtsform und Staatsgarantie; Festlegung strategische Stossrichtung; Beschlussfassung; Abschreibung (17.214) Postulat der SVP und (17.216) Postulat der Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP .....	4424
1676	Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 27. August 2019 betreffend klimaefiziente Bewirtschaftung der kantonseigenen Gebäude; Überweisung an den Regierungsrat .....	4441
1677	Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 27. August 2019 betreffend Berücksichtigung des Einsatzes von Photovoltaikanlagen (PVA) bei Submission und Vergabe von Aufträgen der kantonalen Verwaltung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung .....	4443
1678	Postulat Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Werner Erni, SP, Möhlin, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 12. November 2019 betreffend Pilotprojekt für ein teilautarkes kantonales Verwaltungsgebäude; Überweisung an den Regierungsrat .....	4445
1679	Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), M. Brügger, SP, Brugg, M. Stöckli, SVP, Muri, R. Agustoni, GLP, Rheinfelden, M. Bally Frehner, BDP, Hendschiken, R. Bucher, CVP, Mühlau, M. Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, M. Lerch, EDU, Rothrist, H. Lütolf, CVP, Wohlen, U. Plüss, EVP, Zofingen, Ch. Riner, SVP, Zeihen, U. Seibert, EVP, Schöffland, D. Wehri, SVP, Küttigen, H. Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Holzverwendung; Beantwortung und Erledigung .....	4447
1680	Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 17. September 2019 betreffend medienbruchfreie elektronische Zustellung von Dokumenten an Behörden und Verwaltung; Überweisung an den Regierungsrat .....	4449
1681	Postulat Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 5. November 2019 betreffend Vereinfachung bei der Einreichung der Belege bei der Steuererklärung; Überweisung an den Regierungsrat .....	4451
1682	Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 12. November 2019 betreffend Qualität und Quantität von Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung .....	4452
1683	Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 25. Juni 2019 betreffend Nachweis in den Botschaften des Regierungsrats über die Auswirkungen auf das Klima; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat .....	4459

## 1652 Mitteilungen

*Vorsitzende:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 76. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Ich freue mich, die Sitzung heute durchführen zu dürfen und habe noch einen Hinweis in Bezug auf das Corona Virus. Die Genehmigung der Kantonsärztin liegt vor, dass wir die heutige Sitzung durchführen können. Über die notwendigen Hygienemassnahmen und Empfehlungen wurden Sie bereits per Mail informiert. Besten Dank für die Umsetzung und Ihr Verständnis. Wir verzichten vor allem auf Händeschütteln, Küssen und Schmusen und alle weiteren näheren Körperkontakte.

Vielfalt Aargau ist das Motto in meinem Präsidialjahr. Und ich habe Ihnen bei meiner Ansprache am 7. Januar gesagt, dass ich diese Vielfalt im Präsidialjahr mit Ihnen teilen, Ihnen etwas von dem, was ich erleben darf, näherbringen möchte. Unser Kanton besteht unter anderem aus der Vielfalt von 11 Bezirken mit ihrer Geschichte, mit Kennzahlen, mit unterschiedlichen Herausforderungen. Ich habe zwei Historiker angefragt – einer sitzt hier im Saal, Grossrat Dr. Titus Meier –, ob sie mir über jeden Bezirk ein Faktenblatt machen könnten. Mit Informationen, die neu, anders sind, oder nicht so bekannt. So erlaube ich mir, Ihnen in diesem Jahr immer wieder einen Bezirk zu präsentieren. Die Faktenblätter können Sie dann auch selber verwenden. Sie werden jeweils auf dem Portal des Grossen Rats aufgeschaltet. Und als Gesamtübersicht erhalten sie natürlich ein Faktenblatt des Kantons Aargau. Und vielleicht hat von Ihnen plötzlich jemand Lust, etwas aus dem eigenen Bezirk mitzunehmen, draussen aufzulegen. Ein spezieller Anlass, oder etwas, das andere nicht kennen, – damit wir die Vielfalt in den Bezirken und Regionen, die alle von uns erleben, teilen können. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen der Faktenblätter und ab und zu hoffentlich ein Staunen. Ich danke den beiden Historikern herzlich für die Unterstützung. Heute starten wir mit dem Faktenblatt des Kantons und dem Bezirk Baden.

Ich darf heute gleich mehreren Personen im Saal zum Geburtstag gratulieren:

- unserem Ratskollegen und alt Grossratspräsidenten Dr. Bernhard Scholl
- unserem Ratsmitglied Andy Steinacher
- und unserem Landstatthalter und Energiedirektor, Stephan Attiger

Herzlichen Glückwunsch und einen schönen Tag! Ein kleines Präsent der Ratsleitung finden Sie auf Ihren Plätzen.

Ich muss Sie leider auch über Todesfälle ehemaliger Ratsmitglieder informieren:

Heinz Göldi, Küsnacht, welcher von 1985 bis 1986 dem Grossen Rat angehörte, verstarb am 7. Februar im Alter von 62 Jahren. Heinz Göldi war Mitglied der Grünen.

Am 9. Januar dieses Jahres verstarb mit 59 Jahren Urs Müller, Schöftland. Urs Müller war von 1993 bis 2001 Mitglied des Grossen Rats und gehörte den Schweizer Demokraten an. Urs Müller war unter anderem in der ständigen Begnadigungskommission und in der Petitionenkommision tätig.

Von einem weiteren ehemaligen Ratsmitglied müssen wir Abschied nehmen: Walter Fricker starb im Alter von 92 Jahren am 15. Januar 2020. Walter Fricker gehörte dem Grossen Rat von 1965 bis 1973 als Mitglied der SVP-Fraktion an. Walter Fricker war auch langjähriger kantonaler Informationschef.

Am 15. Januar 2020 ist Heinrich Schweizer, Waltenschwil, 69-jährig verstorben. Er war von 2001 bis 2005 Mitglied des Grossen Rats in der SVP-Fraktion. Heinrich Schweizer engagierte sich in der ständigen Kommission für die selbständigen Staatsanstalten und präsidierte 2002 die Spezialkommission zum Spitalgesetz.

Wir haben den Angehörigen unser tiefes Beileid bekundet. Den Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Gerne mache ich Sie darauf aufmerksam, dass seit Januar dieses Jahres die "Villigerausstellung" zum 2010 verstorbenen Aargauer Künstler René Villiger im "Gordischen Knoten" zu bestaunen ist.

Die Ausstellung wurde von den beiden Freiämterinnen Denise Horat und Manuela Keusch-Horat gestaltet und wird vom "Verein René Villiger Gedenkjahre 2020 und 2021" getragen. In den kommenden Wochen haben wir so die Gelegenheit, bei der lebensnahen Kunst von René Villiger Energie für unsere Debatten zu tanken. Wer Interesse an der Kunst von René Villiger hat, kann sich auf der entsprechenden Homepage informieren.

Per Mail wurden Sie bereits über eine weitere Neuerung im Grossratsgebäude informiert: Ab sofort steht im Grossratsgebäude ein anderes WLAN-Netz, das "ktag-public", zur Verfügung. Die Anleitung dazu finden Sie im entsprechenden Mail und auch auf dem Infotisch.

Ich mache Ihnen einen Vorschlag zur Traktandenliste. Der Diskussionsbedarf zu den heutigen Sachgeschäften scheint gross. Mir ist es wichtig, dass für die beiden regierungsrätlichen Vorlagen heute genügend Zeit zur Verfügung steht. Im Anschluss an das AKB-Geschäft werden wir bis maximal Ende der Morgensitzung noch Vorstösse unseres Landammanns behandeln. Spätestens um 14.00 Uhr möchte ich mit dem Energiegesetz starten. Sollten noch Vorstösse des Landammanns oder aus dem DFR pendent sein, würden diese an einer der nächsten Sitzungen traktandiert. So haben wir heute genügend Zeit, das Energiegesetz zu beraten. Sind Sie damit einverstanden? Dies ist so.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 15. Januar 2020
2. Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 15. Januar 2020
3. Wirtschaftlicher Übergang der Radio 32 AG; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Kommunikation vom 15. Januar 2020
4. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020; Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Umwelt vom 15. Januar 2020
5. Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 22. Januar 2020
6. Verordnung über die individuellen Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen auf der Verpackung von Humanarzneimitteln; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 22. Januar 2020
7. Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 22. Januar 2020
8. Gasversorgungsgesetz; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie vom 12. Februar 2020
9. 16.438 n Parlamentarische Initiative Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen; Vernehmlassung zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. Februar 2020
10. 14.470 s Parlamentarische Initiative Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 26. Februar 2020
11. Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des "Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung" sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Migration vom 26. Februar 2020
12. Genehmigung und Umsetzung des mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommens über die Prümer Zusammenarbeit, des Eurodac-Protokolls und des mit den Vereinigten Staaten

von Amerika geschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit zur Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Polizei vom 26. Februar 2020

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) abgerufen werden.

### **1653 Jacqueline Felder, SVP, Boniswil (anstelle von Alois Huber, Möriken-Wildegg); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats**

#### [Geschäft 20.22](#)

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Jacqueline Felder, SVP, Boniswil (anstelle von Alois Huber, Möriken-Wildegg)

### **1654 Neueingänge**

1. Bildungszentrum Zofingen (BZZ); kantonale Bauten und Gebäudeteile; erweiterte Instandsetzung; Verpflichtungskredit
2. Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
3. Sanierung Seetalbahn; 1.–3. Etappe Bauprojekte Kanton Aargau; Mehrkosten; Zusatzkredite

### **1655 Robert Obrist, Grüne, Schinznach; Fraktionserklärung**

#### [Geschäft 20.41](#)

*Robert Obrist, Grüne, Schinznach:* Nicht unerwartet und unangekündigt bricht ein freudiges Ereignis über uns herein. Nein, es ist nicht das Bekenntnis mehrerer Tausend Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, sich in der Frage des Klimawandels um eine Zehnerpotenz geirrt zu haben. Auch ist nicht der Wisent zurück in unseren Wäldern oder der Fasan auf den Feldern. Als mit grosser Wahrscheinlichkeit eintreffend, haben wir eine doppelte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erwartet. Dass es jetzt gerade eine vierfache wird, überrascht auch uns. Dass unser Finanzdirektor damit reflexartig einen weiteren Schuldenabbau ins Spiel bringt, überrascht dagegen überhaupt nicht. Wir dagegen freuen uns. Wir freuen uns, weil wir die Chancen sehen, die sich mit diesem freudigen Ereignis eröffnen. Unser Bildungsdirektor muss, damit die Abwanderung der Lehrkräfte im Kanton gebremst wird, jährlich 50 Millionen Franken mehr in Löhne investieren. Das wird unser Finanzhaushalt voraussichtlich gut verkraften. Die Lehrpersonen haben das verdient und sie haben auch eine gute Lobby innerhalb und ausserhalb dieses Parlaments. Der SNB-Geldsegen eröffnet endlich die Möglichkeit, in jenen Bereichen mehr zu investieren, wo die Vertretung in unserem Rat heute noch in der Minderheit ist und die Lobby zu klein. Ich spreche vom Aufgabenbereich Kultur, ich spreche von der Energiepolitik – da können wir übrigens ja heute schon zum Tatbeweis schreiten – und ich spreche von der Artenvielfalt. In all diesen Bereichen stehen uns nach den Abbauprogrammen der letzten Jahre klar zu wenig Mittel zur Verfügung. Das lässt sich jetzt ändern. Ob der Geldsegen der SNB einmalig ist und es bleiben wird, lässt sich heute nicht abschätzen. Sicher ist, dass anstelle der von Ihnen budgetierten 52,8 Millionen Franken aus der Jahresrechnung 2019 der SNB 211 Millionen Franken anfallen werden – also fast 160 Millionen Franken mehr. Über die erwartete Ausschüttung der Jahresrechnung 2020 der SNB werden wir im Spätherbst eine – wie immer – zuverlässige Prognose abgeben. Heute bitten wir den Regierungsrat, im AFP 2021–2024

den Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Aargau unter diesen neuen Voraussetzungen mehr Beachtung zu schenken. Investieren Sie mehr in den Aufgabenbereich Kultur, investieren Sie mehr in die Gebäudeprogramme und investieren Sie mehr ins Programm Natur 2030. Den Regierungsrat bitte ich, diese Schritte zu tun. Die Fachkommissionen bitte ich, den Regierungsrat bei diesen Schritten zu unterstützen. Ich bedanke mich im Voraus im Namen der Kulturschaffenden, des Klimas, der Klimajugend, der Vögel, Insekten und der artenreichen Fettwiesen.

**1656 Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 3. März 2020 betreffend Alkoholabgabe nach § 11 Gastgewerbegesetz – Abgrenzung gegenüber "Alkoholzehntel" und MWST; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Sander Mallien, GLP, Baden, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Kanton Aargau gelten betreffend Abgaben auf Spirituosen z. Zt. verschiedene, teils scheinbar konkurrierende, Bestimmungen, welche regelmässig zu Fragen Anlass geben.

A Bundesebene:

In der Schweiz wird auf Spirituosen und Bier eine Steuer erhoben. Für die Erhebung der Spirituosensteuer und der Biersteuer ist die Abteilung Alkohol und Tabak (A AT) der EZV zuständig.

Der Reinertrag aus der Spirituosensteuer wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90 %) und den Kantonen (10 %) aufgeteilt. Der Bundesanteil fliesst in die AHV-Kasse, der Anteil der Kantone, der sogenannte [Alkoholzehntel](#), ist zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch zu verwenden. Die Kantone berichten jedes Jahr über die Aktivitäten, die mit diesem Geld finanziert worden sind.

Im Kanton Aargau wird der Alkoholzehntel<sup>1</sup> für die Finanzierung von Suchthilfeangeboten verwendet. Des Weiteren werden Projekte der Suchthilfe auf Gesuch hin mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel unterstützt.

Über die Verwendung des Alkoholzehntels erstattet der Kanton Aargau jährlich einen Bericht. Dieser ist einsehbar unter: Eidgenössische Zollverwaltung<sup>2</sup>.

B Kantonale Ebene:

970.100 Das kantonale Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) legt in § 11 wie folgt ganz allgemein fest:

<sup>1</sup> Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen wird eine kantonale Abgabe erhoben.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt 2 % des Umsatzes mit Spirituosen, mindestens aber Fr. 100.- pro Jahr.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Mitwirkungspflicht der Betroffenen.

In § 11a Bewilligung und Alkoholabgabe, sind überdies Bestimmungen zu Einzelanlässen auf Gemeindeebene separat geregelt.

C Bundesverfassung:

Art. 134 der Bundesverfassung legt fest, dass was der Bund mit der MWST belastet, nicht von den Kantonen mit einer gleichartigen Steuer belastet werden darf.

<sup>1</sup> [https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/alkohol/praevention\\_jugendschutz/alkoholzehntel.html](https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/alkohol/praevention_jugendschutz/alkoholzehntel.html)

<sup>2</sup> [https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/alkohol/praevention\\_jugendschutz/alkoholzehntel/berichte\\_der\\_kantone.html](https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/alkohol/praevention_jugendschutz/alkoholzehntel/berichte_der_kantone.html)

Entgegen der klaren Bestimmung in der Bundesverfassung hat das Bundesgericht in (stark kritisierten) Urteilen die Meinung vertreten, dass solche kantonalen Steuern nicht mit der MWST vergleichbar seien. Die Kantone scheinen also bundesgerichtlich geschützt gegen die Bundesverfassung zu verstossen, so lange ein Parlament nicht korrigierend eingreift.

Aus Kreisen der kantonalen Verwaltung wurde mir beschieden, dass für die Belange des Alkoholzehntel die Fachstelle Sucht des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) zuständig sei, für die kantonale 2% Umsatzabgabe die Abteilung Verbraucherschutz des DGS und für die Einzelanlässe nach § 11a GGG die Gemeinden.

Aufgrund der vielfältigen Bestimmungen und nicht immer konsistenten Antworten bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Durch wen und wie werden die unterschiedlichen Alkoholabgaben und deren Verwendung kontrolliert und koordiniert?
2. Was war ursprüngliche Absicht und Zweck von § 11 bei der Einführung des GGG?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sich bei der 2 %-Abgabe um eine Steuer (bzw. Lenkungsabgabe) handelt? Falls ja, was sollte aus den Erträgen ursprünglich finanziert werden?
4. Wenn die 2 %-Alkoholabgabe keine Lenkungsabgabe ist, was ist es dann?  
Anerkennt der Regierungsrat den Konflikt/Widerspruch bezüglich BV Art. 134 (MWST)?
5. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die Abgaben nach § 11a auf Gemeindeebene primär deren Administrationskosten decken sollen?  
Sieht der Regierungsrat kein Problem darin, dass etliche Gemeinden (unabhängig von der Alkoholabgabe) zusätzlich auch noch eine "Administrations"-Gebühr für die Bewilligung eines Einzelanlasses verlangen und somit für ein und dieselbe Administration doppelt kassieren?  
Besteht nicht die Gefahr, dass aufgrund der Tatsache, dass etliche Veranstalter von Einzelanlässen ihre Spirituosen von "Grossverteilern" beziehen, welche ihrerseits bereits die Alkoholabgabe entrichten, letztere doppelt (d. h. faktisch durch Kanton und Gemeinde) erhoben/einkassiert wird?
6. Sollten die Gemeinden die Alkoholabgabe für Einzelanlässe tatsächlich zur Suchtprävention einsetzen, so würde es mich interessieren, wie die Koordination der Mittel und deren Einsatz zwischen Kanton und Gemeinden geschieht.
7. Wie gross waren die Einnahmen aus der 2%-Alkoholabgabe in den Jahren 2016, 2017 und 2018 und in welchen Aufgabenbereich, welche Kasse sind sie geflossen?  
Was wurde daraus finanziert?
8. Es existiert ein Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels (835.510).  
Wie / wo ist die Verwendung der 2 % Alkoholabgabe geregelt?
9. Wettbewerbsverzerrung: Unter die Bewilligungspflicht für "Kleinhandel mit Spirituosen" fallen alle Verkäufe an Endverbraucher. Auch die Verkaufsläden der "Grossverteiler" wie z. B. COOP, Cash & Carry ("CC"), etc. fallen darunter.

Offene Fragen scheinen noch bezüglich des Verkaufs an Endverbraucher via die Abholmärkte der PRODEGA und weiterer Anbieter zu bestehen.

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Alkoholabgabe gemäss § 11 auch durch Discount-Abholmärkte und insbesondere auch auf dem wachsenden Internethandel erhoben wird?

**1657 Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Dr. Marcel Bruggisser, Aarau, vom 3. März 2020 betreffend Erstellung eines Konzeptes "Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit nach Kreislaufstillstand"; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Dr. Marcel Bruggisser, Aarau, und 50 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, analog zur Initiative "Nationale Überlebensstrategie bei Kreislaufstillstand" des Swiss Resuscitation Council (SRC) ein kantonales Konzept zu erstellen und umzusetzen, mit dem Ziel, die Überlebenswahrscheinlichkeit bei einem plötzlichen Kreislaufstillstand zu erhöhen. Das Konzept muss das Thema Kreislaufstillstand in der Bevölkerung verankern, die Befähigung zur Reanimation fördern sowie die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Defibrillatoren erhöhen. Im Verbund mit einem optimierten professionellen Rettungswesen können so Geschwindigkeit und Wirkung der notwendigen lebensrettenden Massnahmen verbessert und nachweislich die Überlebensrate erhöht werden.

Begründung:

Die nordischen Länder, Schottland und der Kanton Tessin machen es uns vor: durch konsequente Schulung der Bevölkerung bereits in der Schule und ein sinnvolles Standortkonzept für ausreichend Defibrillatoren kann die zeitkritische Überlebenswahrscheinlichkeit nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand deutlich erhöht werden. Die Chance zu überleben wird erhöht durch hochwertige Basismassnahmen (Basic Life Support, BLS) und den sofortigen Einsatz eines Automatischen Externen Defibrillators (AED).

Viele Menschen besuchen im Aargau zwar für die Fahrprüfung einen Nothelferkurs, doch die Kompetenz, im entscheidenden Moment bereit und befähigt sein, qualitative gute Reanimationsmassnahmen durchzuführen, geht rasch verloren. Diese Kompetenz muss früh und immer wieder geschult und geübt werden. Im Tessin z. B. ist dies ein obligatorisches Pflichtfach in der Oberstufe. Dies könnte im Aargau auch eingeführt werden. Beobachter eines Kreislaufstillstandes sollten unmittelbar bis zum Eintreffen professioneller Hilfe qualitative hochwertige Basismassnahmen durchzuführen. Aktuell besteht aber im Kanton kein Konzept und kein Verzeichnis, wo überall AEDs zur Verfügung stehen. Dies kann zusammen mit Institutionen, Gemeinden und Firmen erstellt werden.

Ein kantonales Konzept zur Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit nach Kreislaufstillstand muss alle Glieder der Rettungskette einschliessen (Einwohner, First Responder, Alarmierungszentrale, Rettungssanitäter und Spitäler), und Optimierungs- und Koordinationsbedarf in der Rettungskette aufzeigen, so dass jeder Einwohner des Kantons Aargau im Falle eines Kreislaufstillstandes eine optimale Versorgung mit bestmöglicher Qualität erhält.

**1658 Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Anstossfinanzierung durch den Kanton zwecks Eröffnung einer Kinderarztpraxis in Wohlen und in anderen aargauischen Regionen in Fällen einer ausgewiesenen Unterversorgung; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und 10 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Anstossfinanzierung durch den Kanton zwecks Eröffnung einer Kinderarztpraxis in Wohlen und in anderen aargauischen Regionen in Fällen einer ausgewiesenen Unterversorgung zu ermöglichen.

Begründung:

*I. Die Problematik*

Wohlen, die viertgrösste Gemeinde des Kantons, ist eine Kernstadt bzw. ein kantonales Hauptzentrum (vgl. den Richtplan des Kantons Aargau, R 1.5). In Wohlen wohnen 2'510 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren. In den angrenzenden Gemeinden Bremgarten, Büttikon, Dottikon, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Niederwil, Villmergen und Waltenschwil wohnen zusammen 4'692 Kinder in der gleichen Altersgruppe (Statistik Aargau, Stand: 30. Juni 2019).

Schon bald verliert Wohlen seine einzige Kinderarztpraxis. Die nächstgelegenen Kinderarztpraxen werden sich dann in Berikon, Meisterschwanden und Muri befinden. Von Wohlen aus sind diese Kinderarztpraxen mit dem Auto je nach Verkehrsaufkommen in 10 bis 30 Minuten und mit der Bahn bzw. mit dem Bus in etwa 20 bis 60 Minuten zu erreichen (Fussmarsch eingeschlossen).

Tausende Kinder mit ihren Eltern und Verwandten werden von Wohlen und den angrenzenden Gemeinden in Kürze einen längeren Weg auf sich nehmen müssen, um zu einer/einem Kinderärztin/Kinderarzt gelangen zu können. Zudem ist davon auszugehen, dass die nächstgelegenen Kinderarztpraxen den Bedarf von Wohlen und den angrenzenden Gemeinden nicht einfach abdecken können. Vielmehr ist dort mit längeren Wartezeiten oder gar mit Abweisungen zu rechnen.

Diese offenkundige Unterversorgung bei einem medizinischen Bedarf in Wohlen und Umgebung kann nicht hingenommen werden. Was in Wohlen gilt, kann auch für andere Regionen des Kantons gelten.

*II. Der Lösungsansatz*

Dem Kanton obliegt gemäss § 41 seiner Verfassung die Aufgabe, Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung zu schaffen. In der vom Grossen Rat letztmals genehmigten Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2010 (GGpl, GR.10.258) wird weiter ausgeführt, dass der Kanton geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Grundversorgung unterstützt (GGpl, Strategie 11, Seite 85). Die Kinderärzteschaft bildet einen Bestandteil des ambulanten medizinischen Angebots, so dass der Kanton letztlich eine wesentliche Mitverantwortung im Fall einer Unterversorgung trägt. Dies gilt umso mehr, als der Gang in die Notfallstationen der Kantonsspitäler Aarau und Baden (die einzigen Spitäler im Kanton mit einer Kinderklinik) in der Regel für die Allgemeinheit teurer ist als eine Behandlung bei einer/einem Kinderärztin/Kinderarzt.

Die zuvor beschriebene Unterversorgung hat verschiedene Gründe. Diese und entgegenwirkende Strategien sind in der zuvor erwähnten GGpl ansatzweise beschrieben. Hinweise finden sich auch in der Erklärung des Regierungsrats zum entgegengenommenen Postulat der SP-Fraktion vom

31. März 2009 betreffend Strategie gegen Ärztemangel und betreffend Förderung der Hausarztmedizin (GR.09.106), in der Antwort des Regierungsrats bezüglich der Interpellation René Huber, CVP, Leuggern (Sprecher), und Edith Saner, CVP, Birmenstorf, vom 27. Juni 2017 betreffend Engagement des Kantons zur Förderung der Hausarztmedizin, um dem Mangel an Hausärzten entgegenzuwirken (GR.17.165) sowie in der Antwort des Regierungsrats bezüglich der Interpellation Rahela Syed, SP, Zofingen (Sprecherin), und Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 3. September 2019 betreffend Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten sowie Kinderärztinnen und Kinderärzten (GR.19.259).

Unerwähnt lässt der Regierungsrat einen weiteren, nicht unwesentlichen Grund: Die Aufnahme einer Selbstständigkeit hat auch für Allgemeinpraktiker ihren Preis. Die Neueröffnung einer Kinderarztpraxis oder auch die Übernahme einer solchen kann rasch mehrere hunderttausend Franken veranschlagen. Banken helfen bei der Finanzierung zwar immer noch aus, doch müssen in letzter Zeit mehr eigene Mittel beigebracht werden. Die wenigsten Mediziner verfügen über grosse Ersparnisse, wenn sie sich mit gut 30 Jahren selbstständig machen wollen. Und nicht jeder kann auf Eltern oder sonstige Verwandte und Bekannte als Geldgeber zurückgreifen. Experten raten auch davon ab, sich Pensionskassengelder vorzeitig auszahlen zu lassen, um sie als Startkapital zu verwenden (vgl. hierzu den Beitrag in der NZZ vom 15. Oktober 2018, Seite 25, mit dem Titel: "*Ärzte dürfen nicht ihre Seele verkaufen*" – *Der Gang in die Selbstständigkeit ist auch für Mediziner eine teure und nervenaufreibende Angelegenheit*").

Hier setzt nun die Forderung der vorliegenden Motion an: mit einer Anstossfinanzierung durch den Kanton soll zusätzlich einer ausgewiesenen Unterversorgung in Wohlen und allenfalls auch in anderen aargauischen Regionen entgegengewirkt werden. Dadurch kann gerade bei Finanzierungsengpässen ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, um eine/einen ausgebildete/-n Kinderärztin/ Kinderarzt dazu zu bewegen, in Wohlen und anderswo eine Kinderarztpraxis zu eröffnen.

Der Motionär lässt offen, ob und wann die Gelder des Kantons zurückbezahlt werden müssen. Jedenfalls soll die Erfüllung des Verfassungsauftrags in § 41 Vorrang haben, weshalb in einem ausgewiesenen Bedarfsfall von einer Rückzahlung abgesehen werden soll.

### **1659 Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 3. März 2020 betreffend flächendeckenden Einsatz von First Respondern (geschulten Laien-Ersthelfern) bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Christoph Riner, SVP, Zeihen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Begriff First Responder steht stellvertretend für Ersteintreffende. Damit sind organisierte und aufbietbare Ersthelfer gemeint, die möglichst schnell eine Erstversorgung von Notfallpatienten bis zum Eintreffen weiterer sanitätsdienstlicher Mittel – wie Rettungsdienst, Ambulanzen oder Rega – einleiten und somit die interventionsfreie Zeit der professionellen Einsatzkräfte verkürzen.

Von der Alarmierung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vergehen im Aargau durchschnittlich 10 bis 15 Minuten. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand zählt aber jede Minute. Pro Minute sinkt die Überlebenschance um 10 %. Nebst einer schnellen Alarmierung über die Notrufnummer 144 ist somit die frühe Wiederbelebung bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand für das Überleben wesentlich.

Dank diesen First Respondern können lebensrettende Sofortmassnahmen bereits früher ausgeübt werden, was die Überlebenschance bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand um einiges erhöht. Als geschulte Ersthelfer, werden diejenigen First Responder, die sich in der Nähe des Ereignisortes aufhalten, via Notrufzentrale alarmiert und diese betreuen die Patienten bis zum Eintreffen der professionellen Rettungsdienste. Damit kann eine lückenlose Rettungskette sichergestellt werden. Die First

Responder sind einem Netzwerk angeschlossen, werden über eine App direkt von der Notrufzentrale 144 alarmiert und sind rasch vor Ort.

In mehreren Kantonen (BE, BL, BS, GR, LU, OW, SO, SZ, GE, VD, FR, JU, VS und TI) gibt es First Responder-Netzwerke. Entwickelt und initiiert wurde diese App im Kanton Tessin. Der Erfolg ist eindeutig: Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand ist die Überlebenschance generell 6–7 % – im Kanton Tessin liegt diese, dank dieser App, auf über 40 %. Die meisten obenerwähnten Kantone haben ein ähnliches System, sind teilweise momentan in der Aufbauphase. Die neuste Entwicklung geht dahin, dass die angemeldeten First Responder sogar interkantonal agieren. Im Kanton Aargau gibt es First Responder-Gruppen, jedoch keine flächendeckende Lösung, um das Leben von Herz-Kreislauf-Patienten zu retten.

Ich bitte daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die flächendeckende Vervollständigung der Rettungskette durch geschulte Ersthelfer (First Responder) im Kanton Aargau zu unterstützen?
2. Wenn ja, durch welche Massnahmen?
3. Wenn nein, warum nicht? Welche Bedenken gibt es?
4. Wäre eine Integration der Ersthelfer-App bei der Aargauer Notrufzentrale, wie es die Kantone Tessin und Bern kennen, nicht notwendig, um im Kanton Aargau möglichst flächendeckend durch Ersthelfer Menschenleben zu retten?

Bräuchte es hierzu rechtliche oder politische Schritte?

**1660 Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung am ersten Arbeitsmarkt infolge der Zuwanderung von Erwerbstätigen aus dem Ausland; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit vorliegender Interpellation wird der Regierungsrat eingeladen, über die Situation am ersten Arbeitsmarkt, infolge der Zuwanderung von Erwerbstätigen aus dem Ausland in den Kanton Aargau Auskunft zu geben.

Es bestätigt sich zunehmend, dass immer mehr zugewanderte Erwerbstätige in Berufen arbeiten, bei welchen kein Mangel an ausgebildeten Personen herrscht. Dadurch entsteht ein erhöhter Druck auf Personen, welche bereits seit längerer Zeit in der Schweiz leben oder hier geboren und aufgewachsen sind und in der Schweiz / dem Kanton Aargau ausgebildet wurden.

In der breiten Bevölkerung verstärkt sich der Eindruck, dass sich mit dieser Tendenz der Verdrängungswettbewerb im ersten Arbeitsmarkt weiter zuspitzt und sich der Druck besonders auf die Gruppe der über 50-jährigen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer massiv erhöht. Gerade diese Gruppierung aber ist bei einer Entlassung gefährdet in die Langzeitarbeitslosigkeit zu geraten und nach der Aussteuerung von der materiellen Hilfe abhängig zu werden. Dass dies auch einen signifikanten Einfluss auf den Finanzhaushalt der Aargauer Gemeinden hat ist selbstredend.

Um der Öffentlichkeit einen Überblick über die Situation im Kanton Aargau zu geben, wird der Regierungsrat gebeten auf folgende Fragen zu antworten:

1. Wie hoch liegt der Anteil Zugewanderter an den Erwerbstätigen im Kanton Aargau, gegliedert nach Nationalität über die letzten sechs Jahre?
2. Wie hoch liegt im Kanton Aargau der Deckungsgrad des sogenannten Fachkräftemangels durch Zuwanderer, gegliedert nach EU-Ländern und Drittstaaten über die letzten sechs Jahre?
3. Besteht zu Frage 2 eine Statistik, welche den Deckungsgrad der übrigen Deutschschweizer Kantone aufzeigt? Falls Ja, ist die Situation des Kantons Aargau über die letzten sechs Jahre im Vergleich zu den übrigen Deutschschweizer Kantonen auszuweisen.
4. Es ist aufzuzeigen in welchen Branchen seit der Meldepflicht wie viele vakante Stellen gemeldet sind und wie viele Inländerinnen / Inländer in diesen Branchen eine Stelle suchen. Zudem ist parallel dazu aufzuzeigen in welche Branchen die reale Zuwanderung stattfindet.

**1661 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 3. März 2020 betreffend Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der SP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2019 eine Analyse<sup>3</sup> veröffentlicht, die die Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Asylbereich aufzeigt. Die Situation in den Kantonen wurde durch eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) beleuchtet. Die Autorinnen dieser Studie "Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen" kommen zum Schluss, dass sexuelle Belästigung in vielen Asylzentren zum Alltag gehört. Bei den Untersuchungen seien auch Fälle von Übergriffen und Gewalttaten bekannt geworden – durch Mitbewohner, aber auch durch Betreuungspersonen, medizinisches Personal und externe Personen. Insbesondere bei der geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information von Gewaltbetroffenen in den kantonalen Zentren sowie im Bereich Opferidentifikation und Zugang zu spezialisierten Angeboten wurde Handlungsbedarf erkannt. Nicht analysiert wurde die Situation von Frauen in der Nothilfe und in Zwangsmassnahmen. Die Gefährdungslage für diese Frauen ist jedoch noch höher, der erhaltene Schutz und die Unterstützung sind deutlich geringer. Bund und Kantone sind zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verpflichtet, die Vorgaben zu Prävention, Unterstützung, Schutz aber auch Unterbringung von geflüchteten Frauen macht.

In diesem Zusammenhang bitten die Fragesteller/innen den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation der geflüchteten Frauen in den kantonalen Asylzentren?
2. Wie ist die Situation der Frauen in Nothilfeunterkünften?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Studie des Kompetenzzentrums für Menschenrechte "Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen"? In Kapitel 8 dieser Studie werden 48 Empfehlungen formuliert. Wie ist der Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen im Kanton Aargau?
4. Wie plant der Regierungsrat, die weiteren Handlungsempfehlungen des Bundesrates und des SKMR Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte) umzusetzen?
5. Welche Massnahmen gibt es bereits und welche plant der Regierungsrat, um auch Frauen und Mädchen in der Nothilfe vor Gewalt zu schützen?

---

<sup>3</sup> [https://www.skmr.ch/cms/upload/191016\\_BR\\_Situation\\_Fluechtlingsfrauen.pdf](https://www.skmr.ch/cms/upload/191016_BR_Situation_Fluechtlingsfrauen.pdf)

6. Wie trägt der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen und/oder schwangeren Frauen im Fall von Zwangsmassnahmen?

**1662 Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker, SVP, Oberentfelden, und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend Aktualisierung der kantonalen Gefährdungsanalyse; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Vreni Friker, SVP, Oberentfelden, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gefährdungsanalyse zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Begründung:

Zwischen 2006 und 2009 hat der Kantonale Führungsstab des Kantons Aargau (KFS) eine Gefährdungsanalyse ausgearbeitet. Diese lieferte Erkenntnisse zur Bedeutung und zu den Aufgaben des Zivilschutzes bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Kanton Aargau und weiterer Partner- und der Blaulichtorganisationen. Ausgehend von der Gefährdungsanalyse wurden verschiedene Leistungsaufträge an den Zivilschutz definiert und darauf basierend die Soll-Bestände der einzelnen Zivilschutzorganisationen festgelegt. Aufgrund der einbrechenden Bestände der Zivilschutzorganisationen müssen die Leistungsaufträge an den Zivilschutz revidiert und Aufträge gegebenenfalls anderweitig zugewiesen werden.

Die Leistungsaufträge sollten sich von der Gefährdungsanalyse ableiten und an den vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen orientieren. Gefahren verändern sich jedoch im Laufe der Zeit. So können beispielsweise durch präventive Massnahmen (z. B. Hochwasserschutz) die Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität eines Ereignisses verändert werden. Ebenso können einzelne Gefahren verschwinden oder neue Gefahren auftreten. Eine Gefährdungsanalyse ist deshalb nie etwas Statisches, sondern sollte von Zeit zu Zeit überarbeitet und an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden.

Seit der Ausarbeitung der Gefährdungsanalysen haben u. a. zwei Sicherheitsverbandsübungen (SVU) stattgefunden sowie 2013 und 2019 auch eine Gesamtnotfallübung (GNU) auf kantonaler Stufe. Die Erkenntnisse aus diesen Übungen sollten periodisch in die Gefährdungsanalyse einfließen und sich gegebenenfalls auf die Leistungsaufträge auswirken.

Ebenso ist es angebracht, in einer Gefährdungsanalyse auch auf die Bedrohung durch Cyber-Attacken einzugehen und Massnahmen abzuleiten, wie ein potenzieller Schaden minimiert werden kann.

**1663 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Aufwand von Igel-Pflegestationen und mögliche Entlastungsmassnahmen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Martin Brügger, SP, Brugg, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und 37 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Aargau gibt es mehrere Igel-Rettungsstationen (Rheinfelden, Oberentfelden, Arni, Bünzen) die mit viel Idealismus und nimmermüdem Engagement fachkundig verantwortungsvoll viel Zeit und Geld der Rettung und Pflege aufgefunderer verletzter oder schwacher Igel widmen. Oberstes Ziel ihrer Rettungsarbeit ist, diese geschützten Säugetiere nach der Gesundung wieder in die freie Natur zu entlassen (die natürlichen Lebensräume werden aber auch immer rarer). Das Netz und die gesamte Kompetenz dieser Stationen für den Aargau sind gut. Aber die ehrenamtliche Arbeit ist sehr aufwändig. Viele Igel müssen tierärztlich behandelt werden. Das verursacht beachtliche Kosten. Die Stationen werden vermehrt mit Auflagen (des Bundes) belastet und mit damit verbundenen administrativen Arbeiten. Der Kanton erteilt eine Bewilligung und kontrolliert die Vorgaben.

Diese Freiwilligenarbeit funktioniert mit viel Idealismus und Kompetenz. Das jahrelange Engagement, welches die Aargauer Igelstationen leisten, ist enorm. Tatsache ist, dass viele der Igel elend verenden würden, wenn es die Igelstationen nicht geben würde; das Wildtier Igel wäre ernsthaft in Gefahr. Der Strassenverkehr trägt viel zu der Gefährdung der Art bei. Die Igelstationen können aber nicht all ihre Ressourcen zur Pflege verwenden, sondern brauchen viel Zeit/Aufwand die vorgegebenen Weisungen (Naturschutzbestimmungen, Tierschutzbestimmungen, heilmittelrechtliche Bestimmungen) zu erfüllen, Kontrollen zu bestehen und Dokumentationen (mit Aufbewahrungspflichten) zu erstellen. Für kostspielige, teilweise vorgeschriebene Tierarzteinsätze, Medikamente und für Futter muss Geld aufgetrieben und Eigenmittel eingesetzt werden. All diese Administration und die Erfüllung von Vorgaben muss gewährleistet werden – notabene im Zusammenhang mit Tieren, welche ohne die Pflege sterben würden (ähnlich verhält es sich bei Vogel- oder Fledermauspflagestationen, wo verletzte Störche, Raub- und andere Vögel sowie Fledermäuse wieder aufgepäppelt werden)

Diese Interpellation soll dazu dienen, mögliche Unterstützung und Entlastung von administrativen und bürokratischen Hürden auszuloten; damit soll der Gefahr begegnet werden, dass Igelstationen auf Grund der vielen Nebenarbeiten aufgeben werden. Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird erfasst, wie viele Kleinsäuger (davon Igel) jährlich "Strassenopfer" werden?
2. Wird die Arbeit der diversen Rettungs- und Pflegestationen durch den Kanton nicht nur mittels Aufsicht und Rapportierung "begleitet" sondern auch gewürdigt?
3. a) Sind die Tierarzt-, Futter, Pflege und Entsorgungskosten, bekannt?  
b) Da Wildtiere nicht wie Menschen über eine Unfallversicherung verfügen, sind Tierarzteinsätze ein gewichtiger Kostenfaktor. Sieht der Kanton Lösungsansätze, einen Teil der Kosten der Notfall- und Pflegestationen (insb. der Tierarztkosten) mittragen zu können? (da viele dieser Wildtiere Opfer der Strasse/des Verkehrs werden, wäre eine der Finanzierungsoptionen zugunsten der Aargauer Igelstationen auch die Strassenkasse?)
4. Sieht der Kanton Möglichkeiten,
  - a) bei der notwendigen formellen Auflage, bei Bewilligungsverfahren, bei der Kontrolle und Administration Entlastungen zu realisieren oder
  - b) sich mittels einem pragmatischen Vollzug selbst zu entlasten?

5. Sieht der Kanton Möglichkeiten, die Kenntnisse/Schulung der Tierärzte hinsichtlich Unterstützung von solchen Stationen bei der Wildtierpflege zu fördern?
6. Ist eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit resp. von Institutionen/Behörden notwendig/sinnvoll, um den Lebensraum für den Igel und andere Kleintiere mitunter im Siedlungsraum nicht weiter einzugrenzen (z. B. auch im Zusammenhang mit der Bewilligung von Gestaltungsplänen oder Baubewilligungen)?

**1664 Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, und Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung der Insel Beznau und der Folgen oder Chancen nach Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau für die Region und die Stromproduktion im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Manuel Tinner, SVP, Döttingen, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, und 29 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Nach dem Reaktorunfall von Fukushima beschlossen Bundesrat und Parlament 2011 im Grundsatz, aus der Kernenergie auszusteigen. In der Schweiz dürfen keine neuen KKW mehr gebaut werden. Die bestehenden KKW bleiben jedoch so lange am Netz, wie sie sicher sind. Für die Umsetzung dieses Entscheids muss die Schweiz ihre Energieversorgung umbauen. Das Parlament hat dazu die Energiestrategie 2050 verabschiedet. Diese umfasst Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu stärken und verankert das Verbot neuer KKW im Kernenergiegesetz.

Es zeichnen sich erfolgskritische Faktoren ab. Dem Ausbau der Wasserkraft steht der Landschaftsschutz entgegen. Bei der Photovoltaik wären Anlagen im Gebirge angezeigt, die mehr Winterstrom hergeben, aber auf Widerstand stossen. Die Windenergie, die vor allem im Winter Strom liefert, wird das Ziel verfehlen, weil der Widerstand steigt und die Schweiz ohnehin kein gutes Windland ist. Bei der Geothermie ist die Zielerreichung ausgeschlossen, da sie noch tief in der Entwicklung steckt. Bei fast allen Projekten im Inland gilt, ausgebaut wird nur, wo Subventionen die Kosten und Risiken mildern. Sonst lohnt es sich unter heutigen Bedingungen ökonomisch nicht.

Der Schweiz droht wegen möglicher Klimamassnahmen und dem geplanten Kernenergieausstieg laut einer neuen Studie der Eidg. Forschungsanstalt EMPA im Winter ein enormes Stromdefizit. Im Winterhalbjahr würden uns gemäss der Studie 22 Terawattstunden Strom fehlen. (Im vergangenen Jahr produzierten alle Schweizer Kernkraftwerke zusammen knapp 25 Terawattstunden Strom). Die Forscher rechnen damit, dass der Strombedarf in der Schweiz um fast 25 Prozent wachsen wird. Um das Land klimafreundlicher zu machen, sollen Benzinautos durch Elektrofahrzeuge und fossile Heizungen durch Wärmepumpen ersetzt werden. Gleichzeitig plant die Schweiz den Atomausstieg! Eine lange, "Strommangellage" ist laut den Risikoanalysen des Bundes die derzeit grösste Gefährdung für die Schweiz. Gemeint ist eine Unterversorgung von 30 Prozent im Winter, weil nicht genug Strom produziert, importiert und bereitgestellt werden kann! Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz beziffert den Schaden mit mehr als 100 Milliarden Franken. Dies bei einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 30 bis 100 Jahren. Die erste grosse Befürchtung auf einen Strommangel brachte der Winter 2015/16. Die beiden Reaktoren des KKW Beznau standen still. Die Stauseen waren leer, Importe waren wegen Engpässen bei der Transformation nur beschränkt möglich.

Die Axpo hatte in den vergangenen Jahren über 700 Millionen Franken in die Modernisierung des KKB investiert, gemäss den Betreibern soll so eine zuverlässige und sichere Versorgung weiterhin gesichert sein. Zudem liefert das Kernkraftwerk Beznau heisses Wasser ans Netz der Regionalen Fernwärme Unteres Aaretal (REFUNA), welches in 11 Gemeinden rund 2700 Haushalte versorgt.

Der Kanton Aargau hat eine direkte Beteiligung von 14 Prozent, und via AEW Energie AG, die ihm zu 100 Prozent gehört, eine weitere Beteiligung von 14 Prozent, somit zusammen von 28 Prozent. Mit fast einem Drittel Beteiligung sind die Interpellanten der Meinung, dass der Regierungsrat eine aktivere Rolle einnehmen bzw. sich Gedanken bezüglich der im Begründungstext erwähnten Fakten einbringen muss. Insbesondere hängen hunderte direkte und indirekte Arbeitsplätze für die Region davon ab. "Mit grosser Enttäuschung und Bedauern hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass bei General Electric in Baden und Birr insgesamt nochmals rund 450 Stellen abgebaut werden sollen", vermeldete der Regierungsrat in einer Pressemitteilung der AZ.

Deshalb bitten die Interpellanten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht ein allfälliger Rückbauplan des KKB aus und welche Konsequenzen hat dies auf die Arbeitsplätze, welche die Axpo aktuell im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk anbietet?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die aktuelle gesamte Wertschöpfung (in Franken) aus Steuereinnahmen, Arbeitsplätzen, Aufträgen an heimisches Gewerbe, etc. im Zusammenhang mit dem KKB?
3. Welche Wertschöpfung ist 10 Jahre nach einer Abschaltung bzw. nach beendetem Rückbau zu erwarten?
4. Die Prognosen zur Erreichung der Energiestrategie 2050 sehen äusserst düster aus. Das zunehmende Bevölkerungswachstum mit einer Schweiz von gegen 10 Millionen Einwohnern wird unweigerlich mehr Ressourcen und somit Energie benötigen. Die Abhängigkeit mit Importstrom von "dreckiger" Energie aus Kohle und aus Gaskombikraftwerken wird unausweichlich. Allein in den vergangenen zehn Jahren war die weltweite Kohleförderung um knapp 60 Prozent gewachsen. Die Nachfrage nach Kohle stieg damit fast doppelt so stark an wie jene nach Erdgas und viermal so stark wie diejenige nach Erdöl. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sich trotz anderslautender Meinung, den Bau auf der Insel Beznau eines modernen, kompakten Kernkraftwerks der neuesten Generation zu unterstützen (weltweit laufen 55 Neubauprojekte)?
5. Als Grossaktionär und Arbeitgeber hat der Kanton Aargau vertreten durch den Regierungsrat die Pflicht, sich aktiv mit der Zukunft des KKB auseinanderzusetzen. Auf der Insel Beznau sind sämtliche Übertragungsleitungen und eine wesentliche Infrastruktur vorhanden. Welche Energiequellen sieht der Regierungsrat für den Fortbestand der Insel als Energieproduktionsstätte?
6. Und/oder was ist nach einem Rückbau mit der Insel Beznau vorgesehen?

**1665 Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) vom 3. März 2020 betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der SP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, das kantonale Recht dahingehend zu ändern, dass Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Gemeindezusammenschlusses auf Gesuch hin ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht als Zusatzbezeichnung zum neuen durch den Zusammenschluss erworbenen Gemeindebürgerrecht führen können.

Begründung:

Es erheben sich immer wieder Stimmen, die fordern, dass Personen aus den von einem Zusammenschluss betroffenen Gemeinden eine Erwähnung ihrer früheren Heimatgemeinde in ihren amtlichen Dokumenten behalten können.

Die aktuelle Regelung in § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt werden. Dasselbe gilt bei Umgemeindungen gemäss § 11 Abs. 2 Gemeindegesetz, wo die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirken, dass die betroffenen Gemeindebürger das Bürgerrecht der übernehmenden bzw. der neuen Gemeinde erhalten.

Die Frage der Heimatgemeinde ist für verschiedene Bürgerinnen und Bürger wichtig. Den bisherigen Heimatort zu verlieren, kann von Personen, die fest mit ihrer Heimat verbunden sind, als Identitätsverlust empfunden werden. Diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, in ihren amtlichen Dokumenten einen Nachweis ihres Ursprungs festzuhalten, wie dies beispielsweise im Kanton Freiburg der Fall ist.

### **1666 Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 3. März 2020 betreffend Notkommunikationskonzept Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, und 37 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Bei Katastrophen und Notlagen liegt die Verantwortung der raschen und sicheren Kommunikationsführung bei Bund und Kanton. Im Wesentlichen ist dabei zu unterscheiden, wie die Kommunikation mit Behörden und Einsatzkräften (interne Kommunikation) stattfindet und wie die Information der Bevölkerung und Betroffenen (externe Kommunikation) sichergestellt wird. Klassische Massenmedien haben zwar nach wie vor grossen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung, sind aber gleichzeitig träge und wenig beeinflussbar, wohingegen neue Medien rasch verfügbar, einfach bedienbar und damit zumindest zur Richtungsgebung der öffentlichen Information bzw. Wahrnehmung beitragen<sup>4</sup>.

Das Notkommunikationskonzept des Kantons sollte diesen Punkten Rechnung tragen und die Vorsorgemassnahmen auf verschiedenen Stufen aufzeigen. Der Kanton Aargau nimmt mit dem Projekt Notfalltreffpunkte NTP bereits eine nationale Vorreiterrolle ein und setzt sich eingehend mit dem Szenario Totalausfall der Kommunikations- und Stromversorgung auseinander (sog. BLACKOUT).

Der Teilausfall des Swisscom Festnetzes vom 17. Januar 2020 und der Totalausfall der Swisscom internetbasierten Dienste vom 11. und 12. Februar 2020 hatten weitreichende Konsequenzen auf die behördliche Kommunikation, insbesondere für kantonalen Notrufzentralen<sup>5</sup>. Im Zusammenhang mit dem Teilausfall des Swisscom-Festnetzes stellt sich die Frage nach dem Notkommunikationskonzept im Kanton Aargau in aller Deutlichkeit. Dabei kommt dem Unterschied der internen (KAPO, KFS, C RFO etc.) und externen (Medien, Bevölkerung) Kommunikation eine besondere Bedeutung zu.

1. Wie wurden die Swisscom-Ausfälle vom 17. Januar und 11./12. Februar gelöst?
  - a) Welche Probleme wurden bei Ereignisbeginn von wem erkannt?
  - b) Welche Konzepte kamen bei der Ereignisbewältigung zum Einsatz?
  - c) Mit welchen Mitteln und auf welchen Kanälen wurde aktiv intern wie auch extern informiert und kommuniziert?
  - d) Wie wird der Erfolg der Konzeptanwendung beurteilt?

<sup>4</sup> Vgl. Rickenbacher R. (2020). *Web 2.0 - Social Media in der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal* [unveröffentlichter Fachbericht]. Wettingen/Brunegg

<sup>5</sup> Vgl. Tagesanzeiger (2020, 25. Januar). <https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/nach-panne-polibk-wird-bei-swisscom-vorstell-lig/story/15419937> und NZZ (2020, 12. Februar). <https://www.nzz.ch/schweiz/notrufe-in-weiten-teilen-der-schweiz-ausgefallen-ld.1539999>

2. Welche Lehren werden aus diesem Ereignis gezogen?

- a) Wie hätte man reagiert, wenn das Handynetze ebenfalls ausgefallen wäre, so wie dies am Mittwoch, 19. Februar von 03.40 Uhr bis 08.40 Uhr teilweise der Fall war?
- b) Wie hätte man reagiert, wenn das Internet ebenfalls ausgefallen wäre?

Der Notfunk der Funkamateure stellt regionale Dienstleistungen im Falle eines Katastrophenfalls und im Rahmen von Notfunk-Übungen bereit. Dazu schliessen die regionalen Behörden und Organisationen entsprechende Abkommen mit der Union Schweizer Kurzwellen Amateure (USKA), USKA-Sektionen oder Amateurfunk-Vereinen ab. In den folgenden Kantonen gibt es solche Vereinbarungen bereits: Zug (HB9ZG), Schwyz (HB9CF), Freiburg (HB9FG), Luzern (HB9AVV), Basel-Land-Notfunk Birs (HB9NFB) und Vaud/District de Nyon (HB9PC). Hiermit weise ich gerne darauf hin, dass die Funkamateure bereits in der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU14) mitgewirkt haben sowie mit echten landesweiten Funkverbindungen in der SVU19 mit Erfolg im Einsatz waren.

3. Gedenkt der Regierungsrat, mit den Organisationen der vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eidgenössisch konzessionierten Funkamateuren Kontakt aufzunehmen, um den Abschluss einer Notfunk-Leistungsvereinbarung zu prüfen, wie sie in anderen Kantonen schon besteht und wie dies bereits der Schlussbericht der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU14) empfiehlt? Siehe dazu unter:

Empfehlungen im Schlussbericht SVU14 Seite 89:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39572.pdf>

4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ab Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) am 01.01.2021 die gesetzliche Grundlage erhält, auf nationaler Ebene mit den Funkamateuren als Partner zusammenzuarbeiten und beiderseits die Absicht besteht, diese gesetzliche Grundlage zu nutzen?

**1667 Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung"; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Bruno Rudolf, SVP, Reinach, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat soll die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Gemeinden die Möglichkeit haben, Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen zu verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter, ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

Begründung:

Im Kanton Aargau gibt es Gemeinden, welche einen sehr hohen Anteil an Bewohnern hat, welche die deutsche Sprache schlecht oder nicht gut sprechen. Oftmals wird in diesen Familien zu Hause die Muttersprache gesprochen, und nicht die deutsche Sprache. Werden die Kleinkinder nicht extern betreut, haben sie keine Chance, die deutsche Sprache vor dem Schuleintritt zu lernen. Dadurch sind sie beim Eintritt in die obligate Schule (Kindergarten) massiv benachteiligt. Hat es in einer Klasse oder Kindergarten sehr viele solche Kinder ohne Deutschkenntnisse, schlägt sich das auf das Bildungsniveau der ganzen Klasse nieder. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen, analog dem § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) des Kantons Luzern (SRL 400a).

Darin soll insbesondere geregelt werden:

Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.

Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden in individuellen Programmen angeboten werden. Die Angebote sind für die Gemeinden freiwillig und nicht verpflichtend falls die Gemeinden, welche keinen Bedarf haben, oder keine Kinder zur frühen Sprachförderung verpflichten.

Zudem können die Gemeinden von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Einführung der Angebote der frühen Förderung durch das bereits bestehende Fachpersonal der kantonalen Verwaltung und fördert die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, welche in der frühen Förderung tätig sind.

**1668 Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und 77 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept mit Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, welche die von Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur (Sprach- und Kulturaustausch) innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt und so fördert, dass die Voraussetzungen für den Erhalt von künftig in Aussicht gestellten Bundesgeldern geschaffen werden.

Ziel sollte es sein, dass möglichst jede/r Aargauer Schülerin und Schüler bis am Ende der Sekundarstufe II in einer Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch absolviert.

Begründung:

Im August 2016 hat der Regierungsrat das überparteiliche Postulat "Sprachen- und Kulturaustausch in der Schweiz für alle" unter anderem mit dem Hinweis auf die laufenden Arbeiten auf Bundesebene zur Ablehnung empfohlen. Der Bund und die Erziehungsdirektorenkonferenz haben in der Zwischenzeit die strategischen Leitplanken für Austausch und Mobilität geschaffen. Nun ist es an den Kantonen die Umsetzung auch in ihrem Wirkungsbereich voranzutreiben. Folgendes wurde seit 2017 auf Bundesebene beschlossen und muss in die Konzepterarbeitung einfließen:

Im Januar 2017 hat die Nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität Movetia ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Agentur fördert sowohl den Austausch innerhalb der Schweiz als auch mit dem Ausland. Schulen können für Austauschprojekte von Klassen/Gruppen innerhalb der Schweiz niederschwellig Gelder beantragen.

Im November 2017 haben Bund und Kantone (Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK) eine gemeinsame Strategie für "Austausch und Mobilität" verabschiedet. Bund und Kantone sprechen sich dafür aus, dass junge Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung oder im Übergang ins Arbeitsleben vermehrt an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen. Die jungen Menschen verbessern so ihre Sprachkenntnisse, ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen und damit auch ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Sie lernen zudem die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz (und anderer Länder) kennen.

Im beantragten Konzept ist festzuhalten, wie der Kanton Aargau zur Umsetzung dieser nationalen Strategie beiträgt.

Ebenfalls im November 2017 hat die EDK Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht in der obligatorischen Schule erlassen. Sie empfehlen insbesondere, dass die Schulen "für alle Schülerinnen und Schüler mindestens einmal ein Austauschprogramm in einer anderen Landessprache organisieren" (Empfehlung 16) und dass die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit "Schülerinnen und Schüler länger dauernde, individuelle Aufenthalte in anderen Sprachregionen der Schweiz machen können (Empfehlung 17). Die Empfehlungen betreffen auch eine Generalisierung des Austausches von angehenden Lehrpersonen während der Ausbildung (Empfehlung 18) und die Förderung von längeren Aufenthalten in einer anderen Sprachregion für Lehrpersonen (Empfehlung 14, 19 und 20). Betont wird insbesondere die Wichtigkeit von Austausch im Hinblick auf eine Öffnung gegenüber der Zielsprache und ihren Sprecherinnen und Sprechern sowie für die Entwicklung von interkulturellen Kompetenzen und die Wahrung der Lernmotivation.

Im beantragten Konzept ist festzuhalten, wie der Kanton Aargau diese Empfehlungen umsetzt.

2018 wurden mit nationalen Mitteln der Austausch von 233 Aargauer Schülerinnen und Schülern aller Schulstufen (Primar bis Sekundarstufe II) unterstützt. Diese Zahl ist angesichts der Schülerzahlen verschwindend klein. Hier muss das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen und Lehrpersonen unterstützen, damit künftig mehr Austauschprojekte stattfinden. Es gilt Vereinbarungen mit Partnerkantonen zu schliessen, allenfalls ein Austauschprogramm zu lancieren (Bsp: "Deux langues – ein Ziel" der Kantone VS und BE), die Antragsstellung für Finanzmittel bei Movetia zu übernehmen und wenn die Mittel nicht ausreichen, diese durch kantonale Beiträge zu ergänzen.

Im Jahr 2020 wird das Bundesparlament über die die Kulturbotschaft 2021–2024 (Finanzierung des nationalen Austausches und Mobilität) befinden. Es ist davon auszugehen, dass künftig zusätzlich Bundesmittel für Austauschaktivitäten zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick darauf hat der Kanton aufzuzeigen, wie die vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur im Aargau verankert wird.

**1669 Motion Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Aufnahme des Ziels "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und 48 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten das "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" als zu verfolgendes Ziel in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufzunehmen.

Begründung:

Die Interessen von Mensch und Umwelt werden in der bestehenden Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU in Stossrichtung III unter Ziel d "Beeinträchtigung der Umwelt bei Bau, Betrieb und Unterhalt wird möglichst gering gehalten" festgehalten. Dabei werden folgende drei Strategien verfolgt:

- Strategie 1: Ökologische Ausgleichsmassnahmen bei Projekten gewährleisten
- Strategie 2: Arbeiten möglichst umweltverträglich gestalten
- Strategie 3: Lärmbelastung an bestehender Strasseninfrastruktur reduzieren<sup>6</sup>

Die Motionäre unterstützen das Ziel geringer Umweltbeeinträchtigungen, sind jedoch der Meinung, dass das Ziel und die daraus folgenden Strategien angesichts der internationalen Entwicklungen und der daraus folgenden nationalen Ziele und Strategien (Energiestrategie 2050, Pariser Abkommen) ungenügend sind. Die Formulierung "möglichst gering gehalten" vertritt aus Sicht der Motionäre die Anliegen von Mensch und Umwelt angesichts der stetig wachsenden Aargauer Wohnbevölkerung und dem damit einhergehenden Wachstum an Fahrzeugen (dabei stieg die Anzahl der Personenwagen zwischen 2010 und 2018 mit 16.5 % stärker als die Bevölkerung mit einem Wachstum von 10.9% <sup>7</sup>) zu schwach, da:

1. Keine verbindliche Formulierung zur "Verminderung" von Umweltbeeinträchtigungen enthalten ist.
2. Das Geringhalten der Umweltbeeinträchtigungen durch die Zusatzformulierung "möglichst" abgeschwächt wird.
3. Die Aspekte "Ressourcenverbrauch" und "Belastungen für Mensch" in der Zielformulierung gänzlich fehlen.

In der Güterabwägung mit anderen Zielen und Strategien aus MobilitätAARGAU (z. B. "Funktionsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes gewährleisten") bei weiterhin wachsender Bevölkerung mit einem anscheinend hoch bleibenden Mobilitätsbedürfnis besteht aus Sicht der Motionäre die Gefahr, dass einerseits die Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch den Verkehr und andererseits der Ressourcenverbrauch kontinuierlich wachsen.

Mit der Motion 19.261 forderten die Motionäre den Regierungsrat auf, das Ziel "Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufzunehmen. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab mit der Begründung, dass die Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich hauptsächlich auf Bundesebene liegen würden und der Kanton seine Steuerungsmöglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels bereits mit den bestehenden Strategien mobilitätAARGAU und energieAARGAU und dem Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr wahrnehme.

Die Motionäre teilen diese Ansichten nur teilweise, zogen aber die Motion trotzdem zurück, da sie eine Fokussierung auf den "CO<sub>2</sub>-Ausstoss" als zu einseitig erkannten. Um den Ansprüchen von Mensch und Umwelt besser gerecht zu werden und das Erreichen der Ziele des Pariser Abkommens und der Energiestrategie 2050 zu unterstützen soll mobilitätAARGAU daher zukünftig das Ziel einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Belastungen von Mensch und Umwelt verfolgen.

Damit stellen die Motionäre keine für die Schweiz revolutionäre Forderung auf. Schliesslich steht das von den Motionären geforderte Ziel "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" identisch im Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich 2018. Dort wird es mit folgenden Unterzielen ergänzt:

---

<sup>6</sup> Kanton Aargau  
[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/bvu/dokumente\\_2/mobilitaet\\_\\_\\_verkehr/mobilitaet\\_1/gesamtverkehrsstrategie\\_1/Struktur\\_mobilitaetAARGAU.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/mobilitaet___verkehr/mobilitaet_1/gesamtverkehrsstrategie_1/Struktur_mobilitaetAARGAU.pdf)

<sup>7</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch (2019). S.16 und S.116

- *Ziel 4.1: Vermindern der Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Luftschadstoffe*  
Die verkehrsbedingte Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe und Lärm geht zurück.
- *Ziel 4.2: Vermindern der Belastung der Umwelt und des Ressourcenverbrauchs*  
Die verkehrsbedingten Belastungen von Boden, Gewässer, Luft und Klima und die Emissionen von Treibhausgasen (CO<sub>2</sub>) sinken; der Energieverbrauch pro Personenkilometer im ÖV und MIV geht kontinuierlich zurück.
- *Ziel 4.3: Verbessern der Siedlungsverträglichkeit des Strassenverkehrs*  
Die Siedlungsverträglichkeit von Ortsdurchfahrten wird verbessert. Der Anteil siedlungsverträglich gestalteter Abschnitte nimmt zu. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der kantonalen Strassen bleibt erhalten.
- *Ziel 4.4: Vermindern des Bodenverbrauchs, der Versiegelung und der Trennwirkung durch Verkehrswege*  
Bodenverbrauch, Versiegelung und Trennwirkung durch Verkehrsinfrastrukturen werden auf ein Minimum reduziert.<sup>8</sup>

Durch den Verzicht, diese Unterziele im Motionstext aufzuführen, geben die Motionäre dem Regierungsrat die Möglichkeit, auf den Aargau angepasste Unterziele zu definieren, welche das im Motionstext genannte Ziel erfüllen. Durch die im Ziel genannte Verminderung des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt werden aber ähnliche Unterziele wie im Zürcher Gesamtverkehrskonzept unumgänglich sein. Zu überprüfen wäre aus Sicht der Motionäre ebenfalls, ob wie im Zürcher Konzept auch eine Reduktion der Tagesdistanzen im Personenverkehr und konkrete Zielvorgaben zu den Anteilen der unterschiedlichen Verkehrsträger im Personenverkehr in mobilität-AARGAU festgeschrieben werden sollen.<sup>9</sup>

**1670 Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin (Sprecher), und Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, vom 3. März 2020 betreffend Klimaanlageanlagen in büroähnlichen Räumen in Kantonsgebäuden; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Werner Erni, SP, Möhlin, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Klimaanlagen in Gebäuden werden immer häufiger auch in Büroumgebungen eingesetzt, und zwar nicht, weil sie betriebsnotwendig sind, sondern aus Komfortgründen. In Neubauten erfolgt die Raumkühlung häufig mittels Erdsonden, in bestehenden Gebäuden werden hingegen oft Einzelraum-Klimageräte eingesetzt. Diese elektrisch betriebenen Klimageräte belasten die Energieversorgung zusätzlich.

Wir bitten den Regierungsrat, uns dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele solcher Einzelraum-Klimageräte sind in büroähnlichen Räumen in Kantonsgebäuden in Betrieb und in welchen Gebäuden?
2. Wurden diese nachträglich eingebaut oder gleichzeitig mit der Erstellung des Gebäudes?
3. Bei nachträglichem Einbau: Was sind die Kriterien, damit diese Nachrüstung bewilligt wird?
4. An wie vielen Tagen sind diese in Betrieb (Rückblick auf die letzten 5 Jahre)?
5. Wie gross ist der zusätzliche Energiebedarf für diese Klimageräte?

<sup>8</sup> Vgl. Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich 2018. S.3648

<sup>9</sup> Vgl. ebd. S.32 und 33

6. Der Energiebedarf dieser Geräte steigt in der Regel mit der Sonneneinstrahlung. Wie viele davon werden mit PV-Energie betrieben?
7. Wurde vorgängig geprüft, ob es möglich wäre die Räume anstelle von Klimaanlage durch bessere Beschattung und Nachtlüftungskonzepten ausreichend zu kühlen?
8. Sind überall Klimageräte mit Energieeffizienzlabel A im Einsatz?
9. Kühlgeräte enthalten umweltschädigende Stoffe. Werden diese fachgerecht entsorgt?

**1671 Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), Roland Vogt, SVP, Wohlen, und Roger Fessler, SVP, Mellingen, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung der Langzeit-Sozialbezüger im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Roland Vogt, SVP, Wohlen, Roger Fessler, SVP, Mellingen, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau ist ein direkter Grenzkanton zur Europäischen Union (EU). Daher ist es naheliegend, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine Anstellung finden bzw. finden wollen und ihren Wohnsitz deshalb in die Schweiz und in den Kanton Aargau verlegen. In diesem Zusammenhang möchten die Interpellanten wissen, wie sich die Kosten bezüglich Langzeit-Sozialbezüger im Kanton Aargau entwickeln. Die Interpellanten bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie vielen Ausländerinnen und Ausländern wurde das Aufenthaltsrecht nach einer unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gestützt auf das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz AuG), SR 142.29, in den letzten 10 Jahren entzogen?
2. Wie vielen Ausländerinnen und Ausländern wurde die materielle Sozialhilfe, gestützt auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Aargau (SHG) SR 851.1, in den letzten 10 Jahren gekürzt oder eingestellt?
3. Wie viele Haushalte haben in den letzten 10 Jahren insgesamt mehr als 100'000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingter Leistungen) bezogen und welche Nationalitäten sind hauptsächlich betroffen?
4. Wie hoch sind die Kosten von Langzeit-Sozialbezüger im Kanton Aargau (grösser 10 Jahre) und welche Nationalitäten sind davon hauptsächlich betroffen?
5. Wie viele Bürger aus EU/EFTA Staaten beziehen im Kanton Aargau Sozialhilfe, welche kurz nach ihrer Einreise die Arbeitsstelle verloren und durch das sehr kurze Arbeitsverhältnis kein Anrecht auf eine Entschädigung aus der Arbeitslosenkasse haben?

**1672 Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 27. August 2019 betreffend legislatorische Versäumnisse des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 1337)

Mit Datum vom 20. November 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Gemäss der heutigen Regelung in § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 setzt in Zivil- und Verwaltungssachen die als letzte urteilende

kantonale Instanz die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung fest. Das Obergericht wird damit (als "die als letzte urteilende Instanz") zuständig erklärt, erstinstanzlich die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung festzusetzen, die nicht für das Rechtsmittelverfahren, sondern für das erstinstanzliche Verfahren auszurichten ist.

Gemäss Art. 75 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht nur gegen Entscheide zulässig, die ein oberes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz gefällt hat (Prinzip des "double instance" im Bereich des Zivilrechts). Dasselbe gilt auch für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 114 BGG). Mit der heutigen Regelung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif setzt aber das Obergericht erstinstanzlich die für das erstinstanzliche Verfahren auszurichtende Entschädigung fest. Solche Entscheide können aufgrund von Art. 75 BGG nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, da in diesen Fällen das Obergericht nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern als Erstinstanz über die Entschädigung entschieden hat. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 26. Juni 2019 (5A\_1007/2018) festgehalten, dass es in diesen Fällen an einem anfechtbaren Entscheid fehlt und entsprechend der Kanton Aargau ein Rechtsmittel zu schaffen hat.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat das Urteil zur Kenntnis genommen und schlägt im Rahmen der laufenden Revision des Anwaltstarifs vor, § 12 Abs. 1 Anwaltstarif wie folgt anzupassen:

§ 12 Anwaltstarif 3. Verfahren

<sup>1</sup> In Zivil- und Verwaltungssachen setzt ~~die als letzte~~ jede urteilende ~~kantonale~~ Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest. Auf Gesuch der obsiegenden Partei setzt sie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse fest, wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich ist.

Mit der vorgesehenen Anpassung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif wird erreicht, dass das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung steht.

Der Regierungsrat hat am 27. September 2019 das Anhörungsverfahren zur Änderung von § 12 Abs. 1 Anwaltstarif eröffnet. Die Anhörung dauert bis zum 20. Dezember 2019. Der Zeitplan sieht vor, dass die Änderung per 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Zur Frage 1

"Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die aarg. Gesetzgebung im erwähnten Punkt offenbar nicht bundesrechtskonform ist?"

Vgl. Vorbemerkungen.

Zur Frage 2

"Welche Massnahmen hat der Regierungsrat diesbezüglich ergriffen resp. plant der Regierungsrat zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen?"

Vgl. Vorbemerkungen.

### Zur Frage 3

"In wie vielen Fällen jährlich entscheidet das Aarg. Obergericht als letzte kantonale Instanz gemäss § 12 AnwT? In wie vielen dieser Fälle hat das Aarg. Obergericht die eingereichten Honorarnoten gekürzt?"

Das Aargauer Obergericht erledigt jährlich ca. 3'000 Verfahren. Die genauen Erledigungszahlen können jeweils dem Geschäftsbericht der Gerichte Kanton Aargau entnommen werden (abrufbar unter [https://www.ag.ch/de/gerichte/ueber\\_uns\\_jb/zahlen\\_fakten\\_gerichte/zahlen\\_fakten\\_gerichte.jsp](https://www.ag.ch/de/gerichte/ueber_uns_jb/zahlen_fakten_gerichte/zahlen_fakten_gerichte.jsp)). Es liegen aber keine statistischen Erhebungen darüber vor, in wie vielen dieser Fälle das Obergericht über Honorarnoten gemäss § 12 Abs. 1 Anwaltstarif entschied oder solche kürzte.

### Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat die in Erwägung 3.2 zitierte Ausführung des Aarg. Obergerichts, dass das Anwaltshonorar "mit Blick auf eine rechtsgleiche Behandlung der Anwälte durch das Obergericht nach Massgabe der obergerichtlichen Praxis zum AnwT und damit ohne Berücksichtigung von allenfalls davon abweichenden Praxen der Bezirksgerichte [...]" festgelegt werde?"

- a. Wie viele und welche unterschiedlichen Praxen existieren bei den Bezirksgerichten bzgl. dem Honorar unentgeltlicher Rechtsvertreter und inwiefern weichen diese von den gesetzlichen Vorgaben im AnwT ab?
- b. Wie wird sichergestellt, dass im Falle eines bloss erstinstanzlichen Urteils eine rechtsgleiche Anwendung des AnwT stattfindet?"

Das jeweils zuständige Gericht entscheidet – nach Massgabe des Gesetzes – anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Das Gesetz räumt dem entscheidenden Gericht Ermessen ein. So sieht zum Beispiel § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif für die Festsetzung von Entschädigungen eine Bandbreite vor, innerhalb derer die Entschädigung "nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles" festzusetzen ist. Bei nicht vollständiger Durchführung von Verfahren vermindert sich die Entschädigung. Für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen erhöht sich die Entschädigung um je 5–30 (vgl. § 6 Anwaltstarif). Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Entschädigung um bis zu 50 % erhöht werden, bei nur geringen Aufwendungen vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (vgl. § 7 Anwaltstarif). Die Ergebnisse derartiger Ermessensentscheide im Einzelfall lassen sich nicht miteinander vergleichen.

Zu a

Den Bezirksgerichten obliegt innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens ein Ermessensspielraum. Entsprechend können auch unterschiedliche Praxen an den Bezirksgerichten entstehen. Diese weichen aber nicht von den gesetzlichen Vorgaben im Anwaltstarif ab.

Zu b

Die Gerichte entscheiden anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Wie bereits ausgeführt, kommt ihnen dabei innerhalb des gesetzlichen Rahmens ein grosser Ermessensspielraum zu. Ist eine Partei mit dem Entscheid nicht einverstanden, so stehen ihr die prozessualen Rechtsmittel zur Verfügung und sie kann den Entscheid dem Obergericht zur Beurteilung unterbreiten.

### Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Chancengleichheit in Bezug auf den Erhalt der unentgeltlichen Rechtspflege und damit der Gewährung des Zugangs zur Rechtsprechung, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen, im gesamten Kanton Aargau trotz den vom Bundesgericht erwähnten legislatorischen Versäumnissen gewahrt ist?"

Wie bereits erläutert, soll § 12 Abs. 1 Anwaltstarif angepasst werden (vgl. Vorbemerkungen). Mit Schreiben vom 23. Juli 2019 hat der Präsident der zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichts die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten eingeladen, im Sinne der Lückenfüllen die Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsvertretungen für die bezirksgerichtlichen Verfahren in allen Fällen selber festzusetzen, auch wenn das Verfahren in der Sache mit einem Rechtsmittel an das Obergericht weitergezogen wurde. Somit kann mittels Lückenfüllung sichergestellt werden, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif das Prinzip des "double instance" eingehalten wird.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 1 Anwaltstarif einzig bestimmt, welche Behörde in Zivil- und Verwaltungssachen über die *Höhe* der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter entscheidet. Mit dem Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an sich befasst sich die Bestimmung nicht. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb durch die bestehende Bestimmung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif die Chancengleichheit in Bezug auf den Erhalt der unentgeltlichen Rechtspflege und damit die Gewährung des Zugangs zur Rechtsprechung eingeschränkt sein soll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'917.–.

Mit Datum vom 7. Januar 2020 hat sich Désirée Stutz, SVP, Möhlin, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

### **1673 Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen BKS und SIK (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme**

#### [Geschäft 20.28](#)

Mit Beschluss vom 31. Januar 2020 bzw. 19. Februar 2020 hat das Büro des Grossen Rats gestützt auf § 12 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

#### *Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS)*

- Lucia Ambühl-Riedo, Sarmenstorf, als Mitglied (anstelle von Christine Keller Sallenbach, Zufikon)

#### *Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)*

- Rolf Walser, Aarburg, als Mitglied (anstelle von Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

### **1674 Einbürgerungen 2020; 1. Serie; Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme**

#### [Geschäft 20.25](#)

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2020 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 699 ausländischen Staatsangehörigen sowie die Ablehnung der Gesuche von 10 ausländischen Staatsangehörigen beschlossen.

*Vorsitzende:* Ein kleiner Hinweis: Im Protokoll steht zwar die Zahl von total 697 Personen, wegen zwei Geburten beträgt die korrekte Zahl in der Zwischenzeit jedoch 699 Personen. Dies zur Kennt-

nisnahme. Gemäss § 11 der Geschäftsordnung (GO) hat der Rat die Möglichkeit, den Einbürgerungsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen. Wir haben zum Einbürgerungsgesuch EEPO-7583-2013 eine Wortmeldung von Grossrat Hans-Ruedi Hottiger. Ich erteile ihm das Wort.

*Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen:* Ich beantrage, das erwähnte Einbürgerungsgesuch EEPO-7583-2013 an den Rat zu ziehen. Ich war einigermaßen überrascht, als ich gesehen habe, dass dieses Gesuch abgelehnt werden soll. Ich bin Präsident der Einbürgerungskommission in Zofingen und wir haben diesen Fall eingehend geprüft. Laut den Weisungen des DVI sind Betreibungen nicht per se ein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung. In unserer Kommission prüfen wird die Hintergründe einer Betreibung jeweils sehr genau. Diese Familie war in finanziellen Schwierigkeiten, hatte Betreibungen – das war aber vor dem Jahr 2012. Seither – und wir haben das Gesuch im Jahre 2018 geprüft – gab es bei dieser Familie keine Betreibungen mehr. Sie haben sich stabilisiert, haben ein sicheres Einkommen sowie zwei Kinder. Wir haben dann den Fall positiv an den Stadtrat und dann an den Einwohnerrat gesendet und der Einwohnerrat hat diesem Gesuch zugesprochen. Im November haben wir das Gesuch an den Kanton geschickt. Jetzt kann es natürlich sein, dass seither etwas passiert ist, das dann eine Einbürgerung verunmöglicht. Ich kann aber nicht nachvollziehen, warum eine Familie nicht eingebürgert werden soll, die sich vollständig integriert hat und die ihre Schulden alle abbezahlt hat. Die Betreibungen sind beglichen und die Familie hat sich fünf Jahre nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Für uns ist es nicht verständlich, dass die Familie nicht eingebürgert wird. Ich bitte, das noch einmal zu überprüfen und diesen Fall nochmals genauer anzuschauen.

*Vorsitzende:* Gibt es von Ihrer Seite her noch Wortmeldungen?

*Markus Dietschi, Grüne, Widen, Präsident der Einbürgerungskommission (EBK):* Wir haben auch dieses Dossier in der Einbürgerungskommission intensiv behandelt. Wir waren uns dann nicht ganz sicher, ob die Gemeinde dieses Gesuch unter dem Hintergrund der Abschiebung der Verantwortung überwiesen hat. Es liegen hier über lange Zeit Betreibungen vor und Kosten wurden nicht bezahlt. Wir haben die vom DVI beantragte Ablehnung, ich glaube einstimmig, eventuell mit einer Gegenstimme, beschlossen. Ich bitte Sie, diesen Kommissionsentscheid zu berücksichtigen und das Geschäft nicht an den Rat zu ziehen.

#### *Abstimmung*

Das Dossier EEPO-7583-2013 (4 Personen) wird mit 67 gegen 62 Stimmen an den Rat gezogen.

#### *Beschluss*

1. Der Rat beschliesst, das Dossier EEPO-7583-2013 an den Rat zu ziehen.
2. Von den Beschlüssen zu den weiteren Dossiers der 1. Serie 2020 wird Kenntnis genommen.

### **1675 Aargauische Kantonalbank (AKB); Rechtsform und Staatsgarantie; Festlegung strategische Stossrichtung; Beschlussfassung; Abschreibung (17.214) Postulat der SVP und (17.216) Postulat der Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP**

#### [Geschäft 19.233](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 21. August 2019 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 19. Dezember 2019. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Das Geschäft "19.233 Aargauische Kantonalbank (AKB); Rechtsform und Staatsgarantie; Festlegung

strategische Stossrichtung" wurde durch die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an den Sitzungen vom 21. November 2019 und 19. Dezember 2019 beraten.

Herr Regierungsrat Dr. Markus Dieth unterstrich die grosse Bedeutung der Aargauischen Kantonalbank für den Kanton Aargau. Sie habe eine grosse Akzeptanz, indem sie zahlreiche Arbeitsplätze schafft, indem sie Finanzierungspartnerin für viele kantonale Unternehmen wie auch für Eigenheimbesitzer ist und eine wichtige Rolle im Sponsoring einnimmt, beispielsweise im kulturellen Bereich oder im Sport. Die AKB wirtschaftet äusserst erfolgreich und leistet im Vergleich mit anderen kantonalen Beteiligungen einen sehr hohen Beitrag an den kantonalen Finanzhaushalt.

Mit der vorliegenden Botschaft werden vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse behandelt:

1. Das Postulat 17.216 der Fraktionen CVP, FDP und SVP, welches vom Regierungsrat eine Übersicht zu den bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgten Teil- respektive Privatisierungen sowie zur Abschaffung der Staatsgarantie von Kantonalbanken in der Schweiz fordert.
2. Das Postulat 17.214 der SVP-Fraktion, welches die Abschaffung der Staatsgarantie der AKB verlangt.

In den letzten fünf Jahren flossen durchschnittlich jährlich rund 85 Millionen Franken an Gewinnbeteiligungen plus jährlich über 10 Millionen Franken an Abgeltungen der Staatsgarantie an den Kanton. Zur Rechtsformänderung und Teilprivatisierung: Bis heute gibt es keinen Kanton, der sich ohne Notlage von seiner Bank getrennt oder die Staatsgarantie abgeschafft hätte. Zwei Kantone haben ihre Banken veräussert (Solothurn und Appenzell Ausserrhodon), zwei weitere haben die Staatsgarantie abgeschafft (Bern und Genf). Insgesamt wurden neun ehemals als Anstalten organisierte Kantonalbanken in eine Aktiengesellschaft umgewandelt oder bereits als solche gegründet, wobei der Kanton bei allen die Aktienmehrheit besitzt.

Zur Staatsgarantie: Bei einer Abschaffung der Staatsgarantie wird die explizite und abgegoltene Garantie durch eine implizite und nicht abgegoltene Garantie ersetzt. Solange der Kanton als Eigentümer – und sei es auch nur als gewichtiger Minderheitseigentümer – in der Verantwortung steht, und solange der AKB eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton zukommt, ist kaum eine wirtschaftliche und politische Konstellation denkbar, in welcher der Kanton die allfällig in Not geratene Bank nicht retten würde. Aus Sicht des Regierungsrats erscheinen deshalb nur zwei Szenarien als zweckmässig: Das Festhalten am Status quo oder eine vollständige Trennung des Kantons von der AKB. Unter Berücksichtigung sämtlicher Beurteilungsperspektiven und Gewichtungen beantragt der Regierungsrat, am Status quo festzuhalten. Die Vertreter der Bank verwiesen auf drei Hauptthemenbereiche, zu welchen die Diskussion fokussiert geführt werden muss: Die Risikoaspekte, die wirtschaftlichen Aspekte und die Ordnungspolitik. Mittels einer ausführlichen Präsentation äusserte sich die AKB-Spitze zu den beiden erstgenannten Themen. Letzteres sei durch den Grossen Rat festzulegen und von der Bank bestmöglich umzusetzen.

Zum Eintreten: Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher würdigten die ausführliche Botschaft als verständlich, interessant und umfassend. Zu den Ausführungen des Finanzdirektors gesellten sich aber auch etwas kritischere Voten: Das Nichtberücksichtigen von Faktoren, die den Wert der Bank im schnellen Wandel in der Bankenwelt rasch beeinflussen könnten; im vorliegenden Bericht eine mögliche Überversorgung von Banken in der Schweiz; das latente Risiko bei einem Schadenfall; die Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler; die Bestimmung des idealen Zeitpunkts eines Verkaufs; die rein statische Analyse und Vergleiche in der Botschaft; weitergehende Szenarien, wie mit den strategischen Herausforderungen in den nächsten Jahren umgegangen werden soll sowie die grundsätzliche, ordnungspolitische Frage des Bankengeschäfts durch den Staat. Es wurde auf die Eventualverbindlichkeit im Jahresbericht 2018 hingewiesen, welche die AKB mit einem Wert von rund 25 Milliarden Franken zeigt. Andererseits wurde auch der emotionale Wert der Bank für den Kanton Aargau hervorgehoben. Die Kommission VWA trat einstimmig auf die Vorlage ein.

*Eintreten*

*Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal:* Wer sich die Mühe genommen hat, die Geschäftsdatenbank zu durchforsten, konnte feststellen, dass über die Staatsgarantie und die Privatisierung der AKB, Teilprivatisierung und Rechtsform schon mehrfach verhandelt wurde. Trotzdem blieb jeweils alles beim Alten. Nun machen wir uns auf in die nächste Runde: Grundsolide Bank, Eigenkapitalquote so hoch wie noch nie und vergessen Sie nicht, dass die AKB keine Investmentbank ist, sondern das Gros der Gelder mit Immobilien abgesichert ist. Das Hauptargument scheint also quasi zu sein: "mä söll immer dänn ufhöre, wänn's am schönschtä isch." Die Fraktion der Grünen stimmt den Kommissionsanträgen nicht zu, sondern stützt die regierungsrätlichen Positionen. Dies vor allem aus folgendem Grund: Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und die Abschaffung der Staatsgarantie machen nur dann Sinn, wenn gleichzeitig eine Veräusserung der AKB angestrebt wird. Dafür gibt es zwei einfache Gründe: 1. Das Stand-Alone-Rating der AKB ist "A+". Die Staatsgarantie des Kantons Aargau führt zu einem AA-Rating. Das wiederum ermöglicht es der AKB, zu günstigeren Konditionen selber Geld aufzunehmen als mit ihrem Stand-Alone-Rating. Für diese Staatsgarantie bezahlt die AKB dem Kanton eine Abgeltung; relativ gesehen die höchste Abgeltung in der ganzen Schweiz notabene. Die Abschaffung der Staatsgarantie führt dazu, dass a) die Bank für das Geld mehr bezahlen muss und b) der Kanton die Abgeltung nicht erhält. Unter dem Strich also auf beiden Seiten nur Verlierer. Das Argument der rechten Ratshälfte: Im Krisenfall müsste der Kanton dafür nichts einschiessen – deshalb solle man die Staatsgarantie trotzdem abschaffen. Da möchte ich ja sehen, wer von Ihnen hier im Ratssaal in einem Krisenfall die Aargauerinnen und Aargauer – und damit die eigene Wählerschaft – wirklich im Regen stehen lässt. Die Waadt beispielsweise hat bezahlt, obschon sie die Staatsgarantie abgeschafft hatte. Es gibt keine anderen Beispiele, wo nicht bezahlt wurde, weil man die Staatsgarantie abgeschafft hatte. An der impliziten Staatsgarantie können wir nur etwas ändern, wenn wir nicht nur die explizite Staatsgarantie abschaffen und die AKB in eine AG umwandeln, sondern sie auch noch veräussern. Und wir sagen: Wenn wir schon zahlen, dann wollen wir auch die Abgeltung! 2. Bei einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird die AKB auch gegenüber dem Bund steuerpflichtig. Wir schmälern also den ausschüttbaren Gewinn, indem wir die Refinanzierung für die AKB am Kapitalmarkt verteuern und einen Steuerabfluss aus dem Aargau an den Bund herbeiführen – und dies für das Resultat, dass die explizite durch die implizite Staatsgarantie ersetzt wird. Mit Verlaub, das macht einfach keinen Sinn. So lässt sich eher vermuten, dass hier Verkaufsabsichten vorliegen. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und die Abschaffung der Staatsgarantie sind wohl ein erster Schritt in Richtung Privatisierung. Auch wenn die SVP Verkaufsabsichten noch verneint, zeugen frühere Vorstösse von einem Interesse in dieser Richtung. Die vollständige Privatisierung und damit die Veräusserung der AKB würden die Grünen unter gewissen Voraussetzungen allenfalls sogar mittragen. Aber das aktuell gewählte Vorgehen – eine intransparente Salami-taktik – empfinden wir der Bevölkerung gegenüber als nicht fair. Eine Randbemerkung: Die geforderte Vorlage wird spätestens an der Urne scheitern; das ist klar. Die Grünen werden deshalb die regierungsrätlichen Anträge 1 und 2 unterstützen.

*Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg:* Die GLP bedankt sich beim Regierungsrat für die sehr gute Botschaft. Wenn es Medaillen für Botschaften gäbe, würde diese hier aus unserer Sicht auf dem Treppchen stehen. Genau die enthaltenen Abwägungen hätten wir uns auch bei den Fragestellungen rund um die Axpo gewünscht. Wir geben die Hoffnung noch nicht auf, dass dies im Rahmen der Ablösung des NOK-Vertrags noch geschehen kann. Damit hätten wir auch dort ähnlich saubere Grundlagen für diesen Entscheid.

Zurück zur AKB: Die Botschaft zeigt klar auf, dass es mehrere Varianten gibt, die nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Sie zeigt aber auch, dass die Varianten, welche nicht entweder eine volle Privatisierung oder den Status quo vorsehen, nicht zu überzeugen vermögen. Ihre Nachteile mögen die Vorteile nicht aufzuwiegen. Der Kommissionsentscheid vermag daher aus unserer Sicht nicht zu überzeugen. Die Fragestellung ist zu wichtig, um einfach Zeichen zu setzen. Wer nämlich wirklich von einer Teilprivatisierung überzeugt ist, soll das doch bitte hier erläutern und uns darlegen, warum denn diese Variante mehr Vorteile aufweisen soll und als Zweites dann auch die Verantwortung im Budget übernehmen.

In unserer Abwägung der Vor- und Nachteile von Vollprivatisierung und Status quo gibt es in unserer Fraktion zwei Lager: Die Minderheit präferiert die ordnungspolitisch lehrbuchmässige Auslegung und plädiert für eine Vollprivatisierung. Die Mehrheit der Fraktion hingegen sieht diese ordnungspolitische Seite durchaus, erachtet die Risiken einer Beibehaltung und damit den Handlungsbedarf jedoch zurzeit als klein an. Eine Mehrheit der Fraktion lehnt daher die Anträge der Kommission VWA ab, unterstützt die Anträge des Regierungsrats und sieht zurzeit keine Notwendigkeit in der Ergreifung weiterer Schritte.

*Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal:* In der SVP-Fraktion waren Rechtsform und Staatsgarantie der AKB ein überraschend umstrittenes Thema. Nach ausführlichen und kontroversen Diskussionen zeigte sich, dass die Fraktion gespalten ist in dieser Thematik. Wir sind überzeugt, dass die AKB in der heutigen Form wie auch als Aktiengesellschaft eine attraktive und gesunde Bank bleiben wird. Aber eine knappe Mehrheit der Fraktion sieht keine Veranlassung, das Vertrauen, das die Bevölkerung in eine Bank als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie hat, aufs Spiel zu setzen. Darum wird eine knappe Mehrheit der SVP den Anträgen des Regierungsrats zustimmen.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* Man kann sich fragen: Braucht der Kanton eine AKB? Wahrscheinlich; vielleicht nicht. Die andere Frage ist: Will der Kanton eine AKB? Diese kann man mit Ja beantworten; wenn man die Umfrage in der AZ der letzten Tage anschaut, dann mit etwa 75 bis 80 Prozent der Abstimmenden. Die Botschaft, die uns vorliegt – da kann ich Grossrätin Barbara Portmann zustimmen; sie erhält einen Podestplatz –, beantwortet sehr kompetent die Fragen zur Privatisierung, zur Staatsgarantie und beachtet alle Punkte. Das Fazit: Pragmatisch ist der Status quo wahrscheinlich die beste Lösung. Nun haben wir aber einen Antrag der Kommission VWA, durch welchen man die Staatsgarantie abschaffen und eine Aktiengesellschaft gründen will. Da fragt man sich: Bringt das Vorteile? Unser Kommissionspräsident hat es ausgeführt: Die Staatsgarantie bringen wir mit diesem Manöver nicht weg. Wir ändern die explizite in eine implizite Staatsgarantie. Nun sagen gewisse: Daran glauben wir nicht. Wenn es um Glaubensfragen geht, bin ich als EVP-Mitglied nicht ganz ungeübt und kenne durchaus den schmalen Grat zwischen Glauben und Irrglauben. Nun ist es so: Was steht auf der einen Seite? Wir verlieren jährlich ungefähr 24 Millionen Franken, die der Kanton nicht einnimmt. Auf der anderen Seite gewinnen wir im Moment nichts. Also können wir beim Status quo bleiben. Um die Staatsgarantie loszuwerden, müssten wir die AKB privatisieren und uns komplett von ihr lösen. Dieser Antrag steht heute nicht im Raum. Also müssen wir uns entscheiden zwischen einer Status quo-Lösung, wo wir wissen, worum es geht und einer Lösung, die uns eigentlich nichts bringt. Im AZ-Interview konnte man auch lesen: Man hat Angst, dass die AKB nicht gerüstet ist für die Zukunft, die Digitalisierung, dass sie den Anschluss verliert, dass die AKB, wenn man sie umwandelt, dann schneller reagieren kann. Ich frage mich natürlich, wenn dann die AKB in Schwierigkeiten kommt, wenn der ganze Markt in Schwierigkeiten ist, was man dann mit einer lahmen Ente noch machen will? Jedenfalls kaufen oder verkaufen kann man sie nicht. Dann steht die Frage im Raum: Ist sie nicht bereit für die Digitalisierung? Aus den Medien kennt man die folgenden Zahlungsmittel: Revolut, Neon, N26, Handy Cash, PayPal, Apple Pay, Samsung Pay und was es alles gibt. Das sind absolut tolle Lösungen. Ich brauche diese fast täglich. Ich habe eine Smartwatch, gehe in die Migros, bezahle mit der Uhr, zack, fertig! Nur ist das nicht unbedingt immer eine Konkurrenz, sondern es ist die Ergänzung. Man muss sich überlegen, was das genau bedeutet. Revolut ist eine tolle Lösung. Nur, würde ich dieser Firma wirklich mehr als ein paar 1'000 Franken anvertrauen? Würde ich einer litauischen Banklizenz, einem Fremden, bei dem der Support manchmal gar nicht erreichbar ist, oder nur auf Englisch, 100'000 Franken anvertrauen? Wahrscheinlich nicht. Und da sieht man den Markt. Auch ich bin der Meinung, dass die AKB in Sachen Digitalisierung durchaus noch zwei, drei Schritte vorwärts machen kann. Aber mein Vertrauen ist so gross, dass sie das schaffen wird und dass ihre Berechtigung auch in den nächsten Jahren noch da ist. Darum sind wir von der EVP-BDP-Fraktion überzeugt, dass die Status quo-Lösung längerfristig die beste Lösung ist und dem Kanton am meisten bietet. Deswegen unterstützen wir die Anträge des Regierungsrats und lehnen den Kommissionsantrag der VWA ab.

*Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin:* Wir haben heute Morgen die Gelöbnisformel wieder einmal gehört. Darin steht unter anderem, dass wir die Wohlfahrt des Kantons Aargau fördern. Ich bitte Sie, das zu beachten, wenn Sie dann den roten oder den grünen Knopf drücken am Schluss der Debatte. Es geht um den Kanton Aargau und dieser ist Eigentümer der Kantonalbank. Diese Bank konnte in den letzten Jahren immer wieder sehr positive Jahresabschlüsse veröffentlichen und entsprechend Gewinnausschüttungen in die Kantonskasse tätigen. Die FDP dankt als Erstes dem Bankrat, aber auch dem Management und allen Mitarbeitenden der Kantonalbank für die sehr gute Arbeit. Die positiven Abschlüsse dürfen jedoch nicht Anlass sein, sich auf dem Erreichten auszuruhen. Die Bank muss kontinuierlich weiterentwickelt und ihre Marktfähigkeit stetig geprüft und optimiert werden. Das ist die Aufgabe des Bankrats und des Managements. Der Kanton als Eigentümer ist auch gefordert, seine Beziehung zur Bank zu überprüfen. In den Überlegungen darf es keine Tabus geben. Wirtschaftlich erfolgreiche Zeiten müssen genutzt werden, um langfristige strategische Überlegungen anzustellen, insbesondere zur Rechtsform, zur Staatsgarantie und auch zum staatlichen Eigentum an der Kantonalbank. Ein Blick in die Geschichte der Kantonalbanken zeigt, dass es nicht immer so aussieht, wie jetzt im Kanton Aargau. Im Kanton Bern mussten faule Kredite in der Höhe von 1,5 Milliarden Franken gedeckt werden. Nachher entstand durch die nicht erfolgte Ausschüttung ein weiterer Verlust von 1 Milliarde Franken. Überlegen Sie sich das bitte! Beim kleineren Kanton Solothurn mussten die Steuerzahler 360 Millionen Franken einschiessen, damit man sie überhaupt verkaufen konnte. Die kleine Kantonalbank in Appenzell Ausserrhoden kostete 50 Millionen Franken, nur um sie zu verkaufen. In den Kantonen Glarus, Genf und Waadt mussten mehrere Millionen bis zu zwei Milliarden Franken eingeschossen werden, um die Institute zu bewahren. Man hat sie nicht verkauft, aber bewahrt. Die Krisenfälle sind sehr unterschiedlich. Aber sie zeigen, dass das Risiko für den kantonalen Besitzer inhärent besteht.

Es fällt auf: 1. In diesen Kantonen wird erst im Krisenfall gehandelt. Erst, wenn die Malaise da ist, handelt man. Bern, Genf und Waadt haben zudem auf die Staatsgarantie – leider erst nach dem Ereignis – verzichtet, frei nach dem Motto: "Gebrannte Kinder scheuen das Feuer." Es gibt drei gute Beispiele von Kantonen, die wenigstens aktiv, proaktiv, gehandelt haben, wenn auch noch nicht so im Sinn, wie wir das jetzt vorhaben. Die Kantone Luzern, St. Gallen und das Wallis haben ihre Kantonalbanken in Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Staatsgarantie blieb unangetastet.

Ich komme noch zu ein paar Bemerkungen zur vorliegenden Botschaft. Sie basiert ja auf den Vorstössen der SVP zur Abschaffung der Staatsgarantie. Umso erstaunter bin ich jetzt über das Votum meiner Vorrednerin und über den Vorstoss der FDP, CVP und SVP bezüglich einer Analyse der Situation heute. Wir haben eine sehr gute Analyse – Grossrätin Barbara Portmann hat das gesagt – von der AKB erhalten. Sie ist aber, wenn man genauer hinschaut, eine rein statische Analyse mit dem bestehenden Umfeld. Der Regierungsrat hat sich dazu auch nicht besonders vielfältig vorgetan. Es fehlt die gesamte Umfeldanalyse, wie sich das Umfeld in der nahen und fernen Zukunft entwickeln wird. Die Rechnungen basieren auf dem heutigen Umfeld – das stört uns. Zukünftige Änderungen werden in der Botschaft ungenügend dargestellt. Es fehlt uns der strategische Weitblick. Das Marktumfeld im Bankenwesen unterliegt grossen Veränderungen. Diese werden auch in der Zukunft nicht ausbleiben. Darum fehlen uns Szenarien, wie mit den strategischen Herausforderungen der nächsten Jahre umgegangen werden soll. Ein Weitermachen wie bisher ist aus unserer Ansicht, mittel- und langfristig eher unwahrscheinlich. Ein Vorgänger unseres heutigen Finanzdirektors war vor nicht so langer Zeit, zehn Jahre vielleicht, mächtig stolz auf die hohen Einnahmen aus dem Stromgeschäft der Strombarone. Wo sind die geblieben? *Tempi passati!* Die staatseigenen Betriebe im Stromgeschäft haben zum Teil seit 2011 in der ganzen Schweiz 10 Milliarden Franken Verlust eingefahren. So kann sich die Zeit ändern. Der Bankensektor steht vor einem ähnlichen Umbruch.

Kryptowährung, Blockchain, FinTech, Digitalisierung – wir haben es zum Teil schon gehört – schaffen grosse Herausforderungen. Firmen wie Apple, Amazon, Alibaba und Tencent bieten schon alles an; von der Kreditkarte, was die AKB ja noch nicht macht, bis zur Vermögensverwaltung und Vermögensberatung.

Die Börsenwerte dieser Firmen präsentieren unglaubliche Zahlen. Entsprechend ist die Macht dahinter enorm. Wie sieht die Zukunft aus? Das ist zu wenig angesprochen worden in der Botschaft. Es

fehlen klare Aussagen dazu. Gibt es die AKB in 10, 20 oder 30 Jahren noch? Die AKB ist heute sehr gut aufgestellt. Daran besteht kein Zweifel. Aber es gehört zur strategischen Grundaufgabe des Eigentümers, in guten Zeiten vorzukehren und nicht erst während oder nach der Krise. Ordnungspolitisch – wir haben es gehört – wurde die Bank erst im Jahre 1912 verstaatlicht. Dazu hat es zwei Anläufe gebraucht. Das Volk hat zuerst abgelehnt. Damals ging es um bezahlbare Kredite für Kleinunternehmen. Diese Situation ist heute nicht mehr angebracht. Die Zeiten haben sich geändert. Der Status quo ist aus unserer Sicht eher eine bequeme Ausflucht als eine strategische Variante. Wir hätten es sehr begrüsst, wenn wir etwas mehr Aus- und Weitblick diskutieren könnten.

Zur Staatsgarantie: Sie ist nicht mehr zeitgemäss, birgt ein potenziell hohes Risiko und ist für die Zukunft der AKB – ich zitiere hier den CEO der AKB – "nicht matchentscheidend." Die Befürworter der Staatsgarantie erwähnen, dass die Bank im Kanton systemrelevant sei und deshalb sowieso in jedem Fall gerettet werden muss. Das ist falsch. Ohne gesetzliche Vorgabe bleibt eine Krisenrettung ein politischer Entscheid – von Fall zu Fall. Mit gesetzlicher Vorgabe müssen wir auf jeden Fall einschreiten und Geld einschliessen. Aus liberaler Sicht sind öffentliche Aufgaben und Leistungen regelmässig zu überprüfen. Aufgaben, die Private in finanzieller und qualitativer Hinsicht mindestens gleich gut erledigen können, sollen konsequent an diese übertragen werden. Das steht auch in der Bundesverfassung so. Aus liberaler Sicht sind öffentliche Aufgaben und Leistungen regelmässig zu überprüfen. Das ist unser Motto hier. Der Antrag der Kommission VWA – das ist ein Antrag der SVP ehemals oder halbwegs – bietet nun die Möglichkeit, im Grossen Rat eine breite Diskussion über mögliche Varianten des weiteren Vorgehens zu führen. Wir stimmen heute weder über die Abschaffung der Staatsgarantie noch über die Umwandlung der AKB in eine Aktiengesellschaft ab – ich möchte das betonen –, sondern darüber, dass der Regierungsrat zu den beiden erwähnten Themen eine Gesetzesvorlage ausarbeitet. Für die FDP ist dabei wichtig, dass der Regierungsrat bezüglich der Rechtsformänderung, insbesondere die in der Botschaft erwähnte Variante 4, Totalverkauf – aber auch eine neue Variante mit Partizipationspartnerschaften – als Möglichkeiten prüft. Das haben wir auch in der Kommission schon so vorgebracht. Ein Verkauf könnte auch etappenweise erfolgen. Aber das wäre dann erst der zweite Schritt. Es ist mir bewusst, dass wir hier auf verlorenem Posten stehen. Aber ich möchte Sie noch einmal daran erinnern: Es geht um die Wohlfahrt des Kantons Aargau. Stimmen Sie den Anträgen der Kommission VWA zu.

*Arsène Perroud, SP, Wohlen:* Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche und sehr differenzierte Auslegeordnung und die Aufarbeitung der Fragen. Die SP steht weiterhin für eine Kantonbank als Staatsanstalt mit Staatsgarantie ein. Eine Privatisierung, ob ganz oder teilweise, wäre weder für die Bank noch für die Kunden und auch nicht für den Kanton sinnvoll. Die AKB ist – wie mehrfach gehört heute – ein kerngesundes, vernünftig geführtes Unternehmen mit klar begrenztem Geschäftsfeld und solidem Geschäftsverhalten. Sie betreibt ein ausgewiesenes Risikomanagement und pflegt keine aggressive Kreditvergabepolitik. Salär- und Boniskandale kennt die AKB nicht. Sie erwirtschaftet seit Jahren stabile Gewinne. In den letzten fünf Jahren sind gegen 500 Millionen Franken an den Kanton Aargau geflossen. Die Risiken für den Kanton als Besitzer halten sich dabei in klaren Grenzen. Es gibt heute keinen ersichtlichen Grund, vom aktuellen Modell abzuweichen. Die SP teilt die Beurteilung des Regierungsrats, insbesondere auch in Bezug auf die Staatsgarantie. Eine Aufhebung wäre nicht sinnvoll, weil der Kanton sowieso das Risiko tragen müsste. Wir lehnen jede Form der Teilprivatisierung ab, bei der die Gewinne auf Private verteilt werden, während alle Risiken beim Staat bleiben. Ein Verkauf würde weder der Bank selbst noch den Kundinnen und Kunden etwas bringen. Für den Finanzhaushalt des Kantons wäre zudem ein Verkauf nicht nachhaltig. Die Kernfrage bei der Diskussion ist für uns auch, ob wir den Zweckartikel in der Aargauer Verfassung zur Kantonbank weiterhin als notwendig erachten. Darin steht nämlich: "Der Kanton unterhält zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonbank". Diese Notwendigkeit besteht für uns ganz klar immer noch. Wir müssen im Kanton Aargau ein Instrument wie die Kantonbank haben, um zu fördern, zu unterstützen oder auch korrigierend einwirken zu können. Dieses Instrument muss einem politischen und demokratisch-legitimierten Regulativ unterstehen, das Entwicklungen steuern kann. Private können diese Verantwortung weder ganz noch teilweise

wahrnehmen, weil sie nie demokratisch legitimiert sind. Eine knappe Kommissionsmehrheit beantragt entgegen der Argumentation in der gesamten Botschaft, entgegen allen sachlichen Argumenten, entgegen allen Erfahrungen, dass der Regierungsrat eine Studie zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vorbereiten soll. Die Annahme des Kommissionsantrags führt zu negativen Auswirkungen für die Kantonbank und für den Kanton Aargau. Ich erinnere da ebenfalls an das Gelöbnis, das wir abgeben haben. Wir verzichten auf die Abgeltung der Staatsgarantie, die AKB verliert ihre Vorteile betreffend Refinanzierung. Das Risiko hingegen verbliebe weiterhin beim Kanton Aargau. Selbst wenn eine Teilrevision politisch nicht erfolgreich sein wird, destabilisiert nur schon die Absicht, zu privatisieren und die Staatsgarantie abzuschaffen, die AKB. Und darum müssen wir diese Absichten bereits heute im Keim ersticken. Eine Änderung des Rechtskleids macht nur Sinn, wenn man den Verkauf der AKB will. Und genau darum, und um nichts anderes, geht es bei diesem Antrag. Das ist der Hintergrund. Es geht einzig und allein um die Umsetzung einer Ideologie, welche in der vorliegenden Botschaft keinerlei Grundlage und keine Argumente findet. Es geht um den Verkauf eines florierenden Unternehmens, welches jährlich einen stattlichen Beitrag an den Kanton Aargau beisteuert und um den Verkauf eines Unternehmens, das in der Bevölkerung breiteste Akzeptanz geniesst. Es geht um den Verkauf eines Unternehmens, das solid aufgestellt ist und keine Skandale kennt. Und genau das will die SP nicht. Wir alle hier im Saal wissen: Ein Verkauf hat politisch keine Chance und es gibt keine sachlichen Argumente dafür. Die Geldzuflüsse zur AKB in den vergangenen Jahren der Finanzkrise haben gezeigt, dass die Menschen im Aargau der Kantonbank vertrauen und das Institut in den Regionen breit verankert ist. Eine Privatisierung hätte keine Chance. Geschätzte Grossratskolleginnen und Grossratskollegen: Die SP tritt auf die Vorlage ein. Lehnen Sie diesen ideologiegetriebenen Antrag der Kommission ab und stimmen Sie den Anträgen des Regierungsrats zu. Die AKB gehört den Aargauerinnen und Aargauern – und das soll so bleiben.

*Andreas Meier, CVP, Klingnau:* Es wurden schon viele gute und richtige Argumente vorgetragen. Lassen Sie mich das Fraktionsvotum der CVP nun doch noch einmal zusammentragen. Während der letzten drei Jahre war die Eigentümerstrategie unserer Aargauer Kantonbank im Rat nie ein grosses Thema. Gewinnablieferung und Entlastung des Bankrats wurden ohne Widerrede gutgeheissen. Der Grosse Rat war mit seiner Bank zufrieden und alles verlief in erwarteten Bahnen. Offenbar gibt es einen Brauch, wonach der Rat die Eigentümerstrategie und die Risikogarantie einmal pro Legislaturperiode debattiert. Unsere Kantonbank wurde 1854 als Aargauische Bank gegründet und 1913 wurde die halbstaatliche Aargauische Bank in die staatliche AKB umgewandelt. Scheinbar gibt es seit 166 Jahren Futterneid von Mitbewerbern. Die Kantonbank mandatiert gemäss Corporate Governance-Richtlinien keine Politiker aus dem Grosse Rat in ihrem Vorstand. Wir Ratsmitglieder werden jährlich um die Bekanntgabe unserer Interessenbindungen gebeten. Mandanten von Finanzinstituten müssen sich bei dieser Debatte nun die Frage stellen, ob sie fairerweise in den Ausstand treten sollten. Wiederkehrend wird im Zusammenhang mit der Kantonbank ein Katastrophenszenario aufgetischt. Gegen eine allfällig dumpfe Angst hilft scharfes Kalkül – so gehören ja auch die Wörter Kopf und Kapital etymologisch zusammen. Wer also seinen Kopf behält, behält auch sein Kapital. "1, 2 oder 3? Ob Ihr wirklich richtig steht, seht Ihr, wenn das Licht ausgeht!" Gliedern wir unsere Überlegungen in vier Diskussionsfelder: 1. Konkurrenz, 2. Ordnungspolitik, 3. Risiko und 4. Finanzen respektive Finanzertrag.

1. Die Konkurrenz: Es ist Tatsache, dass die AKB keine politischen Vertretungen im Bankrat hat. Ein Grossratsmandat und ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmandat der AKB schliessen sich aus. Die AKB ist die einzige Bank, die hier im Rat gemäss ihren Corporate Governance-Richtlinien keine Lobby haben darf. Der AKB wird ein vermeintlicher Wettbewerbsvorteil durch die Staatsgarantie missgönnt. Bei genauer Analyse ist diese Missgunst ungerechtfertigt. Die AKB vergütet die Staatsgarantie mit 1,0 Prozent der erforderlichen Eigenmittel, mit dem höchsten Satz aller Kantonbanken. Er ist doppelt so hoch wie bei der Zürcher Kantonbank! Mit 0,5 Prozent vergütet die ZKB nämlich die Höhe, welche dem Versicherungsbericht entspricht. Würde die AKB die Garantie auf dem Versicherungsmarkt beschaffen, dürfte sie die Absicherung ebenfalls zu 0,5 Prozent erhalten. Dr. Thomas Vettiger nennt in seinem IFBC-Bericht die Höhe der Abgeltung langfristig als angemessen. Die also

beinahe 12 Millionen Franken für unsere Staatskasse sind sehr willkommen und gleichsam ein angemessener Ausgleich zum argumentierten Wettbewerbsvorteil betreffend Staatsgarantie. Die AKB zahlt die 12 Millionen Franken an den Staat. Ohne Garantie zahlt sie gemäss IFBC die 12 Millionen Franken bestenfalls langfristig den Sparern und Grossanlegern. Der Kanton verliert aber somit die 12 Millionen Franken.

2. Die Ordnungspolitik: In der Kantonsverfassung steht: "Der Kanton unterhält zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank." Jede Änderung der Kantonsverfassung braucht eine Volksabstimmung. Bevor wir hier in alle Richtungen diskutieren, müssen wir uns die Konsequenz einer zwingenden Volksabstimmung vor Augen behalten. Die AKB bewegt sich nicht in einem geschützten Marktumfeld und hat kein Monopol oder Duopol. Im Gegenteil: Der Wettbewerb im Aargau ist hoch und die AKB wird nicht vom Kanton subventioniert, so dass dieser dem Sparer zum Beispiel höhere Zinsen zahlen könnte.

3. Das Risiko: Der Kanton haftet subsidiär für die Einlagen, das heisst, erst nach Verwertung der Aktiven und Deckungspfänder kommt der Kanton in Pflicht. Schon weit bevor dem Aargau der finanzielle "Himmel" auf den Kopf fällt, würde die Finma eingreifen und eine Kapitalstärkung verlangen. Die Banken haben seit dem Jahr 2008 die Liquidität und das Eigenkapital gestärkt. Die AKB hält heute das 10-fache an Liquidität und ihre Eigenmittel stiegen in den letzten zehn Jahren um zwei Drittel, von 1,4 Milliarden auf 2,4 Milliarden Franken. Die Kernkapitalquote betrug Ende 2019 nach Basel III 17,9 Prozent. Sie ist damit in den letzten zehn Jahren um 43 Prozent gestiegen, von 12,9 auf 17,9 Prozent. Die AKB hat damit deutlich mehr Eigenmittel aufgebaut als ihre Risiken gestiegen sind. Ängste zu schüren und Katastrophen herbeizureden, braucht es definitiv nicht. Bei einer Apokalypse hätte die AKB 42 Milliarden Franken Deckung auf grossmehrheitlich in unserem Marktgebiet liegenden Liegenschaften für die gut 23 Milliarden Franken Kredite. Die AKB hat in den beiden letzten Krisen, der Immobilienkrise Anfang der 90er-Jahre und der US-Finanzkrise 2007 bis 2009, gezeigt, dass sie mit defensiver Arbeit viel Vorsicht und Weitblick walten liess. Sie konnte auch in diesen Jahren ihr Eigenkapital weiter aufbauen. Gemäss dem IFBC-Bericht würde das Risiko für den Kanton durch die Abschaffung der Staatsgarantie und die Umwandlung in der Eigentümerstrategie nicht kleiner. Solange die Kantonalbank dem Aargau gehört, besteht eine Garantieverpflichtung. Ändern wir nichts, bleibt die Staatsgarantie explizit. Ändern wir Gesetz und Verfassung, bleibt sie implizit! Fakt ist: Explizit

oder implizit – eine Garantie bleibt! So oder so – und bei einem wirtschaftlichen Weltuntergang hätten wir noch ganz andere Sorgen.

4. Finanzen respektive Finanzertrag: Mit einem Cost-Income-Ratio von gut 50 Prozent, das heisst für 50 Rappen Aufwand 1 Franken Ertrag, ist unsere Kantonalbank sehr profitabel und liefert dem Kanton ansehnliche Beiträge ab. In den letzten 10 Jahren durften wir als Eigentümer der AKB durch ihre Steigerung des Eigenkapitals und die Ausschüttungen, inklusive der Staatsgarantie, einen Mehrwert von beeindruckenden 1,84 Milliarden Franken entgegennehmen. Lesen Sie dazu die Medienmitteilung der AKB zum Jahresabschluss 2019. Einem Bericht der Credit Suisse (CS) zufolge bezahle die AKB keine Steuern. Diese Aussage ist erwiesenermassen falsch. In den letzten 10 Jahren bezahlte die AKB den Standortgemeinden 96 Millionen Franken. Die neue Leitung der CS würde ihre Detektive nun besser auch für Faktenchecks einsetzen. Jeder Bauer und Unternehmer weiss: Eine Umwandlung seines Betriebs in eine Aktiengesellschaft geht einher mit grossen steuerlichen Aufwendungen und das Risiko wird dadurch nicht kleiner. In einem viel grösseren Massstab zwar, aber nicht anders, wäre es bei einer Umwandlung der AKB in eine Aktiengesellschaft. Es fielen jährlich 14 Millionen Franken Bundessteuern an, 2 Millionen erhielten wir wieder zurück, das wären somit netto also 12 Millionen Franken. Ebenso entgingen dem Kanton die 12 Millionen Franken für die Staatsgarantie. Der Gewinn steigt damit natürlich nicht und es fehlten dem Kanton von vorneherein 24 Millionen Franken jedes Jahr. Wollten wir also die Verfassung ändern, um die AKB in eine AG umzuwandeln, so dass der Aargau keine Bank mehr halten soll und auch keine implizite Staatsgarantie mehr gegeben wäre, dann müsste in letzter Konsequenz die Bank den Namen ändern und als XY-Bank an der Börse aufgelöst werden. Wie bei vielen Grossbanken ginge das Eigentum bald in Länder, die mit unseren Wertvorstellungen und der Demokratie nicht viel am Hut haben. Halten wir die AKB fern von

unserer Parteipolitik, machen wir hier bitte keinen Wirbel! Dafür ist die Stabilität der AKB zu wichtig! Wichtig für den Anleger wie für den Kreditnehmer, für das Gewerbe und die Gesellschaft und die AKB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Folgen Sie bitte dem Regierungsrat und der CVP-Fraktion und lehnen Sie den Kommissionsantrag zur Änderung der Staatsgarantie und Eigentümerstrategie ab.

*Vorsitzende:* Wir kommen zu den Einzelvotanten:

*Hansjörg Erne, SVP, Leuggern:* Um es gleich vorweg zu nehmen: Ich bin mit der Arbeit der AKB nicht unzufrieden. Geschäftsleitung und Bankrat haben in den letzten Jahren, soweit wir dies als Milizpolitiker beurteilen können, eine gute Arbeit gemacht und die AKB steht heute solide da. Sie ist in den letzten Jahren enorm gewachsen und die Bilanzsumme steigt stetig. Das heisst aber auch, dass das Risiko immer weiter steigt. Wir gehen nicht davon aus, dass der Kanton Aargau in den nächsten Jahren aufgrund interner Probleme der Bank die Bank mit der Staatsgarantie retten müsste. Aber wäre es möglich, dass eine zum Beispiel anhaltende Pandemie – zusammen mit Problemen im Immobiliengeschäft und weiteren Marktstörungen – auch zu Problemen bei der AKB führen könnte? Bis vor kurzem dachten wir, das sei eher unwahrscheinlich. Sind wir uns heute da noch ganz sicher? Jetzt, wo die Bank solide dasteht, ist es der beste Zeitpunkt, sich darüber Gedanken zu machen, wie wir die AKB für die Zeit rüsten können, wenn die Voraussetzungen am Markt nicht mehr so positiv sind. Ich hoffe nicht, dass in nächster Zeit eine schwere Finanz- oder Bankenkrise eintreten wird, welche die AKB in ihren Grundfesten erschüttern würde. Aber eine Krise kommt bestimmt. Ob in zwei Tagen, zwei Jahren oder in 20 Jahren können wir nicht voraussagen. Aber, dass die nächste Krise kommen wird, das ist hundertprozentig sicher. Es geht hier nicht darum, die beste Kuh im Stall zu verkaufen, sondern es geht darum, sich in Zeiten, in welchen die Kuh viel Milch gibt, sich vorzubereiten, was passiert, wenn die Kuh beispielsweise krank wird, der Viehbestand durch eine Seuche bedroht wird oder der Milchpreis stark sinkt. Mit der Abschaffung der Staatsgarantie schützen wir unsere Steuerzahler vor einem Risiko. Wir müssten für alle Verbindlichkeiten der AKB in einem Krisenfall uneingeschränkt einspringen. Mit einer Ausdehnung der Bilanzsumme nimmt auch das Worst-Case-Risiko für den Steuerzahler immer mehr zu. Zudem ist der Immobilienzuwachs in der Schweiz – zumindest teilweise – auf einem Niveau, bei welchem sich eine Blasenbildung zumindest vermuten lässt. Wir wissen es nicht mit hundertprozentiger Sicherheit. Beim Zusammenfallen verschiedener Krisen oder beim Eintritt eines Notfalls – beispielsweise wie schon angesprochen eine Pandemie – ist eine Auswirkung auf die AKB nie auszuschliessen oder zumindest wahrscheinlich. Durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist eben in einer solchen Krise die schnelle und flexible Handlungsmöglichkeit gegeben. Dies ist besser in einer Aktiengesellschaft. Als staatliche Anstalt sind die Möglichkeiten beschränkt und benötigen vor allem viel Zeit, die in einem Krisenfall nie und nimmer zur Verfügung stehen. Zudem ist die Gewährung einer Staatsgarantie nur für eine Bank in unserem Kanton eine Wettbewerbsverzerrung eben zugunsten dieser. Es macht keinen Sinn, dass nur eine ansässige Bank bevorzugt wird. Bei der Gründung der AKB vor mehr als 100 Jahren war die Verfügbarkeit von Kapital eingeschränkt. Da machte wohl eine Kantonbank Sinn. Dieses Argument ist aber heutzutage hinfällig. Auch bei steigenden Zinsen ist die Verfügbarkeit von Darlehen kein Problem. Die AKB ist ja auch nach Abschaffung einer Staatsgarantie immer noch ein verlässlicher Partner auf dem Aargauer Bankenplatz. Auch der Schutz der einfachen Sparer wäre trotz der Abschaffung der Staatsgarantie immer noch gegeben. Der Einlegerschutz führt dazu, dass Einlagen bis zu 100'000 Franken im schlimmsten Fall gesichert wären. Daher muss sich die Aargauer Bevölkerung keine Sorgen um ihre Ersparnisse machen. Noch ein Wort zu einem Verkauf. Ich stehe entschieden gegen einen Verkauf der AKB ein. Die AKB soll im Besitz des Kantons bleiben – dies auch, weil der Kanton aktuell das Geld gar nicht braucht und dies nur zu neuen Begehrlichkeiten in der Politik führen würde, wenn zu viel Geld verfügbar wäre. Das Geld wäre somit innert kurzer Zeit aufgebraucht. Und – so denke ich auch – die aktuelle finanzielle Situation – zum Beispiel durch die Nationalbank-Millionen – gibt genügend Spielraum für mögliche Steuersenkungen.

Gestern hat Landammann Dr. Markus Dieth ein Interview in der AZ gegeben. Auf die Frage, ob die AKB denn einen massiven Einbruch auf dem Häusermarkt wie in den 90er-Jahren verkraften könnte,

war seine Aussage: "Ein plötzlicher Untergang, wie es beispielsweise mit der Solothurner Kantonalbank geschah, ist heute kaum mehr denkbar." Das haben wahrscheinlich die Verantwortlichen der Solothurner Kantonalbank im Vorfeld ihrer Krise auch gedacht. Es ist zwar nicht denkbar, weil man es vielleicht einfach nicht denken will, aber möglich ist es. Und genau davor müssen wir uns schützen. Auch möchte ich Aussagen vom CEO und dem Bankratspräsidenten hier noch ins Feld führen. Sie haben gesagt: "Die Staatsgarantie ist für unsere Zukunft nicht matchentscheidend." Oder: "Es fügt uns keinen Schaden zu, wenn die Staatsgarantie wegfallen würde." Dies sind aus meiner Sicht Aussagen, die dafürsprechen, dass wir genauso gut die Staatsgarantie abschaffen können. Das Risiko wäre weg und die Bank würde genau gleich weiterbestehen, wie sie es jetzt schon macht. Eine grosse Minderheit der Fraktion der SVP empfiehlt darum, sämtlichen Anträgen der Kommission zu folgen und dem Regierungsrat die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

*Daniel Urech, SVP, Sins:* Vorab nochmals zur allgemeinen Beruhigung: Die SVP Fraktion wird einen Verkauf der AKB nicht unterstützen; wir stimmen überein, dass auch das Volk einen Verkauf nicht bejahen würde. Restaurants, Coiffeurgeschäfte, Kleiderboutiquen und Einkaufszentren öffnen ihre Geschäfte nicht mehr, weil sich die Leute infolge der Ansteckungsgefahr mit dem Corona Virus nicht mehr auf die Strasse getrauen. Versammlungen, Ausstellungen, Messen, Konzerte, Sportanlässe, Festivitäten und Vergnügungsanlässe mit über 150 Teilnehmenden werden in der ersten Eskalationsstufe im Kanton Aargau bewilligungspflichtig – mit zunehmendem Pandemiefortschritt aber schon bald ganz untersagt. Bis Ostern können die ersten Geschäfte ihre Arbeitnehmer nicht mehr entlohnen und die Mieten nicht mehr bezahlen. Hypotheken und andere Kredite erleiden Verluste. Kapitalintensive Geschäfte oder solche mit mangelnden Reserven erleiden schon früh Konkurs. Die fehlenden Mieteinnahmen führen bei den Immobilieninvestoren zu Wertverlusten ihres Portefeuilles. Die Banken verlangen vergeblich Nachdeckungen, die nicht erbracht werden können. Die Immobilienkrise führt zu massiven Wertberichtigungen, wie wir sie schon während der Finanzkrise erlebten. Gewinneinbrüche der Banken sind die logische Folge. Die Finma und andere Regulatoren fordern Kapitaleinschüsse der Aktionäre, die in der Krisenzeit nicht oder nur spärlich und verzögert eintreffen. Die Kunden flüchten mit ihren derweils "faulen" Krediten und Anlagen so schnell es geht zu den Instituten mit den höchsten Sicherheiten und bringen diese erst recht ins Strudeln, die Volkswirtschaften wanken. Die AKB und alle mit Staatsgarantie verbliebenen Banken geraten nun ob der von ihnen gepriesenen "Sicherheit" selber in die Misere. Und wer bezahlt's? Unvermittelt stehen die Kantonsbewohner beziehungsweise Steuerzahler als unlimitierte Garantiegeber da, wie wir alle uns das nie gewünscht hätten. Im Falle der AKB haftet der Kanton Aargau für bis zu 24 Milliarden Franken. Was bis vor kurzem mit einer extrem geringen Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet wurde, rückte in den letzten Tagen leider bedrohlich nahe, sehr nahe. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Solothurn, Glarus, Bern und Genf trennten sich nach schweren Krisen aus wirtschaftlichen Gründen von ihren Kantonalbanken oder hoben mindestens die Staatsgarantie auf – gegen sehr teures Lehrgeld. Warum soll die AKB von inneren oder äusseren Wirren zukünftig gefeit bleiben? Wer legt dafür die Hand ins Feuer? Wer meldet sich? Niemand. Ich verstehe die Kolleginnen und Kollegen schwerlich, welche die Abschaffung der Staatsgarantie heute noch ablehnen. Mit der Einlagensicherung bis zu 100'000 Franken pro Kunde und Institut sind jedenfalls die meisten Kunden abgesichert. Erstaunlich, dass sich die linken Parteien auch einmal um die Vermögenssicherung der reicheren Bevölkerungsschicht zu sorgen scheinen! Zum Unterschied zwischen expliziter und impliziter Garantie: Die derzeit im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) in § 5 festgesetzte Staatsgarantie ist zwingend. Die von Regierungsrat und Bankrat gerne eingebrachte implizite Garantie hat hingegen eindeutig keine Rechtswirkung. Und wenn der Herr Finanzdirektor in seinem Schlussvotum argumentieren wird, dass die explizite Staatsgarantie nicht abgeschafft werden müsse, weil beim Halten von 100 Prozent der Aktien die implizite Garantie greifen werde, so stimmt das rechtlich einfach nicht. Und wenn es noch so wäre, so würde es selbst umgekehrt gelten: Wenn die implizite Garantie greift, dann braucht es die explizite garantiert nicht!

Der Grosse Rat, also wir, kann bei Abschaffung der Staatsgarantie im konkreten Krisenfall immer über allfällige Beihilfen diskutieren – immerhin aber freiwillig und mit einer grösseren Handlungsfreiheit. Das "Totschlagargument", wonach es nur Status quo oder Totalverkauf gäbe, ist höchst populistisch, unfair und falsch zugleich. Natürlich gibt es immer einen Mittelweg, Herr Finanzdirektor der CVP. Selbstverständlich senkt die blosse Rechtsformänderung das Risiko für den Kanton und man muss es auch genauso kommunizieren, wenn man denn will. Wir wollen die Staatsgarantie abschaffen und die Bank im Eigentum behalten. Letztlich noch zum Einwand, wonach die AKB in der Form einer Aktiengesellschaft neu auch Bundessteuern von netto 12 Millionen Franken bezahlen müsste. Ausser den Kantonalbanken in Form von Anstalten unterliegt jede andere Bank und jede andere gewinnorientierte Unternehmung der ordentlichen Besteuerung auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Ordnungspolitisch ist es nicht einsehbar, weshalb die AKB einen staatlich einmaligen Vorzugsstatus und somit Wettbewerbsvorteil erhalten soll. Auch hier scheint das ansonsten von der linken Ratsseite hoch gelobte Argument von "solidarisch" und "alle gleich behandeln" auf taube Ohren zu stossen. Gerne nehmen wir 467 Millionen Franken aus dem nationalen Finanzausgleich NFA ein und wollen uns tatsächlich gleichzeitig vor 12 Millionen Franken für steuerliche Gerechtigkeit an den Bund drücken? Ich hätte nie geglaubt, selber einmal linke Argumente gegen die linke Ratsseite ins Feld führen zu wollen! Nun denn, mit 24 Milliarden Franken ist der Brand, den die AKB im Aargauer Staatshaushalt auslösen könnte, ganz klar nicht tragbar. Bankrat und Geschäftsleitung der AKB haben mehrfach bestätigt, dass sie auch ohne Staatsgarantie gut leben können. Deshalb, liebe Volksvertreterinnen und Volksvertreter: Verantwortungsbewusst vorgehen, was jetzt nötig ist, wo die Möglichkeit zur Korrektur der nicht mehr erforderlichen Staatsgarantie noch vorhanden ist. Schützen wir unseren Kantonshaushalt und handeln jetzt, bevor uns beispielsweise die Pandemierisiken in die haushaltpolitische Notlage versetzen.

*Désirée Stutz, SVP, Möhlin:* Erlauben Sie mir hier, heute noch einige andere Aspekte, die wir noch nicht behandelt haben, einzubringen. Zuallererst denke ich, dass es für uns alle wichtig ist, zu wissen, dass die AKB seit Neuestem auch wieder Grossrätinnen und Grossräte anstellt. Ich weiss, dass es in unseren Reihen Leute hat, die sich zurzeit im Bewerbungsprozess befinden. An diese Kolleginnen und Kollegen möchte ich appellieren: Sie müssen sich fragen, wessen Interessen Sie hier und heute vertreten. Sind es Ihre eigenen Interessen? Sind es die Interessen eines potenziellen Arbeitgebers? Oder sind es die Interessen der Wählerinnen und des Volkes? Ich hoffe selbstverständlich, dass Sie sich für Letzteres entscheiden. Lassen Sie sich bitte nicht davon beeindrucken, wer da alles auf der Tribüne sitzt. Ich kann Ihnen versichern, wenn Sie sich für den Wähler und das Volk entscheiden, wird man Ihnen das hoch anrechnen, indem Sie Rückgrat zeigen. Es gibt auf dem Platz Aargau genügend andere Banken, die Sie mit Handkuss einstellen werden. Ich habe auch das Interview mit dem Herrn Landammann gelesen. Leider habe ich da das Hauptproblem vermisst. Irgendwie ist es mir entgangen, wie Sie dann im konkreten Ernstfall diese 24 Milliarden Franken finanzieren wollen. Ich wäre deshalb froh, wenn Sie uns das hier und heute noch darlegen können, weil meine mathematischen Fähigkeiten leider begrenzt sind, damit ich mir das vorstellen kann. Wir haben in den vergangenen Jahren diverse Sparpakete verabschieden müssen. Vielleicht können Sie mir sagen, wie viele dieser Sparpakete wir brauchen, bis wir diese 24 Milliarden Franken einsparen können. Und dann würde mich noch viel mehr interessieren, Herr Landammann, wie genau möchten Sie denn sparen? Weil bei all diesen Sparpaketen in der Vergangenheit haben sie nicht einmal gespart – all die Herren, die da auf der Rückbank sitzen sollten. Die einzigen, die gespart haben, waren wir, das Parlament – nämlich beim eigenen Honorar. Ich frage mich daher, wie konkret wir im Ernstfall diese Mittel, diese 24 Milliarden Franken, aufbringen sollen. Und letztlich: Wo erkenne ich denn das Risiko? Ich kann es Ihnen sagen: Zurzeit läuft ein Bewerbungsverfahren. Man sucht einen neuen Bankrat bei der AKB. Im Januar haben Sie, Herr Landammann, uns ein Schreiben geschickt und haben die Bedingungen, die Kriterien formuliert und das Inserat mitgeschickt. Nun habe ich aus erster Hand erfahren, dass ein absoluter Topshot, ein Wirtschaftsrechtler, der im Wirtschaftsrecht und im Bankenrecht lehrt und forscht, aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Die Begründung lautete: Er sei nicht im Marktgebiet wohnhaft. Nun muss man wissen: In der Vergabe, in den Kriterien, die

Sie, Herr Landammann, aufgestellt haben, war es kein Kriterium, im Marktgebiet wohnhaft zu sein. Auch das Parlament hat in § 8 des AKGB diese Vorgabe nicht aufgestellt. Bei der letzten Wahl von Frau Professorin Andréa Belliger war auch das kein Kriterium. Sie ist nämlich aus dem Kanton Luzern. Ich als Parlamentarierin mache mir Sorgen, wenn eine Bank hier selbstständig agiert, offensichtlich an den Vorgaben des Parlaments und dem Regierungsrat vorbei und uns übergeht. Das ist für uns eine Blackbox. Wir wissen nicht, was da genau passiert. Warum führt ein solches, nicht wichtiges Kriterium zum Ausschluss eines Topshots, von Know-how, das man in der heutigen Umgebung sicherlich brauchen könnte. Für mich ist das unklar und ich sehe hier ein grosses Risiko. Heute, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geht es darum, ob wir die Rechtsform der AKB ändern und ob wir die Staatsgarantie abschaffen. Es geht nicht um die Abschaffung der AKB. Sie haben es gehört von Seiten der SVP: Es geht auch nicht um den Verkauf der AKB. Wir erhoffen uns, dass wir das Risiko, wenn wir diesen beiden Anträgen zustimmen, aus Sicht der Wählerinnen und Wähler massiv reduzieren können. In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie alle heute hier das Volk vertreten, das Risiko aus Sicht des Volkes minimieren und den Anträgen der Kommission zustimmen. Herr Landammann, ich gehe davon aus, dass Sie mir die Fragen zu diesem Bewerbungsverfahren vom aktuellen Bankrat nicht beantworten können. Ich gebe Ihnen diese heute Nachmittag aber gerne schriftlich mit auf den Weg. Dann haben Sie drei Monate Zeit.

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen:* Steter Tropfen höhlt den Stein! Mit konstanter Regelmässigkeit – Grossrat Andreas Meier hat es gesagt, fast einmal pro Legislaturperiode – schaffen es Mitglieder des Grossen Rats seit Jahren immer wieder, die Existenz unserer Kantonalbank infrage zu stellen. Mal ist es die Rechtsform, die geändert werden soll; mal geht es – wie auch heute wieder – um die Abschaffung der Staatsgarantie, um eine Teilprivatisierung oder gar um den Verkauf der Bank. Und jedes Mal gibt es eine Auslegeordnung und eine intensive Diskussion der Eigentümerstrategie und jedes Mal werden die Versuche gestoppt – ich hoffe auch heute. Als einer, der seit über 20 Jahren Mitglied dieses Rats ist und die diversen Privatisierungsversuche in unterschiedlicher Zusammensetzung auch als Mitglied der Kommission VWA erlebt und mitdiskutiert hat, erlaube ich mir, Sie nochmals etwas ausführlicher an die vergangenen politischen Diskussionen zu erinnern. Wir haben zwar in der Botschaft einen ausgezeichneten Anhang 4, aber ich bin mir nicht ganz sicher, ob alle diesen präsent haben und ich finde, dass es auch für die Öffentlichkeit sehr wertvoll ist, dies noch einmal kurz zu beleuchten. Der Versuch, die florierende, im Kanton breit abgestützte und verwurzelte Kantonalbank mit ihren 230'000 Kunden und 810 Mitarbeitern und Lernenden zur Aktiengesellschaft zu machen, ist bereits 2003 am entschiedenen Widerstand von Bankrat und Geschäftsleitung der AKB gescheitert. Sie hatten die berechtigte Befürchtung, mit der Umwandlung der Bank in eine AG würde der Politik Tür und Tor geöffnet, die Goldgrube der Aargauerinnen und Aargauer vorerst teilweise und später ganz zu verkaufen. Der Regierungsrat zog im März 2005 die Notbremse. Er zog die Vorlage, die bereits die 1. Beratung im Grossen Rat passiert hatte, zurück, weil er realisierte, dass eine Volksabstimmung unter diesen Umständen nicht zu gewinnen gewesen wäre. Und was denkt, Grossrätin Désirée Stutz, das Volk überhaupt? Sind wir Volksvertreter, wenn wir die Bank privatisieren oder aufgleisen, die Rechtsform ändern oder die Staatsgarantie abschaffen? Wir haben einen Verfassungsauftrag. Zuerst müssen Sie den aus der Verfassung streichen. Und ob dem das Stimmvolk folgt, ist eine andere Frage. Wir wissen heute nicht, wen wir vertreten. Ob das Stimmvolk hinter Ihnen ist, welche die Rechtsform ändern wollen, die Staatsgarantie abschaffen wollen oder auf der anderen Seite. Schon im August 2008 wurde das Vorhaben der Rechtsformumwandlung in eine Aktiengesellschaft und die Veräusserung bis maximal 49 Prozent an die Öffentlichkeit wiederaufgenommen und die Staatsgarantie infrage gestellt. Dann kam die internationale Finanzmarktkrise – der Sieg in einer Volksabstimmung rückte in weite Ferne und der Regierungsrat sistierte sein Privatisierungsvorhaben. Die Kantonalbank – so lesen wir es auch in der Botschaft – hatte die Finanzkrise übrigens sehr gut gemeistert und ihr Anteil an der Bruttowertschöpfung aller Banken hat von 13 auf 20 Prozent zugenommen. Dann kam 2009 die Initiative der SP "Für eine sichere Kantonalbank", welche dem ewigen Hin und Her durch einen Verfassungsartikel ein Ende machen wollte. Was wurde von

den Gegnerinnen und Gegnern im Abstimmungskampf 2012 nicht alles versprochen, um den Verfassungseintrag, dass sich die Kantonalbank vollständig im Kantonseigentum befindet, zu verhindern. Eine Rechtsformänderung, eine Teil- oder Vollprivatisierung der AKB stehe im Moment nicht zur Debatte, hiess es. Bereits im Jahre 2017 hatten wir wieder Vorstösse, die nun diese Botschaft ausgelöst haben. Denken Sie doch bitte daran: Der Kanton hat von der AKB in den vergangenen 16 Jahren – zwischen 2002 und 2018 –, in dieser Zeit, wo sie nach vielen Ideen privatisiert werden sollte, 1,2 Milliarden Franken an Einnahmen durch die Abgeltung der Staatsgarantie, die Gewinnablieferung sowie ausserordentliche Ausschüttungen und die Verzinsung des Dotationskapitals eingenommen. Da kann man schon den Kopf schütteln, aber es ist so. Zusätzlich hat sich das Eigenkapital im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt – von 1 Milliarde im Jahre 2002 auf 2,35 Milliarden Franken im Jahre 2018. Jetzt stellen Sie sich einmal vor, was unserem Kanton entgangen wäre, hätten wir damals – wie beabsichtigt – das Tafelsilber verscherbelt. Bei allem Respekt für Ihre ordnungspolitischen Bedenken – da muss doch wirklich eine sorgfältige Auslegeordnung gemacht werden, bevor man einen solchen volkswirtschaftlichen Unsinn macht. Zu Grossrat Dr. Bernhard Scholl: Gerade, weil wir der Wohlfahrt des Kantons Aargau verpflichtet sind und sie fördern sollen, sollten wir zur Kantonalbank Sorge tragen. Warum sollen die Bedingungen verschlechtert werden bei der hervorragend geführten Kantonalbank, die sich in einem zunehmend härter werdenden Konkurrenzumfeld zum Wohle der Bevölkerung und der Wirtschaft bewährt hat und es immer noch tut. Und wenn Sie wirklich der Meinung sind – die SVP ist es ja nicht, auch die Minderheit nicht –, eine Kantonalbank sei nicht mehr zeitgemäss und der Staat müsse keine Bank führen, dann müssen Sie die Aufgabe der Kantonalbank zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons beizutragen, aus der Verfassung streichen, die gesetzlichen Grundlagen anpassen und den Aargauerinnen und Aargauern aber auch wirklich ehrlich erklären, was sie mit dem Verkauf der eigenen Bank verlieren. Es sind nicht nur die jährlich wiederkehrenden Erträge von rund 100 Millionen Franken, sondern es besteht – wie es der Regierungsrat auf Seite 40 der Botschaft formuliert – auch das Risiko, dass die AKB von einem grossen in- oder ausländischen Finanzinstitut aufgekauft und redimensioniert würde. Geschäftsstellen würden geschlossen, Arbeits- und Ausbildungsplätze und ein Teil der Wertschöpfung ginge verloren. Und danach gilt: Gewinne privat, die Kosten dem Staat. Für einmal, liebe SVP, habe ich es mit SVP-Nationalrat Andreas Glarner gleich, der nicht versteht, warum die AKB angerührt werden soll. Die Rennleitung politisiere seines Erachtens an unserer Bevölkerung vorbei, die AKB gehöre den Aargauerinnen und Aargauern. Recht hat er! Ich stelle mit Genugtuung fest, dass offenbar in Ihrer Fraktion ein Umdenken stattgefunden hat. Für die anderen, die nicht umdenken wollen: Hören Sie auf Ihren Präsidenten, auf Andreas Glarner, wenn er doch schon einmal so etwas Vernünftiges sagt! Ich danke dem Regierungsrat für die ausgezeichnete Botschaft, die eigentlich alles sagt, um zum Schluss zu kommen, den Status Quo zu belassen. Fahren wir nicht aus ideologischen Gründen und ohne jegliche Not unsere erfolgreiche Kantonalbank an die Wand oder machen Vorbereitungen dazu! Ersparen wir dem Regierungsrat und uns die ganze Arbeit einer weiteren Gesetzesvorlage, die dann, falls sie überhaupt in diesem Parlament zum Ende kommt, spätestens in der Volksabstimmung scheitert. Ich danke Ihnen, wenn Sie bei den Anträgen die Kommissionsminderheit und den Regierungsrat unterstützen! Ich glaube, Argumente dafür haben wir auch von den Vorrednerinnen und Vorrednern, vor allem der Fraktionen, genügend gehört.

*Andre Rotzetter, CVP, Buchs:* Die Fraktionen haben relativ viel gesagt. Letztlich – ich glaube, das ist klar – wird das Volk einer Abschaffung der Kantonalbank im vollen Umfang sicher nicht zustimmen. Eine Bemerkung an Grossrat Daniel Urech: "... und die Welt geht morgen unter." Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass wir nach einem Weltuntergang den Kanton retten können! Hier geht es letztlich darum, die Abschaffung der Staatsgarantie vorzunehmen – nicht den Namen. Erklären Sie mal der Bevölkerung, was der Unterschied ist. Ich glaube kaum, dass sich der Grossteil der Bevölkerung bewusst ist, dass diese Staatsgarantie irgendetwas bei ihnen ändert. Das ist für sie ihre Bank. Und ich möchte dann schauen, was passiert, wenn nach einer Abschaffung der Staatsgarantie die Bank wirklich ins Wanken kommt und sie immer noch dem Kanton gehört: Machen wir es dann wie bei der UBS? Für mich ist das Ganze einzig und allein eine Übung, um die Kantonalbank zu schwächen.

Wenn wir hier der Kommission folgen, kann sich die Kantonalbank auf dem Markt nicht mehr so gut positionieren und erhält nicht mehr die besten Ratings. Hier geht es nur darum, die Kantonalbank zu schwächen. Die Kantonalbank gehört den Aargauerinnen und Aargauern. Folgen Sie dem Regierungsrat!

*Dr. Markus Dieth, Landammann, CVP:* Besten Dank für die gute Aufnahme dieses Geschäfts und die Verleihung eines Podestplatzes für die Vorlage, ich gebe das auch intern sehr gerne weiter. Die Aargauische Kantonalbank hat mit dem kürzlich kommunizierten Jahresgewinn von 148 Millionen Franken im vergangenen Geschäftsjahr 2019 wieder deutlich gezeigt, dass sie äusserst erfolgreich ist. Sie hat für den Kanton eine grosse Bedeutung. Nebst der Schaffung vieler qualifizierter Arbeitsplätze oder ihrem bedeutenden Engagement auch im kantonalen Sponsoring in den Bereichen Kultur oder Sport leistet sie im Vergleich zu anderen kantonalen Beteiligungen einen doch sehr hohen Beitrag auch an unseren kantonalen Finanzhaushalt. Der Regierungsrat hat mit der vorliegenden Botschaft die von Ihnen geforderten Übersichten vorgelegt und sich nach umfangreicher und sehr genauer Beurteilung aller Vor- und Nachteile und der Chancen und Risiken für die Belassung des Status quo ausgesprochen und beantragt Ihnen bei dieser Gelegenheit auch die Abschreibung der beiden Postulate 17.214 und 17.216. Diskutiert wird heute vor allem die Frage der Umwandlung der Bank, die Rechtsformänderung und Aufhebung der Staatsgarantie. Gestatten Sie mir dazu einige Bemerkungen: Zur Staatsgarantie: In der heutigen Zeit ist ein plötzlicher Untergang der AKB, wie es beispielsweise die Solothurner Kantonalbank erlebt hat, undenkbar.

Grossrat Dr. Bernhard Scholl führte dies gerade unter anderem auch in seinem Votum als Beispiel an. Erlauben Sie mir hierzu ein paar kurze Ausführungen, damit man diesen Fall Solothurn einmal einordnen kann, weil man ihn immer wieder hört. Wir müssen 30 Jahre zurückblenden ins Jahr 1990. Die Solothurner Kantonalbank kam im Zuge der Übernahme der Bank in Kriegstetten und der Immobilienkrise Anfang der 90er-Jahre ins Straucheln. Damals hatten alle Banken noch viel laschere Vorschriften zu befolgen und die Kantonalbanken erst recht. Die Kantonalbanken hatten damals noch ein bankenrechtliches Sonderstatut und wurden kaum reguliert. Das ist heute nicht mehr der Fall. Die Kantonalbanken müssen heute die genau gleichen Vorschriften befolgen wie die privaten Banken auch. Die Solothurner Kantonalbank wurde damals noch sehr politisch geführt. Heute gibt es sie ja nicht mehr. Grosse Kreditentscheide wurden nicht von der Geschäftsleitung, sondern vom Bankrat beschlossen, der damals eben nach Parteiproporz besetzt war. Es waren ungenügende Eigenmittel und ungenügende Reserven vorhanden. Bei der Solothurner Kantonalbank gab es elf Führungs- und Aufsichtsorgane; die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten waren nicht klar. Der Bankrat insgesamt hatte keine spezialisierte Bank- und Führungserfahrung. Eine Geschichte wie mit der Solothurner Kantonalbank kann meines Erachtens so heute nicht mehr passieren, weil die Finma heute viel früher einschreitet, als es damals bei der Eidgenössischen Bankenkommission der Fall war. Die Rechtslage und die Aufsicht haben sich zwischenzeitlich in diesen 30 Jahren grundlegend geändert. Zudem sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der AKB klar geregelt. Die Politik ist im Bankrat nicht mehr vertreten. Dort nehmen Fachleute Einsitz und ich bin froh, wenn mir diese Interna von Grossrätin Désirée Stutz noch zugestellt werden. Der Regierungsrat bemüht sich zudem, dass immer wieder ausgewiesene Fach- und Führungspersönlichkeiten für den Bankrat gefunden werden und dem Grossen Rat schlussendlich zur Wahl vorgeschlagen werden können. Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit noch zwei bis drei Ausführungen zum Votum von Grossrätin Désirée Stutz, in welchem es genau um diese Fragen geht – den sogenannten Supergau, den kompletten Untergang. Die AKB ist heute so gut kapitalisiert – Sie haben es mehrfach lesen können – wie noch nie. Die AKB verfügt über Eigenmittel in Höhe von 2,4 Milliarden Franken. Den offenen Krediten von 23 Milliarden Franken stehen Deckungswerte von über 40 Milliarden Franken gegenüber. Es müsste also eine plötzliche Katastrophensituation eintreffen, damit sich die AKB nicht mehr mit eigenen Mitteln helfen könnte. Dieses Szenario ist doch sehr unwahrscheinlich und wird auch von den Fachleuten als unrealistisch beurteilt. Es müsste sich eine deutlich schlimmere Immobilienkrise ereignen, als es in der Zeit beim Untergang der Solothurner Kantonalbank der Fall war.

Eine schleichende Verschlechterung der Situation ist wohl – und das haben wir auch ausgeführt – das viel wahrscheinlichere Szenario. Darum ist es auch so wichtig, dass die AKB gut geführt ist, dass die Risikopolitik stimmt und die Strategie regelmässig überprüft wird. In den Augen des Regierungsrats trifft dies für die AKB zu und zudem schaut auch die finma heute viel genauer hin und greift heute bei den Banken viel früher ein und verlangt eben Korrekturen. Die AKB ist kein Risikofall und wir sollten sie deshalb auch nicht ohne Not destabilisieren ziehen. Ich habe es bereits gesagt, die finma ist heute sehr eng am Geschehen.

Zur Rechtsformänderung: Dieser Antrag wird unter anderem gerade mit einem grösseren Handlungsspielraum im Krisenfall begründet. Unter anderem könnten die AKB oder Teile davon einfacher verkauft werden; dies sind Argumente, welche ich höre. Es fragt sich allerdings, wer dem Kanton die Aktien einer strauchelnden AKB noch abkaufen würde. Würde die AKB in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, würde sich die Gewinnablieferung an den Kanton deutlich reduzieren, weil dann die AKB jährlich rund 12 Millionen Franken direkte Bundessteuern nach Bern abliefern müsste.

Wie ich vorhin bei der Staatsgarantie ausgeführt habe, geht es eben um Handlungsfreiheit und Risikominimierung. Dann müssten Sie so konsequent sein und einen Totalverkauf der AKB fordern. Alle Zwischenlösungen kommen den Kanton, die AKB und die Bevölkerung nur teurer zu stehen. Ich bitte daher die Votanten, solche Absichten auch zu formulieren, sollten solche bestehen. Ich habe nichts dergleichen gehört. Das Ziel wird meines Erachtens wohl nicht sein, einfach Mittel nach Bern zu schicken, statt sie für uns zu nutzen. Sofern Sie den Anträgen der Kommission folgen, destabilisieren Sie unseres Erachtens die AKB ohne Not. Es würde ein falsches Zeichen gesetzt, dass die AKB ein Risikofall sei. Das ist sie aber nicht. Die AKB war noch nie so gut kapitalisiert wie heute, ich habe es vorhin ausgeführt. Mit der Logik, dass man für eine hypothetisch grosse Krise gewappnet sein soll, dürfte der Kanton gar keine Beteiligungen an Unternehmungen mehr haben und auch jeder private Unternehmer müsste sein Geschäft gemäss dieser Logik im florierenden Zeitpunkt veräussern. Das macht er aber nicht, weil er sein Unternehmen gut aufgestellt hat und auf die Zukunft vorbereitet ist. Das ist auch die AKB, sie ruht sich nicht einfach auf den Lorbeeren aus. Auch die AKB entwickelt sich ständig weiter. Wie steht sie im Bankenmarkt da? Sie finden die Antwort auf den Seiten 18ff der Vorlage. Da sehen Sie, dass die AKB im Geschäftsbereich Hypothekarforderung im Vergleich mit im Kanton ansässigen Banken an erster Stelle steht. Aber auch beim Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag weist sie mit einem Wert von 50,6 Prozent im Vergleich zu anderen Banken einen sehr guten Wert auf, sogar den besten, und in der Vergleichsgruppe den viertbesten Wert. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass eben gerade dies die Grundlage ist, dass ein vergleichsweise hoher Geschäftserfolg ausgewiesen werden kann, dass letztlich daraus die Gesamtkapitalquote gesteigert werden kann und in der Folge auch Ausschüttungen in dieser Höhe gewährt werden können. Die AKB erwirtschaftet für den Kanton – für uns – eine Rendite von 11,6 Prozent und liegt damit sogar leicht über dem Durchschnitt aller Kantonalbanken. Ich kenne die durchschnittliche Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe für diesen Zeitraum. Diese beträgt lediglich 1,6 Prozent. Mit der AKB haben wir also wirklich ein gutes Unternehmen in unserem Besitz. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen der Regierungsrat, die Situation der AKB so zu belassen, wie sie heute ist, also den Status quo beizubehalten.

*Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin:* Der Finanzdirektor hat mich motiviert, nochmals nach vorne zu kommen. Ich bin schon erstaunt, dass er argumentiert, ich hätte die Solothurner Kantonalbank als mögliches Beispiel für die AKB angeführt. Dem ist nicht so. Die Solothurner Kantonalbank ist vor der Finanzkrise eingegangen. Die Finanzkrise hat dazu geführt – nach dem Crash von Lehman Brothers und den Problemen rund um die UBS –, dass die Finanzmarktaufsicht gestärkt und Good Governance in der Praxis eingeführt wurde. Daneben wurde der Bankrat der AKB entpolitisiert und die Eigenkapitalquote massiv gesteigert. Man hat aus der Krise gelernt. Mein Votum war etwas anderes. Das Umfeld ändert sich – ich habe die Strombarone erwähnt. Sie waren locker und munter unterwegs und haben dem früheren Finanzdirektor pro Jahr um die 90 Millionen Franken abgeliefert, inklusive den Wasserzinsen und dem Ausschütten von Dividenden. Diese Zeiten sind vorbei, die

Stromkonzerne haben Schulden und wir tragen das Risiko. Darum geht es mir. Wenn sich das Umfeld ändert – und es ändert sich massiv – müssen wir darüber diskutieren, wie es mit der AKB weitergehen soll. Es geht also nicht darum, weil es gerade Mode ist. Dies war der Sinn meines Votums.

*Vorsitzende:* Eintreten ist unbestritten.

### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

### *Anträge gemäss Botschaft beziehungsweise Synopse (Hauptanträge)*

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Gerne fasse ich noch die Detailberatung der Kommission zusammen. Im Rahmen der Detailberatung wurde auf einen Zielkonflikt hingewiesen. Dieser besteht im Auseinanderdriften der Gewinnorientierung der Bank und der wichtigen kantonalen Rolle der Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung, sei es kulturell, sei es bezüglich der Arbeitsplätze oder hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Bedeutung. Es wurde seitens Kommission explizit festgehalten, dass bei Schönwetter alles stimmen mag. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass die Staatsgarantie und die Risikobeurteilung auf mögliche Schlechtwetterzeiten ausgerichtet besprochen werden müssen. Vertieft hinterfragt wurden des Weiteren die möglichen Auswirkungen des Rahmenabkommens auf die Bank. Wird die absolute Staatsgarantie, welche nicht entschädigt oder abgegolten wird, anders behandelt, als die abgegoltene Staatsgarantie im Falle der AKB? Seitens Bank wurde insbesondere auf die heutige Stärke hingewiesen. So hat sie in den letzten zehn Jahren das Eigenkapital um 1 Milliarde Franken aufgestockt, die Eigenmittel sind im Verhältnis zur Bilanzsumme doppelt so hoch wie vor 30 Jahren. Auch ist die AKB krisenresistenter als vor zehn Jahren, so weist sie heute eine zehnfach höhere Liquidität aus. Das überdurchschnittliche Wachstum der Hypothekendarlehen sei einerseits positiv, andererseits birgt es ein Risiko. Dieses Wachstum werde seitens Bank mittels eines engen und regionenspezifischen Monitorings begleitet. Des Weiteren bestehen Stresstests. So simuliert etwa der finma-Stresstest Horrorszenerarien, wie sie in den 90er-Jahren stattgefunden haben. Nach den fünf simulierten Jahren dieses Stresstests befand sich die Bank immer noch über den 12 Prozent der Interventionsstufe. Dies zeige klar, dass die AKB eine sichere Bank ist.

Zum Themenbereich der Digitalisierung erwähnten die Vertreter der Bank, dass die persönliche Beratung auch in 20 Jahren noch ein Bedürfnis sein wird. Insbesondere im Hypothekengeschäft beweise dies die Nachfrage nach Online-Produkten deutlich. Sie will kundenzentriert sein. Der Kunde soll bestimmen, ob er physisch vorbeikommen will oder online arbeiten wird. Im Rahmen der Digitalisierungs-Strategie gilt es, den Markt genau zu beobachten und die Kundenwünsche zu eruieren, aber nicht auf teure Angebote von irgendwelchen Apps und Online-Tools zu setzen, die dann vom Kunden nicht berücksichtigt werden.

Namens der Kommission bedanke ich mich für die Zusammenarbeit bei Landammann Dr. Markus Dieth, Herrn Christian Moser, Leiter Abteilung Finanzen DFR, Frau Franziska Schneeberger, Abteilung Finanzen und Hauptverantwortliche für den von der Kommission ausdrücklich gelobten Inhalt der Botschaft sowie den Vertretern der AKB, Bankratspräsident Dieter Egloff, Direktionspräsident Dieter Widmer, dem Stv. Direktionspräsidenten Stefan Liebich, Leiter Risk- und Finanzmanagement, sowie Herrn Luc P. Tschudin, General Counsel, Leiter Legal & Compliance, für die Präsentationen und die Begleitung während der Kommissionsberatung bestens.

Zu den Anträgen: Die Kommission stellt die vier Anträge, wie sie in der gelben Synopse ersichtlich sind. Zu den Abstimmungsresultaten in der Kommission:

Antrag 1 wurde, wie aus der Kommissionsberatung formuliert, mit 12 gegen 0 Stimmen dem regierungsrätlichen Antrag gegenübergestellt.

Antrag 2, wie aus der Kommissionsberatung formuliert, obsiegte gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen.

Antrag 3, wie aus der Kommissionsberatung formuliert, wurde mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen.

Antrag 4, wie aus der Kommissionsberatung formuliert, wurde mit 15 gegen 0 Stimmen angenommen.

### *Abstimmungen*

#### *Antrag 1*

Der Regierungsrat stellt folgenden Antrag:

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen und der Handlungsempfehlung zur Beibehaltung des Status quo (Variante 0) gemäss Kapitel 13 zugestimmt.

Die Kommission VWA stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.

2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat eine Teilrevision des AKBG zwecks Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft und Aufhebung der Staatsgarantie.

Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest beziehungsweise er lehnt den neuen Antrag 2 ab.

#### *Abstimmung*

Antrag 1 gemäss Botschaft des Regierungsrats 94 Stimmen

Antrag 1 und 2 gemäss Fassung der Kommission VWA 36 Stimmen

Somit hat die Fassung gemäss Botschaft Regierungsrat obsiegt.

#### *Antrag 2 gemäss Botschaft "Abschreibung Vorstösse"*

(17.214) Postulat der SVP-Fraktion (Sprecher Christoph Hagenbuch, Oberlunkhofen) vom 12. September 2017 betreffend Abschaffung der Staatsgarantie für die Aargauische Kantonalbank

Die Kommission VWA beantragt die Aufrechterhaltung. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Vorstosses.

#### *Abstimmung*

Die Abschreibung des Postulats (17.214) der SVP-Fraktion wird mit 114 gegen 12 Stimmen gutgeheissen.

(17.216) Postulat der Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. September 2017 betreffend Schaffung einer Übersicht zu den bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgten Privatisierungen sowie zur Abschaffung der Staatsgarantie von Kantonalbanken in der Schweiz

Regierungsrat und Kommission beantragen die Abschreibung.

#### *Abstimmung*

Die Abschreibung des Postulats (17.216) der Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP wird mit 128 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

## Beschluss

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen und der Handlungsempfehlung zur Beibehaltung des Status quo (Variante 0) gemäss Kapitel 13 zugestimmt.
2. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:
  - (17.214) Postulat der SVP-Fraktion (Sprecher Christoph Hagenbuch, Oberlunkhofen) vom 12. September 2017 betreffend Abschaffung der Staatsgarantie für die Aargauische Kantonalbank.
  - (17.216) Postulat der Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. September 2017 betreffend Schaffung einer Übersicht zu den bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgten Privatisierungen sowie zur Abschaffung der Staatsgarantie von Kantonalbanken in der Schweiz.

### **1676 Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 27. August 2019 betreffend klimaeffiziente Bewirtschaftung der kantonseigenen Gebäude; Überweisung an den Regierungsrat**

#### [Geschäft 19.247](#)

(vgl. Art. 1323)

Mit Datum vom 20. November 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

#### 1. Ausgangslage

Mit der laufenden Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200) setzt der Kanton Aargau die vom Grossen Rat beschlossene "Energiestrategie energieAARGAU" vom 2. Juni 2015 und die "Energiestrategie 2050" mit den vom Bund vorgegeben und von der Bevölkerung mittels Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 bestätigten strategischen Zielen um. Die Inkraftsetzung des Energiegesetzes des Kantons Aargau ist für das Jahr 2020 vorgesehen (bei einem allfälligen Referendum im Jahr 2021).

#### 2. Laufende und projektierte Massnahmen

Wie in der vom Regierungsrat beschlossenen Immobilienstrategie des Kantons Aargau vom 20. Mai 2015 als Grundsatz aufgeführt, sind die kantonalen Bauten nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu bewirtschaften, wobei jeweils das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis angestrebt wird. Das Ziel ist eine Balance zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Aspekten, dies unter Beachtung der kulturellen Werte. Neubauten werden nach dem Standard "Minergie-P-ECO" und Sanierungen nach dem Standard "Minergie-ECO" erstellt (über den gesetzlichen Mindestanforderungen). Für die Energieversorgung mit Strom, Wärme und Kälte werden generell Lösungen mit einem hohen Anteil an erneuerbarer Energie und mit minimalen Treibhausgasemissionen angestrebt. Entsprechend werden Öl- oder Gasheizungen, wo immer möglich und sinnvoll durch Fernwärmeanschlüsse, Holzschnitzelheizungen oder Wärmepumpen ersetzt und lokal Energie mit Fotovoltaik-/Solarthermieanlagen erzeugt. Mit der energetischen Betriebsoptimierung wird der Betrieb der bestehenden gebäudetechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation) optimiert, auf einen effizienten Betrieb eingestellt und auf die aktuellen Anforderungen der Nutzung der Gebäude abgestimmt.

### 3. Ausblick

Der Regierungsrat ist bereit das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

#### Zu Punkt 1

"Erstellung eines GEAK-Plus-Berichtes pro Gebäude, das vor dem Jahre 2000 erstellt wurde, auf dem die Sanierungsvarianten ersichtlich sind. Diese Berichte sind öffentlich zu machen."

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) erfasst den baulichen und energetischen Ist-Zustand eines bestehenden Gebäudes. Aufbauend auf der Gebäudeanalyse GEAK® umfasst der mit dem Postulat geforderte GEAK® Plus zusätzlich bis zu drei Modernisierungsvarianten inklusive Aufzeigen der jeweiligen energetischen Wirkung, der Kostenschätzungen mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Hinweisen auf rechtliche Bestimmungen und mögliche Förderungen. Aktuell möglich ist die Ausstellung für Ein- und Mehrfamilienhäuser, einfache Verwaltungs- und Schulbauten, Hotels, Restaurants und Verkaufsflächen. Eine konkrete Sanierungsplanung ist dadurch mit dem GEAK® Plus bei vielen kantonalen Immobilien (beispielsweise Schlösser und Burgen, historische Bauten) nicht immer zielführend. Für die komplette Erstellung eines GEAK® Plus-Berichts (Aufnahme IST-Situation vor Ort, Erstellung von Berechnungen, Lösungsvorschlägen und abschliessender Bericht) wird eine Zeitdauer von sechs bis acht Wochen je Gebäude benötigt. Die Kosten betragen je Gebäude Fr. 2'000.– bis FR. 5'000.– (abhängig von den Geschossflächen und der vorhandenen Datenqualität). Eine vollständige Erfassung sämtlicher Liegenschaften des Kantons Aargau ist aus Sicht des Regierungsrats damit nicht zielführend (sehr hoher Zeitbedarf bei gleichzeitig begrenztem Nutzen).

Der Regierungsrat schlägt vor, zuerst die abschliessenden Beratungen des Energiegesetzes des Kantons Aargau abzuwarten und danach für die von Immobilien Aargau eruierten rund 70 Gebäude mit entsprechender Fläche und Energieverbrauch einen GEAK® Plus-Bericht inklusive Sanierungsstrategie erarbeiten zu lassen (im Zeitraum 2020–2024).

#### Zu Punkt 2

"Die fossilen Energien für die Heizung/Kühlung und Warmwasser werden bis im Jahre 2030 zu 50 % durch erneuerbare Energie ersetzt. Bis spätestens im Jahre 2050 werden alle kantonseigenen Gebäude nur noch mit erneuerbaren Energien betrieben (inkl. Strom)."

Bezüglich der Energie für Heizung/Kühlung und Warmwasser wird bei Ersatzlösungen seit längerer Zeit primär auf Umweltwärme (Nutzung Erd- oder Luftwärme), Holzenergieanlagen und Solarnutzung gesetzt. Der Ersatz der Anlagen erfolgt nach Ende des Lebenszyklus (und der Abschreibungsdauer) oder bei Umnutzungen von Gebäuden, verbunden mit Instandsetzungsarbeiten mit hoher Eingriffstiefe. Die Lebensdauer von Heizungsanlagen ist bei der Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau mit 20 Jahren aufgeführt. Damit wird bis spätestens im Jahr 2040 jede Wärmeerzeugung das Lebensende erreichen und soll durch eine Lösung mit erneuerbaren Energieträgern ersetzt werden. Aus einer Erfassung der Stromrechnungen des Jahres 2017 geht zudem hervor, dass die Liegenschaften des Kantons Aargau bereits heute zu über 90% mit erneuerbarer Energie versorgt werden.

#### Zu Punkt 3

"Die Erzeugung der erneuerbaren Energie ist primär am Gebäude selbst zu erreichen. Der Strom kann auch via externe eigene Photovoltaikanlagen (selber betrieben oder durch Anteil-Einkauf) erzeugt werden."

Bei der Planung von Gebäuden wird primär darauf geachtet, dass in erster Linie Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung optimal gelöst werden. Der Restbedarf an Wärmeenergie wird (wenn wirtschaftlich und technisch sinnvoll möglich) durch erneuerbare Energien abgedeckt. Bei Neubauprojekten wird der Einsatz einer Photovoltaikanlage für den Eigenverbrauch immer geprüft. Aufgrund der Lebensdauer von Photovoltaikmodulen von 25–30 Jahren, wird die Nachrüstung einer Photovoltaikanlage bei Bestandesbauten jeweils bei einer Dachsanierung geprüft (unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und objektspezifischen Rahmenbedingungen).

Zu Punkt 4

"Bei kantonalen Gebäuden, die nach dem Jahre 2000 gebaut wurden, sowie bei künftigen grösseren Sanierungen oder Umnutzungen, wird ebenfalls via GEAK-Plus-Bericht ein Sanierungsplan erstellt, sodass auch diese Gebäude bis spätestens im Jahre 2050 dekarbonisiert sind."

Gebäude, die nach dem Jahr 2000 gebaut worden sind, sind heute nicht generell sanierungsbedürftig. Bei jedem regulären Ersatz oder unvorhersehbaren Grossreparaturen von Wärmeerzeugungsanlagen wird jedoch der Einsatz von erneuerbaren Energien generell geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Zum heutigen Zeitpunkt erachtet der Regierungsrat die Erstellung von GEAK® Plus-Berichten für diese Kategorie jedoch als nicht sinnvoll.

4. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die mit der Teilerneuerung des Energiegesetzes des Kantons Aargau erwarteten Anforderungen haben keine zusätzlichen personellen Auswirkungen und werden damit mit den ordentlichen Stellenprozenten sichergestellt. Sollte die Umsetzung gemäss Postulat erfolgen, müsste dies mit einer noch zu bewilligenden Projektstelle im Aufgabenbereich (AB) 430 'Immobilien' erfolgen. Die Mittel für zusätzliche Energieeffizienzmassnahmen gemäss Vorschlag des Regierungsrats können im Rahmen des Globalbudgets des AB 430 kompensiert werden. Es sind keine zusätzlichen Mittel notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'799.50.

*Vorsitzende:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**1677 Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 27. August 2019 betreffend Berücksichtigung des Einsatzes von Photovoltaikanlagen (PVA) bei Submission und Vergabe von Aufträgen der kantonalen Verwaltung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

[Geschäft 19.244](#)

(vgl. Art. 1320)

Mit Datum vom 13. November 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

1.

National- und Ständerat haben die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) am 21. Juni 2019 verabschiedet. Während mehrerer Sessionen haben die Eidgenössischen Räte intensiv über die Vorlage debattiert und schliesslich ihre Differenzen bereinigt. Parallel dazu hat das Parlament das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) ebenfalls angenommen. Zurzeit werden die Vollzugsbestimmungen und Umsetzungsmassnahmen erarbeitet. Eine Inkraftsetzung wird per 1. Januar 2021 angestrebt.

Als nächstes wird der Harmonisierungsprozess auf kantonaler Ebene fortgesetzt, während auf Bundesebene die Arbeiten für die Ausführungsbestimmungen und Umsetzungsmassnahmen beginnen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den vom Bundesparlament gewünschten Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb gelegt. Im Rahmen der Anpassung der übergeordneten Vorgaben wird der Kanton Aargau das Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996 ebenfalls anzupassen haben.

2.

Mit dem Postulat wird gefordert, die Bestimmungen zum Submissions- und Vergaberecht dahingehend anzupassen, dass bei Kauf und Mieten von Liegenschafts- und Bauobjekten sowie bei Bauvorhaben der Einsatz von Photovoltaikanlagen massgebend berücksichtigt werde.

Dem Anliegen um Anpassung des Vergaberechts kann nicht nachgekommen werden, da Grundstücksgeschäfte vergaberechtsfrei sind. Alle Erwerbsgeschäfte bezüglich unbeweglicher Sachen sind vom Submissionsrecht generell ausgenommen. Gemäss Ziffer 3 Anhang VI des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68) kommt "die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über Erwerb oder Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderen unbeweglichen Sachen oder in Bezug auf diesbezügliche Rechte, ungeachtet der Finanzmodalitäten" nicht zum Tragen. Das sogenannte Grundstücksprivileg leitet sich ab vom Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; vgl. Note 3 Annex 4 Anhang 1). Für die Thematik "Förderung von Photovoltaikanlagen" kommt eine Anpassung des Submissionsdekrets daher nicht in Betracht.

3.

In Bezug auf Photovoltaikanlagen bei eigenen Bauprojekten kann auf das Entwicklungsleitbild 2017–2026 des Regierungsrats verwiesen werden, wonach sich die strategischen und operativen Entschiede des Kantons Aargau an der Handlungsmaxime "Entwicklung nachhaltig gestalten" orientieren.

Bei eigenen Bauten und Anlagen ist die Berücksichtigung von erneuerbaren Energiequellen im Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vorgesehen, soweit die Investitionen wirtschaftlich tragbar sind. Die Baustandards Minergie® und Minergie-P® verlangen dies bereits seit 2017. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes soll für Neubauten ebenfalls eine Verpflichtung zur Eigenstromproduktion eingeführt werden. Das Instrumentarium zur Förderung von PV-Anlagen ergibt sich damit aus dem Energierecht. Das Vergaberecht will hingegen den Wettbewerb fördern und macht selber keine Umwelt- oder Nachhaltigkeitsvorgaben. Es ist somit nicht geeignet, die Anliegen des Postulats zu erfüllen.

Aufgrund der Lebensdauer von Photovoltaikmodulen von 25–30 Jahren wird die Nachrüstung einer Photovoltaikanlage bei Bestandesbauten jeweils bei einer Dachsanierung geprüft. Bei Neubauprojekten wird der Einsatz einer PV-Anlage für den Eigenverbrauch immer geprüft (aktuelle und künftige Projekte: Erweiterung PV-Anlage ZAZ Eiken, Neues Polizeigebäude Aarau, Amt für Verbraucherschutz Unterentfelden, Bezirksgericht Lenzburg, Neue Kantonsschulen).

Unter der Berücksichtigung von weiteren objektspezifischen Rahmenbedingungen wie dem Denkmalschutz und der externen Beschattung, Optimierung des Eigenverbrauchs, Anlagenförderung wie der Einmalvergütung werden Anlagen realisiert, welche ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'235.50.

*Vorsitzende:* Die Postulantin hat sich mit der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden erklärt. Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

**1678 Postulat Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Werner Erni, SP, Möhlin, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 12. November 2019 betreffend Pilotprojekt für ein teilautarkes kantonales Verwaltungsgebäude; Überweisung an den Regierungsrat**

[Geschäft 19.323](#)

(vgl. Art. 1490)

Mit Datum vom 22. Januar 2020 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2010 die Thematik der Steigerung der Energieeffizienz in kantonseigenen Gebäuden erkannt und als Folge davon die Fachstelle "Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften (NBB)" im Bauprojektmanagement des Departements Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) etabliert. Auch im Bereich der Immobilienbewirtschaftung wurden die Fachstellen und Bewirtschafter dahin sensibilisiert, sich mit der Frage der Energieeffizienz und der nachhaltigen Energiegewinnung auseinanderzusetzen, um ihren Beitrag an die Energiewende zu leisten. Ebenfalls im Jahr 2010 hat der Regierungsrat entschieden, dass Neubauten zukünftig generell nach dem Standard von Minergie-P-Eco oder einem vergleichbaren Standard erstellt werden müssen. Abweichungen dürfen nur in begründeten Ausnahmen erfolgen.

Bezüglich der Energieversorgung und deren Verwendung definiert § 11 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG), dass bei Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen der Kanton für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie zu sorgen hat, soweit die Investitionen wirtschaftlich tragbar sind. Der Kanton hat einen Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen anzustreben. Zudem hat der Kanton bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Erhöhung der Energieeffizienz und Energierückgewinnung zu berücksichtigen. Diese Forderungen wurden auch in die kantonale Immobilienstrategie 2015–2023 aufgenommen und werden seither bei der Projekterarbeitung berücksichtigt.

2. Erwägungen

Nachhaltiges Bauen respektive die Energiewende verlangt nach energetischer Effizienz und nach Konsistenz in der Verwendung erneuerbarer Energie. Rund 30 % des schweizerischen Primärenergieverbrauchs werden für die Beheizung und Klimatisierung der Immobilien sowie für die Warmwasseraufbereitung benötigt. Die Reduktion des Energieverbrauchs im Immobilienbereich ist ein wichtiger Bestandteil der angestrebten Energiewende.

Ein energieautarkes Gebäude bedeutet eine vollständige Unabhängigkeit von einer öffentlichen Energieversorgung, es wird weder Energie bezogen noch eingespeist. Dies ist technisch zwar möglich, wirtschaftlich bis auf weiteres aber kaum tragbar. Sinnvoll kann eine teilweise Eigenbedarfsabdeckung sein, welche je nach Jahreszeit den gebäudeeigenen Energiebedarf abdeckt und dadurch zu einer Entlastung des Versorgungsnetzes beitragen kann. Entsprechend stellt sich die Frage nach dem optimalen und wirtschaftlichsten Eigenversorgungsgrad. Anhand eines Pilotprojekts bei einem der nächsten Neubau- oder Umbauvorhaben kann diese Frage mit den entsprechenden Fachplannern geklärt und ein hoher Eigenversorgungsgrad bei einem Gebäude bereits umgesetzt werden. Dadurch könnten Erkenntnisse für mögliche weitere Projekte gewonnen werden.

3. Bereits eingeleitete Massnahmen

Die Umsetzung der kantonalen Immobilienstrategie 2015–2023 hat dazu geführt, dass für die Energieversorgung der Gebäude mit Strom, Wärme und Kälte generell Lösungen mit einem hohen Anteil an erneuerbarer Energie und mit minimalen Treibhausgasemissionen angestrebt werden. Entsprechend werden Öl- und Gasheizungen, wo immer möglich und sinnvoll durch Fernwärmeanschlüsse,

Holzsnitzelheizungen und Wärmepumpen ersetzt und lokal Energie mit Photovoltaik-/Solarthermieanlagen erzeugt. Auch wird darauf geachtet, dass die Wärmerückgewinnung optimal gelöst wird.

Seit der Version 2017 des Minergie-Standards gilt für alle Minergie-P-Neubauten die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage. Bei Minergie-P-Bauten kann vom Elektrizitätsertrag der Photovoltaikanlage der Eigenverbrauch voll und die ins Netz eingespeiste Elektrizität zu 40 % an der Berechnung der Minergie-Kennzahl in Abzug gebracht werden. Der Kanton hat bereits im Jahr 2010 entschieden, Neubauten im Minergie-P oder einem vergleichbaren Standard zu erstellen. Bei Neubaulösungen wird der Einsatz einer Photovoltaikanlage für den Eigenverbrauch immer geprüft (aktuelle und künftige Projekte: Erweiterung Photovoltaikanlage Zivilschutzausbildungszentrum [ZAZ], Eiken, Neues Polizeigebäude, Aarau, Amt für Verbraucherschutz, Unterentfelden, Bezirksgericht Lenzburg, Neue Kantonsschulen). Aufgrund der Lebensdauer von Photovoltaikmodulen von 25–30 Jahren wird die Nachrüstung einer Photovoltaikanlage bei Bestandsbauten jeweils bei einer Dachsanierung geprüft (unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der objektspezifischen Rahmenbedingungen).

#### 4. Ausblick

Der Regierungsrat ist bereit bei einem geeigneten Neubau- oder Umbauvorhaben, eine so weitgehende Eigenversorgung wie möglich zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Der Fokus liegt dabei auf einer integralen Planung des Vorhabens, um ein abgestimmtes, schlüssiges Gebäude- respektive Technikkonzept zu erhalten. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit respektive das optimale Kosten-Nutzen-Verhältnis ebenfalls berücksichtigt.

#### 5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die interne Planung und Umsetzung eines Pilotprojekts kann mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden. Inwiefern und in welcher Höhe für die Planung und Realisierung eines möglichst hohen Eigenversorgungsgrads des Gebäudes zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden müssen und ob diese im Rahmen der Priorisierung der Hochbauvorhaben (Aufgabenbereich 430 'Globalbudget') kompensiert werden können, wird sich erst in der Projektplanung zeigen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

*Vorsitzende:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**1679 Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), M. Brügger, SP, Brugg, M. Stöckli, SVP, Muri, R. Agustoni, GLP, Rheinfelden, M. Bally Frehner, BDP, Hendschiken, R. Bucher, CVP, Mühlau, M. Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, M. Lerch, EDU, Rothrist, H. Lütolf, CVP, Wohlen, U. Plüss, EVP, Zofingen, Ch. Riner, SVP, Zeihen, U. Seibert, EVP, Schöffland, D. Wehrli, SVP, Küttigen, H. Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Holzverwendung; Beantwortung und Erledigung**

[Geschäft 19.250](#)

(vgl. Art. 1336)

Mit Datum vom 20. November 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"In welchem Umfang verwendet der Kanton Aargau eigenes Holz aus den 3'300 Hektaren Staatswald für eigene Bauvorhaben?"

Unter dem aktuell gültigen Submissionsrecht ist es nicht generell möglich Aargauer Holz zwingend vorzuschreiben (vgl. dazu auch Antwort auf [19.126] Postulat Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden [Sprecherin], Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Milly Stöckli, SVP, Muri, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten). Im Sinne der ökologischen und nachhaltigen Beschaffung von Baumaterialien wurde für kantonseigene Bauten jeweils der Einsatz von FSC-zertifiziertem Holz ausgeschrieben.

Beim vor kurzem fertig gestellten Bau des neuen Forstwerkhofs in Muri wurden 200 m<sup>3</sup> Douglasienholz aus dem Forstbetrieb Region Muri, der den Staatswald für den Kanton Aargau bewirtschaftet, an der Fassade verbaut. Eine detaillierte Statistik betreffend den Bezugsort von Baumaterialien existiert heute nicht.

Zur Frage 2

"In welchem Umfang verwendet der Kanton Aargau Energieholz aus den 3'300 Hektaren Staatswald für eigene Energieanlagen oder Energieanlagen von Firmen an denen er massgeblich beteiligt ist?"

Der Staatswald des Kantons Aargau wird durch diverse Forstbetriebe, die auch Wald von Ortsbürgergemeinden oder Privaten betreuen, bewirtschaftet. Die jeweiligen Forstbetriebe liefern Holzschnitzel und Hackholz an diverse Abnehmer – unter anderem auch kantonale und kommunale Körperschaften – zum Betrieb von Holzheizungen. Aktuell existiert keine Statistik die nach Grundeigentum und Abnehmer aufgeschlüsselt ist.

Um diese zu erheben, müssten die Forstbetriebe in Zukunft die Verwendung eines jeden Holzschlags parzellenscharf erheben und die Verkaufskanäle dokumentieren. Die vom Kanton Aargau verwendete Menge aus dem eigenen Staatswald kann aus den oben geschilderten Gründen daher zum heutigen Zeitpunkt nicht eruiert werden.

Zur Frage 3

"Welche Rolle spielt Holz bei zukünftigen Bauvorhaben (Neubauten oder Erweiterungen) von kantonseigenen Projekten?"

Der Kanton Aargau ist dem nachhaltigen Einsatz aller Baustoffe verpflichtet. Das Bestreben liegt darin das richtige Baumaterial am richtigen Ort einzusetzen. Dabei spielt der Baustoff Holz eine wichtige Rolle.

In der aktuellen Planung der Immobilien Aargau sind folgende Holzbauten vorgesehen:

- Erweiterungsbau Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ) Eiken (Ausführung 2019–2020)
- Zusatzhalle Strassenverkehrsamt Schafisheim (Ausführung 2022)

Bei folgenden Grossprojekten wurde beziehungsweise wird im Rahmen einer Schwerpunktprüfung der Einsatz von Holz vertieft untersucht:

- Neubau Polizeigebäude Aarau
- Neubau Amt für Verbraucherschutz Unterentfelden
- Neubau Bezirksgericht Lenzburg

Zur Frage 4

"Welche Rolle spielt Holz als Energieträger im zukünftigen Planungsbericht energieAARGAU?"

Holz sollte aus ökonomischer und ökologischer Sicht immer zuerst möglichst stofflich verarbeitet werden. Denn die stoffliche Verwertung von Holz produziert eine höhere Wertschöpfung als die energetische Verwertung. Zudem kann Holz mehrmals stofflich verwertet werden, bevor es am Schluss energetisch genutzt wird (Kaskadennutzung). Die direkte Verfeuerung von nicht verarbeitbarem Holz ist sowohl aus ökologischer wie wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Neben dem Holz direkt aus dem Wald kann bei Feuerungsanlagen mit entsprechend hohen Verbrennungstemperaturen und Filteranlagen auch Sekundärholz genutzt werden. Dementsprechend werden die Kehrichtverbrennungsanlagen laufend optimiert und in Energiezentralen mit Anschluss an Fernwärmeverbände überführt.

Der Regierungsrat wird sich in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit der Überprüfung des Planungsberichts energieAARGAU (Entwicklungsschwerpunkt 615E003) befassen. Entsprechend sind zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu zukünftigen inhaltlichen Stossrichtungen möglich.

Zur Frage 5

"Welche Rolle spielt Holz als Baustoff im Aargauer Gebäudeprogramm?"

Mit dem Gebäudeprogramm fördert der Kanton Aargau die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden, Gesamtmodernisierungen und Ersatzneubauten im Minergie-P Standard. Gefördert werden Massnahmen in den Bereichen Wärmedämmung, Gesamtsanierung mit Minergiezertifikat, Bonus für umfassende Sanierung (anstelle von Einzelmassnahmen) und Neubau/ Ersatzneubau im Minergie P-Standard. Holz wird im aktuellen Gebäudeprogramm des Kantons Aargau damit nicht spezifisch gefordert und gefördert.

Der Grosse Rat hat entschieden, kantonale Fördermittel im Aufgabenbereich Energie ab 2021 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) aufzunehmen. Es ist vorgesehen, mit diesen Mitteln auch Holzheizungen zu fördern. Das definitive Förderprogramm wird jedoch nach Vorliegen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung des Bundes bestimmt werden. Grosse Fernwärmeprojekte sollen auch künftig durch die Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation (KliK) unterstützt werden. Eine Doppelförderung ist nicht notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'470.50.

*Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden:* Hier meine Stellungnahme zur Beantwortung der Interpellation. Zur Frage 1: Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass es unter dem gültigen Submissionsrecht nicht generell möglich sei, Aargauer Holz zwingend vorzuschreiben. Es geht nicht darum, Aargauer Holz auszuschreiben. Die Vorgabe, dass bei Staatsbauten Holz aus dem Staatswald einzusetzen ist, ist submissionsrechtlich bedenkenlos möglich. Der Regierungsrat weist auf den Bau des Forstwerkhofs Muri hin, bei welchem 200 m<sup>3</sup> Douglasienholz aus dem Forstbetrieb Region Muri, der den Staatswald für den Kanton Aargau bewirtschaftet, an der Fassade verbaut wurde. Dies ist

leider eine löbliche Ausnahme, wobei man auch klar festhalten muss, dass mehr möglich gewesen wäre. So hätte man auch Holz aus dem Staatswald für die Konstruktion, Holzelemente und anderes mehr verwenden können. Zur Frage 2: Hier sagt der Regierungsrat im dritten Abschnitt, dass die Forstbetriebe in Zukunft die Verwendung eines jeden Holzschlags parzellenscharf erheben und die Verkaufskanäle dokumentieren müssten, um den Umfang erheben zu können. Warum die Forstbetriebe, geschätzter Regierungsrat? Auch Heizungsbetreiber können dies dokumentieren. Dies wäre um vieles einfacher. Deponiebetreiber müssen dies bereits heute tun. Aufgrund der Belege in der Finanzbuchhaltung sind die Holzströme – mindestens auf Betriebsebene – sehr wohl abgebildet. Zur Frage 3: Wir legen dem Regierungsrat ans Herz, den Einsatz von Holz nicht nur zu prüfen, sondern dies auch in die Tat umzusetzen. Zur Frage 4: Hier weist der Regierungsrat zurecht auf die Kaskadennutzung hin. Wenn der Kanton die Kaskadennutzung will, dann steht er auch in der Pflicht. Das heisst, dass Bauen mit eigenem Holz ein Muss ist. Just do it, Herren Regierungsräte. Zur Frage 5: Das Commitment liegt vor. Die erwähnten politischen Prozesse werden wir beobachten und allenfalls intervenieren. Ich danke den 13 Mitinterpellantinnen und Mitinterpellanten für die persönliche Unterstützung des Anliegens zur Holzverwendung und dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen. Ich bin nur teilweise zufrieden mit der Beantwortung.

*Vorsitzende:* Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Vreni Friker-Kaspar von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

## **1680 Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 17. September 2019 betreffend medienbruchfreie elektronische Zustellung von Dokumenten an Behörden und Verwaltung; Überweisung an den Regierungsrat**

### [Geschäft 19.288](#)

(vgl. Art. 1422)

Mit Datum vom 11. Dezember 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) kann der Verkehr mit den Behörden schriftlich oder bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auch elektronisch erfolgen.

Die elektronische Eingabe ist der Behörde an die Adresse auf der von ihr verwendeten Zustellplattform zu übermitteln. Diese Plattform muss eine sichere Zustellung gewährleisten (qualifizierter elektronischer Zugang).

Im Rahmen der Strategie SmartAargau hat der Regierungsrat im Frühling 2019 eine Anpassung der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜbermittlungsV) vorgenommen. Diese Änderung ist auf den 1. Juli 2019 in Kraft getreten. Mit dieser erneuten Anpassung wurde die Beanspruchung kantonaler Dienstleistungen auf digitalem Weg durch die Bevölkerung und die Unternehmen nochmals vereinfacht.

#### 2. Mein Konto als Behördenportal im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau betreibt seit einigen Jahren ein E-Government-Portal als zentrales Service-Portal, über welches digitale Dienstleistungen des Kantons im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden können (heute "Mein Konto"). Auf Basis dieser Plattform werden sukzessive neue Dienstleistungen aufgeschaltet, beispielsweise eBau oder eUmzug. "Mein Konto" stellt mit dem zentralen Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen des Kantons Aargau ein

wichtiges Standbein der E-Government-Infrastruktur dar. Seit Juli 2018 ist er auch mobiltauglich. Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger haben hier die Möglichkeit, per Internet spezifische Verwaltungsdienstleistungen rund um die Uhr zu nutzen.

Als Herausforderung erweist sich aktuell noch die Identitäts- und Zugriffsverwaltung. Die Anforderungen an die Identifizierung sind je nach Geschäftsart und Anwendungsfall unterschiedlich. Gemäss § 3 ÜbermittlungsV wird in Fällen, bei denen eine zweifelsfreie Identifizierung notwendig ist, eine qualifizierte Signatur benötigt, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht.

### 3. E-ID-Gesetz des Bundes

Um die Identität elektronisch auf einer höheren Vertrauensstufe verifizieren zu können und somit auch Geschäftsfälle mit einer zweifelsfrei notwendigen Identifikation abzudecken, ist eine elektronische Identität notwendig. Seit Mitte 2019 läuft eine Pilotphase mit der SwissID. Geplant ist es, diese 2020 in «Mein Konto» zu integrieren. Ab diesem Moment wird es möglich sein, Dienstleistungen anzubieten, die eine höhere Vertrauensstufe (zum Beispiel Einreichung Steuererklärung) erfordern.

Auf Bundesebene wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine national und international gültige elektronische Identität geschaffen (Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste [E-ID-Gesetz, BGEID]). Momentan läuft die Referendumsphase. Zweck der Vorlage ist die Schaffung einer sicheren und einfachen elektronischen Identifikation (E-ID) für die Bürgerinnen und Bürger, welche von privaten Anbietern herausgegeben und vom Bund überprüft und anerkannt wird. Mit der E-ID kann eine Person im elektronischen Verkehr eindeutig identifiziert werden. Sie ermöglicht es dem Einzelnen, sich auf Online-Diensten sicher zu registrieren und Geschäfte abzuwickeln. Die Sicherheit der persönlichen Daten in der elektronischen Welt steigt dadurch erheblich, womit gerade von Seiten des Staats neue Anwendungen erleichtert werden. Die Vorlage schafft somit die Voraussetzung für die zeitgemässe und sichere Weiterentwicklung von privaten und staatlichen Online-Diensten, welche einem Bedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsprechen. Die Referendumsfrist läuft bis am 16. Januar 2020. Mit einer Volksabstimmung ist aufgrund der Prozesse beim Bund frühestens Ende September 2020 zu rechnen. Sollte die notwendige Rechtsgrundlage für eine E-ID nicht rasch bereitgestellt werden können, sind Kantone und Gemeinden in ihren Handlungsspielräumen erheblich behindert beziehungsweise blockiert. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass sich die Kantone in einem allfälligen Abstimmungskampf vereint und aktiv für die Vorlage einsetzen müssen. Auf seine Initiative wird die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) über das weitere Vorgehen Beschluss fassen.

### 4. Ausblick SmartAargau

Bei der Umsetzung der Strategie SmartAargau ist eine bundesweite Regelung für die E-ID von zentraler Bedeutung; wenn eine solche verzögert oder verhindert wird, ist dies innovationshemmend und gefährdet letztlich die SmartAargau-Ziele und die Zusammenarbeit über die drei Staatsebenen.

Mit der erfolgten Anpassung der Übermittlungsverordnung sind die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bereits vorhanden. Für Dienstleistungen, die eine zweifelsfreie Identifizierung benötigen, braucht es aber diese schweizweit akzeptierte Lösung für die Zertifizierung. Der Regierungsrat will mit der Strategie SmartAargau die digitale Transformation im Kanton bewusst weiterentwickeln und wird entsprechend die Entwicklung auf Bundesebene und die Diskussionen um das E-ID-Gesetz genau verfolgen. Entsprechend ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Diskussionen um die Einführung einer elektronischen Identität aufzuzeigen, welche weiteren Dienstleistungen in elektronischer Form angeboten werden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

*Vorsitzende:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**1681 Postulat Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 5. November 2019 betreffend Vereinfachung bei der Einreichung der Belege bei der Steuererklärung; Überweisung an den Regierungsrat**

[Geschäft 19.311](#)

(vgl. Art. 1445)

Mit Datum vom 22. Januar 2020 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, ob auf das Einreichen von Belegen zur Steuererklärung verzichtet werden kann. Dies mit der Absicht, das Verfahren für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung zu vereinfachen. Das heutige Prüfverfahren der Steuererklärungen durch die Gemeindesteuerämter basiert auf den Belegen (Nachweise). Ein genereller oder teilweiser Wegfall der Belege bedingt somit ein angepasstes Prüfkonzept, um die rechtsgleiche Behandlung aller Steuerpflichtigen sicherzustellen.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hat zusammen mit den Gemeinden die Notwendigkeit der Erneuerung des Veranlagungsverfahrens der natürlichen Personen erkannt und bereits mit dem Projekt VERANA3 ([15.116] Botschaft vom 10. Juni 2015 betreffend Informatikprojekt VERANA; Technische Erneuerung Fachapplikation "Veranlagung natürliche Personen"; Verpflichtungskredit) die technische Basis für die Optimierung und Weiterentwicklung des Veranlagungswesens gelegt. Nach der erfolgreichen Einführung der Applikation VERANA3 im März/April 2019 wurde im 2. Semester 2019 einer gemischten Arbeitsgruppe (Kantons- und Gemeindevertreter) der Auftrag erteilt, das Veranlagungsverfahren bei den natürlichen Personen grundsätzlich zu überprüfen und Optimierungspotenzial zu evaluieren. Unter der Prämisse von SmartAargau sollen die Prozesse durchgängig gestaltet sowie weiter digitalisiert und automatisiert werden. Es sollen Möglichkeiten evaluiert werden, das Ausfüllen der Steuererklärung zu vereinfachen und die Steuerpflichtigen dabei gezielt zu unterstützen. Das Prüfverfahren soll systemgestützt aufgrund von Plausibilitäten und Erfahrungswerten durchgeführt werden; die Steuerfachpersonen bearbeiten künftig vornehmlich die anspruchsvolleren Dossiers und nehmen die Qualitätssicherung wahr.

Im Zusammenhang mit einer neuen Prüfmethode wird auch geprüft, ob generell oder teilweise auf die Belege verzichtet werden kann, wie dies heute im Kanton Bern der Fall ist. Ein Verzicht auf die Belege würde das Dokumentenhandling für Steuerpflichtige und Verwaltung deutlich reduzieren. Allerdings muss die rechtskonforme und rechtsgleiche Prüfung der Dossier durch eine ausgefeilte Systemunterstützung sichergestellt sein. Dies bedeutet auch, dass die Steuerbehörde die Befugnis haben muss, bei Unstimmigkeiten in der Selbstdeklaration die Belege nachverlangen zu können. Der Lohnausweis als wichtigste Grundlage der Steuererklärung wäre in jedem Fall einzureichen; die elektronische Übermittlung desselben wäre ein wichtiger Schritt für ein digitales Steuerdossier. Auch soll den Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, ihre Steuerangelegenheiten über ein sicheres e-Portal vollständig digital abwickeln zu können. Dabei sind auch die Ergebnisse der laufenden Diskussionen um die Einführung einer elektronischen Identität zu berücksichtigen, welche für Dienstleistungen wie das elektronische Einreichen einer Steuererklärung zur zweifelsfreien Identifikation benötigt werden. Siehe dazu auch die Stellungnahme zum (19.288) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 17. September 2019 betreffend medienbruchfreie elektronische Zustellung von Dokumenten an Behörden und Verwaltung.

Mit den neugestalteten Prozessen sollen auch die Effizienz verbessert und die Bearbeitungszeiten verkürzt werden. Den Steuerpflichtigen sollen attraktive und aus anderen Lebensbereichen bekannte Verfahren angeboten werden (unter anderem Banken, Versicherungen). Mit ersten Resultaten ist in den Jahren 2022–2024 zu rechnen.

Mit den bereits eingeleiteten Massnahmen können die Ziele des Postulats erreicht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.–.

*Vorsitzende:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**1682 Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 12. November 2019 betreffend Qualität und Quantität von Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung**

[Geschäft 19.329](#)

(vgl. Art. 1496)

Mit Datum vom 22. Januar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Förderung der Biodiversität ist den Aargauer Landwirtinnen und Landwirten ein Anliegen. Exemplarisch dafür steht das grosse Interesse an der "Profigruppe Biodiversität". Im Auftrag des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) und des Departements Finanzen und Ressourcen (Landwirtschaft Aargau) wurde diese Arbeitsgruppe initiiert. Sie hat das Ziel, das Know-how für die Förderung der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Betrieben zu stärken um die Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu steigern<sup>10</sup>.

Die Antworten zu den Fragen 1–4 beziehen sich auf Flächen im Kanton Aargau. Die landwirtschaftlichen Flächen des Kantons Aargau befinden sich in der Talzone, Hügelzone und Bergzone I. Nebst der Talzone und Hügelzone wurde auch die Bergzone I ausgewertet, damit es in den Tabellen 1–4 keine Differenz zum Total gibt. Es wurden alle Flächen berücksichtigt, unabhängig davon, ob direktzahlungsberechtigt oder nicht. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2018. Die Datenquelle der Auswertung ist Agricola. Agricola ist die kantonale Fachapplikation, mit welcher die Daten erfasst und verwaltet werden.

Weiterführende Informationen zum Thema Biodiversitätsförderflächen finden sich unter [www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft). Zur Klärung der Begrifflichkeiten dient die nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1: Glossar

Begriff	Bedeutung
Extensiv genutzte Wiese	Oberbegriff für ungedüngte und deshalb magere Wiese.
Fromentalwiese	Bei der Fromentalwiese handelt es sich um eine extensiv oder wenig intensiv genutzte Dauerwiese. Hochwüchsige, horstbildende Gräser wie Fromental, Goldhafer, Flaumhafer und Knautgras sind oft sehr gut vertreten.
Magerwiese	Magerwiesen sind sehr artenreiche Wiesen, die nicht gedüngt werden und deshalb nur einen geringen Ertrag aufweisen. Sie werden nur ein- bis zweimal im Jahr geschnitten. Die Magerwiesen auf feuchten und nassen Standorten werden Ried- oder Streuwiesen genannt.
Wenig intensiv genutzte Wiese	Leicht düngbare Wiese.
Artenreiche Fettwiese	Alternativer Begriff für artenreiche, wenig intensiv genutzte Wiesen.
Offene Ackerfläche	Als offene Ackerfläche gilt die Fläche, auf der einjährige Acker-, Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen angebaut werden. Buntbrache, Rotationsbrache und Säume auf Ackerland zählen zur offenen Ackerfläche.

<sup>10</sup> vgl. Artikel "Mehr Artenvielfalt in der Landwirtschaft" im UmweltAargau Nr. 80, Mai 2019.

Buntbrache	Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäte Fläche, in der Regel streifenförmig, aber auch flächig.
Rotationsbrache	Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte Fläche, innerhalb einer Fruchtfolge.
Saum auf Ackerland	Mehrjährige, mit einheimischen Wildkräutern angesäter Streifen auf einer Ackerfläche.
Stillgelegtes Ackerland	Grundsätzlich als Ackerland nutzbare Fläche, die nicht mehr ackerbau-lich, sondern als Dauergrünland bewirtschaftet wird.
Blühstreifen	Biodiversitätsförderflächen-Typ im Ackerland, angesät mit einheimischen Wildblumen und Kulturpflanzen für Bestäuber und andere Nützlinge.
Ackerschonstreifen	Mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen.
Weite Saat	Getreide mit einem Streifenmuster von mindestens 30 cm breiten Lücken, zur Förderung von Feldhasen und Feldlerchen.
Qualitätsstufe I	BFF-Fläche ohne Anforderungen bezüglich Vorkommen von Indikator-pflanzen.
Qualitätsstufe II	Bei der Qualitätsstufe II müssen entsprechende Indikatorpflanzen regel-mässig vorkommen.

#### Zur Frage 1

"Wie hoch ist der Anteil extensiver Wiesen in der Hügelizezone resp. Talzone im Kanton Aargau, welche als Magerwiesen bezeichnet werden können?"

Der Anteil Magerwiesen an den extensiv genutzten Wiesen präsentiert sich wie folgt (vgl. Tabelle 2):

**Tabelle 2:** Anteil Magerwiesen an den extensiven Wiesen im Kanton Aargau.

Wiesentyp	Total Fläche (ha)	Talzone (ha)	Hügelizezone (ha)	Bergzone I (ha)
Extensiv genutzte Wiesen (inklusive Fromentalwiesen)	6'259	3'586	2'514	159
Davon Magerwiesen	521 (8,32 %)	113 (3,15 %)	369 (14,68 %)	39 (25,53 %)

#### Zur Frage 2

"Wie hoch ist der Anteil wenig intensiv genutzter Wiesen in der Hügelizezone resp. Talzone im Kanton Aargau, welche als artenreiche Fettwiesen bezeichnet werden können?"

Der Anteil artenreicher Fettwiesen an den wenig intensiv genutzten Wiesen zeigt sich in nachstehender Tabelle (vgl. Tabelle 3). Die zahlreichen im Kanton Aargau vorkommenden Fromentalwiesen werden dabei als extensive Wiesen deklariert und sind deshalb hier bei den artenreichen Fettwiesen nicht enthalten.

**Tabelle 3:** Anteil artenreiche Fettwiesen an den wenig intensiv genutzten Wiesen.

Wiesentyp	Total Fläche (ha)	Talzone (ha)	Hügelizezone (ha)	Bergzone I (ha)
Wenig intensiv genutzte Wiesen	168	84	79	5
Davon artenreiche Fettwiesen	25 (14,88 %)	2 (2,38 %)	20 (25,31 %)	3 (60 %)

### Zur Frage 3

"Wie hoch ist der Anteil von "Buntbrachen", "Rotationsbrachen", "Saum auf Ackerland" bezogen auf die offene Ackerfläche in der Hügelize resp. Talzone im Kanton Aargau?"

Die genannten BFF-Typen im Ackerland sind nachstehend ausgewiesen (vgl. Tabelle 4). Sie repräsentieren jedoch nicht die Ökoflächen im Ackerbaugesbiet. Die extensiv genutzten Wiesen auf stillgelegtem Ackerland, Blühstreifen, Ackerschonstreifen sowie die Massnahme "weite Saat" für die Feldhasen- und Feldlerchenförderung kämen noch hinzu.

**Tabelle 4:** Anteil Buntbrachen, Rotationsbrachen und Saum auf Ackerland bezogen auf die offene Ackerfläche.

	<b>Total Fläche (ha)</b>	<b>Talzone (ha)</b>	<b>Hügelize (ha)</b>	<b>Bergzone I (ha)</b>
Offene Ackerfläche	26'196	21'267	4'757	172
Buntbrache	157 (0,6 %)	117 (0,55 %)	40 (0,84 %)	0
Rotationsbrache	70 (0,27 %)	53 (0,25 %)	16 (0,33 %)	1 (0,58 %)
Saum auf Ackerland	81 (0,31 %)	63 (0,30 %)	17 (0,36 %)	1 (0,58 %)

### Zur Frage 4

"Wie gross ist der Anteil an Hochstammbäumen, welche das Qualitätskriterium Q2 erreichen? Wie gross ist der Anteil an Hochstammbäumen an der Gesamt-BFF in der Hügelize resp. Talzone im Kanton Aargau?"

Die entsprechenden Werte sind nachfolgend in Aren angegeben, da ein Hochstammbaum als eine Are Ökofläche gilt (vgl. Tabelle 5).

**Tabelle 5:** Anteil Hochstammbäume Qualitätsstufe II und Anteil Hochstammbäume an der Biodiversitätsförderfläche (BFF) im Aargau.

	<b>Total Fläche (Are)</b>	<b>Talzone (Are)</b>	<b>Hügelize (Are)</b>	<b>Bergzone I (Are)</b>
Biodiversitätsförderfläche (BFF) Total	1'043'714	590'442	419'395	33'877
Hochstammbäume Total	191'279 (18,33 %)	107'873 (18,27 %)	77'929 (18,58 %)	5'477 (16,17 %)
Hochstammbäume mit Qualitätsstufe II	62'085 (32,46 %)	32'895 (30,49 %)	26'616 (34,15 %)	2'574 (47 %)

### Zur Frage 5

"Die Qualität von BFF wird u. a. beeinträchtigt durch Stickstoffeinträge aus der Luft, welche zu einem wesentlichen Teil von Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung stammen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schlägt deshalb im Rahmen der Ausgestaltung der Agrarpolitik (AP 22+) vor, den max. Tierbesatz pro Hektare von bisher 3 DGVE/ha auf 2.5 DGVE/ha zu beschränken. Unterstützt der Regierungsrat diese Anpassung? Welches wären die Folgen für die Betriebe welche nach den Grundsätzen des öLN (Ökologischer Leistungsnachweis), resp. des Biolandbaus bewirtschaftet werden?"

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Agrarpolitik ab 2022 darauf hingewiesen, es sei auf die Reduktion von 3 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha Landwirtschaftli-

che Nutzfläche (LN) auf 2,5 DGVE/ha LN zu verzichten. Der besagte Art. 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verlangt, dass auf 1 ha Nutzfläche höchstens der Nährstoffanfall von 3 DGVE ausgebracht werden darf. Eine einseitige Beschränkung der Hofdüngermenge auf die Nutzfläche macht aus agronomischer Sicht grundsätzlich keinen Sinn. Massgebend für eine umweltgerechte Düngung ist die Berücksichtigung aller eingesetzten Dünger (Hof- und Recyclingdünger sowie mineralische Dünger) abgestimmt auf den Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen. Die bedarfsgerechte Düngung erfolgt gemäss den Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD 17, Herausgeber Agroscope des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung). Die GRUD bilden somit auch die Basis für die betriebsspezifische Nährstoffbilanzierung. Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, weisen daher grundsätzlich ausgeglichene Nährstoffbilanzen auf, da diese beim Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und im Biolandbau verlangt werden. Es braucht somit keine Hofdüngerbeschränkung pro ha Nutzfläche.

Bei einer weitergehenden Einschränkung des Hofdüngereinsatzes über das veraltete Instrument der DGVE, müssten im Kanton Aargau Betriebe, die bisher schon Hofdünger abgeben mussten, noch mehr und neu weitere Betriebe zusätzlich Hofdünger abführen. Dies hätte zur Folge, dass auf den betroffenen Betrieben (ÖLN-Betriebe) eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD nicht mehr gewährleistet wäre. Bei Bio-Betrieben hätte die vorgeschlagene Reduktion kaum Auswirkungen, da gemäss Bioverordnung die Düngung bereits heute auf maximal 2,5 DGVE/ha beschränkt ist. Hierzu ist zu erwähnen, dass bei Bio-Betrieben aufgrund des tendenziell tieferen Ertragspotenzials eine bedarfsgerechte Düngung in der Regel trotzdem gewährleistet ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der AP 22+ der Einsatz des Schleppschlauchs obligatorisch wird. Dadurch werden die Ammoniakemissionen weiter sinken.

Zur Frage 6

"Welche Massnahmen sind im Programm "Natur 2020 3. Etappe" geplant, um die Biodiversität insbesondere in der Talzone des Kantons Aargau zu fördern?"

Das geplante Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025) befindet sich seit 25. Oktober 2019 bis 24. Januar 2020 in der öffentlichen Anhörung. Zentrales Anliegen des Programms ist die Realisierung und Optimierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen im Kanton Aargau. Details zu den vorgesehenen Handlungsfeldern und Massnahmen sind in der Beilage zum Anhörungsbericht<sup>11</sup> ersichtlich.

Nachstehend verweisen wir auf eine Auswahl geplanter direkter Fördermassnahmen im Rahmen verschiedener Handlungsfelder des Programms Natur 2030, welche insbesondere die Biodiversität in der Talzone des Kantons Aargau betreffen. Es gilt auch das Potenzial von Flächen ausserhalb der LN noch besser für die Biodiversitätsförderung in Wert zu setzen. Eine besondere Verantwortung kommt dabei den Gemeinden zu; das Programm Natur 2030 will sie hierin unterstützen.

Aus dem Handlungsfeld II: Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen:

- Sanierung, Aufwertung und Arrondierung von Naturschutzgebieten und Amphibienlaichgebieten nationaler und kantonaler Bedeutung, Optimierung des Wasserhaushalts bei Hoch- und Flachmooren, Umsetzung von ökologisch ausreichenden Pufferflächen für Flachmoore und Trockenwiesen und Trockenweiden.
- Erarbeiten der Grundlagen zur Sicherung und Aufwertung ausgewählter, drainierter ehemaliger Feuchtgebiete: Ausscheidung von Potenzialflächen, Erhebung von Bodeninformationen, Interessenabwägung, räumliche Sicherung von Vorrangflächen hinsichtlich Moor-Regeneration, Wiedervernässung oder extensive Nutzung.

<sup>11</sup> [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/alle\\_medien/dokumente/aktuell\\_3/anhoeerungen/kanton\\_2/laufende/programm\\_natur\\_2030/Beilage\\_zum\\_Angoerungsbericht.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/anhoeerungen/kanton_2/laufende/programm_natur_2030/Beilage_zum_Angoerungsbericht.pdf)

- Unterstützen der Aufwertung kommunaler Naturschutzzonen mit hoher Priorität für die Optimierung der Ökologischen Infrastruktur.

Aus dem Handlungsfeld III: Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen:

- Neuschaffen und Aufwerten von Trittsteinbiotopen, Vernetzungskorridoren und Strukturelementen in ausgewählten Vorrangräumen ausserhalb der Schutzgebiete für trockene Lebensräume (Wegborde, Trockensteinmauern etc.) und feuchte Lebensräume (kleine Feuchtgebiete, Quell-Lebensräume, Gewässerraum), Erstellen von Stillgewässern zur Vernetzung bestehender Amphibienlaichgebiete.
- Aufwerten von Verkehrsbegleitflächen und weiteren Potenzialflächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebiets) zu Trittsteinbiotopen und Vernetzungskorridoren, sanieren von Amphibienzugstellen und Kleintierdurchlässen.
- Projekte mit Vorbildcharakter für die Vernetzung grösserer zusammenhängender Landschaftskammern in ausgewählten Schwerpunktgebieten in Zusammenarbeit mit Gemeinden und/oder regionalen Trägerschaften. Synergien mit Vernetzungsprojekten (Programm Labiola) und weiteren Vorhaben (zum Beispiel Gewässerrenaturierungen, Rekultivierung von Abbaustellen, Sanierung von Wildtierkorridoren, Meliorationen etc.) nutzen.

Aus dem Handlungsfeld IV: Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern:

- Umsetzung von Artenförderprogrammen namentlich für Amphibien, Reptilien, Brutvögel (unter anderem Kiebitz und Feldlerche), Fledermäuse, Insekten und Pflanzen; entwickeln und umsetzen eines Artenförderprogramms für das Siedlungsgebiet (namentlich Pflanzen und Insekten); unterstützen von Artenförderungsprojekten Dritter (Uferschwalbe, Steinkauz und weitere).
- Massnahmen zum Schutz von Vorkommen prioritärer, gefährdeter Arten ausserhalb von Schutzgebieten in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern; im Vordergrund steht dabei die vertragliche Sicherung.

Aus dem Handlungsfeld V: Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken:

- Finanzielle und beratende Unterstützung von Naturschutzmassnahmen von Gemeinden, Organisationen und Privaten namentlich zur Optimierung der Ökologischen Infrastruktur.

Aus dem Handlungsfeld VI: Menschen am Wert von Natur und Landschaft teilhaben lassen:

- Umsetzung von Projekten im und um das Siedlungsgebiet zur Biodiversitätsförderung und Vernetzung, landschaftlichen Aufwertung öffentlicher Freiräume, naturbezogenen Erholung sowie Anpassung an den Klimawandel, primär in Zusammenarbeit mit Gemeinden und regionalen Trägerschaften, in Verbindung mit den Agglomerationsprogrammen oder unter Nutzung von Synergien mit anderen Vorhaben (zum Beispiel Gewässerrenaturierungen).
- Aufwertung von kantonalen Liegenschaften für die Biodiversitätsförderung unter Berücksichtigung landschaftsgestalterischer Aspekte, der Reduktion von Lichtimmissionen, der Freiraumqualität sowie der Klimaanpassung.

Zur Frage 7

"Der Bundesrat hat am 6.9.2017 den Aktionsplan "Strategie Biodiversität Schweiz" genehmigt. Darin sind 4 "Sofortmassnahmen", 9 "Synergiemassnahmen" und 6 "Massnahmen mit Pilotprojekten" für die Umsetzungsphase I (2017–2023) formuliert. Wie nimmt der Kanton Aargau seine Verpflichtungen in Bezug auf die einzelnen Massnahmen wahr?"

Die "Sofortmassnahmen" sollen die Kantone im Vollzug ihrer Aufgaben im Naturschutz inklusive Waldbiodiversität unterstützen.

Folgende vier "Sofortmassnahmen" sieht der Aktionsplan des Bundes vor:

10. Unterhalt und Sanierung bestehender Schutzgebiete
11. Schaffung und Unterhalt von Waldreservaten
12. Quantitative und qualitative Sicherstellung von Alt- und Totholz
13. Spezifische Förderung National Prioritärer Arten

Die "Sofortmassnahmen" gemäss Aktionsplan Biodiversität Schweiz sind Bestandteil der Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen Bund und Kantonen. Sie zielen vor allem auf die Sanierung von Biotopen von nationaler, aber auch solche von kantonaler und regionaler Bedeutung. In der Waldpolitik sollen Vorrangflächen für die Biodiversität sowie die Anteile an Alt- und Totholz in den Wäldern gefördert werden. Seit 2017 stehen den Kantonen hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Der Kanton Aargau konnte bisher von diesen zusätzlichen Mitteln insbesondere dann Gebrauch machen, wenn Projekte von Dritten (in der Regel privaten Organisationen) mitfinanziert wurden. Dank der Zusatzfinanzierung des Bundes für "Sofortmassnahmen" konnte der Kanton Aargau ausserdem eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes an den kantonalen Naturschutzprogrammen erwirken.

Mit dem geplanten Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025) (siehe Antwort zur Frage 6) und dem Waldnaturschutzprogramm, 5. Etappe (2020–2025) 2, welche Bestandteil der Programmvereinbarung 2020–2025 mit dem Bund sind, will der Kanton Aargau weiterhin substanziell zu den Zielen des Aktionsplans Biodiversität Schweiz beitragen.

Die im Aktionsplan Biodiversität Schweiz aufgeführten "Synergiemassnahmen" haben zum Ziel, Grundlagen zu verbessern, konzeptionelle Rahmenbedingungen zu definieren und Synergiepotenzial zu nutzen, sodass die Biodiversität innerhalb einzelner Sektoren und Politikbereiche (zum Beispiel Naturschutz, Landwirtschaft, Raumplanung) oder in gemeinsamer Anstrengung verschiedener Sektoren und Politikbereiche noch optimaler gefördert werden kann. Dazu gehören beispielsweise bestehende Instrumente zur Lebensraumförderung wirkungsvoller einzusetzen, Best-Practice Beispiele zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel Musterbaureglemente) oder biodiversitätsrelevante Faktoren in Entscheidungsfindungsprozesse zu integrieren (zum Beispiel Vermeidung von Fehlanreizen bei Subventionsvergaben im Inland oder bei der internationalen Biodiversitätsfinanzierung). Ausserdem will der Bund die langfristige Sicherung des Raums für die Erhaltung der Biodiversität in Quantität, Qualität und regional optimaler Verteilung konzeptionell verankern.

Folgende "Synergiemassnahmen" sieht der Aktionsplan des Bundes vor:

1. Konzeption der landesweiten Ökologischen Infrastruktur
2. Entwicklung einer Bodenstrategie Schweiz
3. Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die natürlichen Standortbedingungen
4. Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen
5. Berücksichtigung von Ökosystemleistungen bei raumrelevanten Entscheidungen
6. Ergänzung der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards mit Aspekten der Biodiversität
7. Anforderungen der Biodiversität in Musterbaureglementen
8. Internationale Zusammenarbeit zugunsten der Biodiversität und Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich Biodiversitätsfinanzierung
9. Nutzung internationaler Erkenntnisse zugunsten der nationalen Biodiversitätspolitik

Mit den "Synergiemassnahmen" nimmt der Bund primär sich selber in Pflicht. Mindestens bei den Massnahmen 1. und 3. kommt jedoch auch den Kantonen eine wichtige Rolle zu.

Aufbau und Optimierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur ist ein zentrales Anliegen bei der geplanten Fortführung der kantonalen Naturschutzprogramme (siehe Antwort zur Frage 6 sowie die Erläuterungen zu den "Sofortmassnahmen"). Die fachlichen Grundlagen hierzu werden derzeit im Rahmen des Programms Natur 2020, 2. Etappe (2016–2020) erarbeitet.

Ausserdem plant der Bund im Rahmen der AP 22+ die Einführung von Beiträgen für eine Standortangepasste Landwirtschaft (BSL) gestützt auf sogenannte Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS) der Kantone. Die RLS werden nach einer Übergangsfrist bis Ende 2024 Voraussetzung für die Ausrichtung von BSL sein. Die BSL sollen die bisherigen Direktzahlungsarten für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Landschaftsqualität (Kantonales Programm Labiola) mit regionalen Massnahmen im Bereich Ressourcenschutz in einem einzigen projektbezogenen Instrument vereinen. Auch im Hinblick auf die Erarbeitung der RLS für den Kanton Aargau kommt der Fachgrundlage Ökologische Infrastruktur hohe Bedeutung zu.

Bei den "Massnahmen mit Pilotprojekten" geht es um die Sicherung von Bundesflächen für die Biodiversität. Auf zahlreichen Arealen im Eigentum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport befinden sich Biotop, Lebensräume und Artenhotspots, welche für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Schweiz, insbesondere für den Auf- und Ausbau der Ökologischen Infrastruktur von grosser Relevanz sind. Im Zuge der Weiterentwicklung der Armee werden in den nächsten Jahren mehrere Standorte und Immobilien aus der militärischen Nutzung entlassen und können für eine zivile Nachnutzung zur Verfügung stehen (Dispositionsbestand, gemäss Stationierungskonzept der Armee). Das Bundesamt für Umwelt und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erstellen deshalb im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojekts eine Gesamtübersicht biodiversitätsrelevanter Flächen und Immobilien aus dem Dispositionsbestand der Armee. Dabei wird auch geprüft, welche Flächen vorerst im Besitz des Bundes bleiben sollen, so dass sie in einem zweiten Schritt für einen allfälligen Flächen-austausch mit den Kantonen im Sinne der Biodiversitätsförderung zur Verfügung stehen. Zudem müssen auch Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung festgelegt werden.

Folgende "Massnahmen mit Pilotprojekten" sieht der Aktionsplan des Bundes vor:

1. Regionale Vernetzungsplanung der ökologisch wertvollen Lebensräume
2. Optimierung der sektorübergreifenden Lebensraumförderung
3. Biodiversitätsfördernde Rückzonungen
4. Spezifische Förderung National Prioritärer Arten
5. Sensibilisierung für das Thema Biodiversität
6. Vorbildlicher Schutz und Förderung der Biodiversität auf aktiv genutzten Arealen des Bundes

Zur Wahrung kantonaler Interessen wirkt der Kanton Aargau in diesen Pilotprojekten fallweise mit. Im Übrigen nimmt aber wie bei den "Synergiemassnahmen" auch bei den "Massnahmen mit Pilotprojekten" primär der Bund sich selber in die Pflicht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

*Robert Obrist, Grüne, Schinznach:* Gemäss Artikel 2b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft finanziert der Bund gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen. Dabei geht es um die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung des Landes, aber auch um die Pflege der Kulturlandschaft. Mit sogenannten Biodiversitätsbeiträgen soll die Artenvielfalt im Grünland und im Ackerland gefördert werden. Eine gesamtschweizerische Untersuchung von Agroscope zeigt auf, dass nur 13 Prozent der als extensive Biodiversitätsförderflächen geförderten Flächen tatsächlich Magerwiesen sind. Nur 35 Prozent der wenig intensiv genutzten Biodiversitätsförderflächen entsprechen dem angestrebten Typus einer artenreichen Fettwiese. Der Mitteleinsatz muss deshalb als ineffizient und wenig effektiv qualifiziert werden. In den Kanton Aargau fliessen übrigens jährlich über 6,5 Millionen Franken für die Förderung der Artenvielfalt im Grünland. Die Antwort des Regierungsrats zeigt auf, dass sich die Situation betreffend Effizienz und Effektivität im Kanton Aargau im Vergleich zur gesamten Schweiz noch weitaus drastischer darstellt. Mit diesen jährlich über 6,5 Millionen Franken müssen und können bessere Leistungen resultieren. Was zudem

auffällt, sind die äusserst geringen Anteile an Biodiversitätsförderflächen im Ackerland. Diese nehmen knapp 1,2 Prozent der entsprechenden Flächen ein. Aufgrund des allgemein anerkannten grossen Handlungsbedarfs schlägt der Bund in seiner Botschaft zur AP 22+ (Agrarpolitik ab 2022) einen Mindestanteil von 3,5 Prozent vor, also dreimal mehr. Das gilt übrigens auch für die Reduktion der auch im Aargau aktuell regional überhöhten Tiergesetze. Unter Fachleuten ist bekannt, dass in den betriebsspezifisch gerechneten Nährstoffbilanzen zu viele Polster und zu geringe Wirkungsgrade zur Anwendung gelangen. Auch hier schlägt der Bund – endlich – schon lange überfällige Korrekturen vor. Der Aargau verfügt über gut ausgebildete Bäuerinnen und Bauern. Sie wären durchaus in der Lage, die an eine multifunktionale Landwirtschaft gestellten Aufgaben zu erfüllen. Die Antworten des Regierungsrats in Bezug auf die Biodiversitätsförderung – und insbesondere auch in der Frage der Stickstoffeinträge – zeigen im Hinblick auf den Zustand von Flora, Fauna, Luft und Wasser aber eine erstaunliche Passivität. Der Regierungsrat verweist auf die Initiierung einer Arbeitsgruppe. Das ist ja schön und sicher auch notwendig. Noch schöner und notwendiger wäre eine umfassende, vor allem breit wirksame Sensibilisierungs-, Weiterbildungs- und Beratungsoffensive für die aargauische Landwirtschaft. Ein klares Bekenntnis zu einer verbesserten Umweltleistung können wir aus den erarbeiteten Antworten nicht entnehmen. Der Regierungsrat verweist auf die wichtige Rolle des Kantons bei der Konzeption der landesweiten ökologischen Infrastruktur und bei der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die natürlichen Standortbedingungen. Wir erwarten mehr Effizienz und Effektivität beim Einsatz der finanziellen Mittel. Mit den Antworten auf die Interpellation sind wir – was die Daten betrifft – zufrieden, mit dem, was die Daten aussagen, völlig unzufrieden. Was die künftigen Massnahmen angeht, sind wir aufgrund der bisherigen Erfahrungen skeptisch. Somit resultiert für uns eine mittlere Unzufriedenheit, was auch als teilweise Zufriedenheit interpretiert werden kann.

*Vorsitzende:* Namens der Interpellantin erklärt sich Robert Obrist von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**1683 Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 25. Juni 2019 betreffend Nachweis in den Botschaften des Regierungsrats über die Auswirkungen auf das Klima; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

[Geschäft 19.198](#)

(vgl. Art. 1271)

Mit Datum vom 13. November 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegzunehmen.

1. Zum Motionstext

Die Motion verlangt, dass in allen regierungsrätlichen Botschaften auch die Auswirkungen auf das Klima abgebildet werden, und zwar in dem Sinne, ob und welche Auswirkungen auf die Einhaltung des sogenannten Pariser Abkommens (Übereinkommen von Paris 2015 als rechtlich verbindliches Instrument unter dem Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen [Klimakonvention, UNFCCC]) zu gewärtigen sind. Dabei sind alle zukünftigen Geschäfte (Botschaften) auf dieses Abkommen abzustimmen und es sollen bei unvermeidbaren negativen Auswirkungen Kompensationsmassnahmen in die Botschaft sowie in die beantragten finanziellen Mittel aufgenommen werden. Der entsprechende Ausweis hat bereits in die Anhörung Aufnahme zu finden.

Das Übereinkommen von Paris hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1,5 °C angestrebt wird.

2. Die Vorgaben von § 50 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)

Gemäss § 50 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) haben Botschaften des Regierungsrats an den Grossen Rat im Sinne eines vordefinierten Inhaltsverzeichnisses Angaben zu bestimmten Themenbereichen zu enthalten. So sollen sich Botschaften insbesondere zum Ressourcenbedarf (personell und finanziell) und zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt, die Gemeinden und auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen aussprechen (§ 50 Abs. 4 lit. e–k GVG).

Die damalige Gesetzesrevision (2008) stand im Zusammenhang mit dem Vorhaben der administrativen Entlastung der Unternehmen. Dazu wurde am 17. Oktober 2005 in Form der allgemeinen Anregung eine Aargauische Volksinitiative unter dem Titel "KMU-Entlastungsinitiative" eingereicht. Die Initiative verlangte unter anderem, dass vor neuen Erlassen die zuständige Behörde die Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen, prüfen und zusätzliche Be- und Entlastungen in den wirtschaftlichen Bereichen aufzeigen sollte. In Übereinstimmung mit dem Initiativkomitee wurden damals anstelle einer Botschaft an den Grossen Rat zur Volksinitiative direkt eine Verfassungsbestimmung und eine Gesetzesänderung ausgearbeitet ([07.8 und 07.243] Botschaften an den Grossen Rat). Damit sollte die vertiefte Abklärung und transparente Darstellung von Auswirkungen einer Vorlage auf verschiedene Bereiche im Sinne einer Regulierungsfolgeabschätzung sichergestellt und gesetzlich verankert werden.

Die Vorgabe der Systematisierung hinsichtlich Auswirkungen gilt nicht für sämtliche Botschaften: Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und Jahresbericht mit Jahresrechnung sowie Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen sowie beispielsweise Richtplananpassungen und Wahlgenehmigungen enthalten keine solchen Angaben.

3. Beurteilung

Der Regierungsrat hat in jüngerer Zeit verschiedentlich zu parlamentarischen Vorstössen, die Klimafragen thematisierten, positiv Stellung genommen und im AFP 2020–2023 einen übergeordneten Entwicklungsschwerpunkt "Klimaschutz und Klimaanpassung" im Aufgabenbereich 100 beantragt. Die Umsetzung dieses Entwicklungsschwerpunkts wird ebenfalls zur Erreichung der Klimaziele beitragen.

Die Forderung, alle zukünftigen Sachgeschäfte konsequent auf das Pariser Abkommen abzustimmen, kann unter § 50 Abs. 4 lit. h GVG (Auswirkungen auf die Umwelt) subsumiert werden. Dafür ist keine Gesetzesänderung notwendig; um diesbezüglich die Motion zu erfüllen, genügt es, in den Ausführungen zu den Auswirkungen einer Vorlage auf die Umwelt die Aspekte hinsichtlich der Klimafolgen gesondert auszuweisen.

Im Nachhaltigkeitsbericht, der vom Regierungsrat 2020 in der fünften Ausgabe vorgelegt wird, werden die Indikatoren in den Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auf die UNO Agenda 2030 angepasst. Dabei wird das Thema Klimawandel stärkere Berücksichtigung finden. Diese Anpassungen sollen auch einen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Darstellung der Auswirkungen einer Vorlage haben.

Eine zusätzliche Dimension beinhaltet hingegen die Vorgabe, bei negativen Auswirkungen einer Vorlage auf das Klima in materieller wie in finanzieller Hinsicht Kompensationsmassnahmen aufzuzeigen respektive zu beantragen. Dieses Element umfasst nicht nur eine deskriptive Darstellung der Folgen der Neuregelung, sondern nötigenfalls auch ein Gegensteuern, um negative Auswirkungen auf einen Faktor der Umwelt, das Klima, zu kompensieren.

Auswirkungen auf das Klima respektive auf die durchschnittliche globale Erwärmung können kaum mathematisch genau abgebildet respektive prognostiziert werden. Dies gilt auch und insbesondere

für die Form und den Nutzen allfälliger Kompensationsmassnahmen. Dazu fehlen aktuell standardisierte Arbeitsinstrumente wie Datengrundlagen und Bemessungsmassstäbe, dies auch hinsichtlich des verlangten Ausschlusses sogenannter Mitnahmeeffekte als Kompensationsmöglichkeit. Der Regierungsrat wird dazu aber Annahmen unter Anwendung des pflichtgemässen Ermessens treffen, und zwar bezogen auf Sach- wie Erlassvorlagen sowie hinsichtlich der Form und des Nutzens allfälliger Kompensationen.

#### 4. Fazit

Der Regierungsrat ist bereit, inskünftig bei Sachvorlagen (Botschaften) in der Rubrik 'Umwelt' differenzierte Aussagen zu den Auswirkungen der Geschäfte auf das Klima zu machen. Er wird dabei die Anpassungen im Nachhaltigkeitsbericht zum Thema Klimawandel im Rahmen der UNO-Agenda 2030 berücksichtigen.

Klärungsbedarf erkennt der Regierungsrat bei der Bemessung der Auswirkungen von Botschaften respektive Anhörungsvorlagen auf das Klima. Sie beinhaltet eine Abschätzung für die Zukunft, die ermessensbasiert zu erfolgen hat.

Zur Entwicklung der Messmethodik sollen bestimmte Geschäfte, die der Grosse Rat bereits behandelt hat, überprüft werden (ex post-Beurteilung). Im gleichen Zug sollen auch departementsübergreifende Massstäbe für die Bewertung negativer Auswirkungen auf das Klima entwickelt werden. Dies gilt ebenso für die Bewertung von Kompensationsmassnahmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.--.

*Vorsitzende:* Namens der Einreichenden erklärt sich Hansjörg Wittwer mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Das Postulat bleibt unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Schluss: 12:18 Uhr